Der Kampf der Bischöfe

gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg

(bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

IN DER HOCHWÜRDIGEN THEOLOGISCHEN FAKULTÄT DER
KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

VORGELEGT VON

JULIUS KRIEG,
DR. IUR. ET RER. POL., STADTKAPLAN IN WÜRZBURG.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1914.

Der Kampf der Bischöfe

gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg

(bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

IN DER HOCHWÜRDIGEN THEOLOGISCHEN FAKULTÄT DER
KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

VORGELEGT VON

JULIUS KRIEG,
DR. IUR. ET RER. POL., STADTKAPLAN IN WÜRZBURG.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1914.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0171

MEINEM LIEBEN BRUDER

GEWIDMET.

Vorbemerkung.

Nachstehende theologische Dissertation ist nur ein Teil einer grösseren, 284 Seiten umfassenden Arbeit „Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg", welche in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Herrn Geh. Justizrat Universitätsprofessor Dr. Ulrich Stutz, als Heft 82 erschienen ist.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Inhaltsverzeichnis . . . . . VII—IX

Abkürzungen X

Literatur und Quellen . . . . . XI—XVI

Einleitung.

Allgemeiner Ueberblick über die Geschichte der archidiakonalen Gewalt . . . . . 1—7

a) Die Archidiakone in der altchristlichen, römisch-merowingischen und karolingischen Zeit S. 1—2. — b) Die Entwicklung der archidiakonalen Gewalt seit dem 10. und 11. Jahrhundert S. 2—6. — c) Ihr Aufschwung, ihre Blütezeit und ihr Verfall S. 6—7.

Erster Abschnitt.

Die Anfänge des Archidiakonates im Bistum Würzburg 8—28

1. Vorgeschichte. Der Archidiakon älterer Ordnung . . . . . 8—11

a) Die Zeit, in welcher der Archidiakon älterer Ordnung vorkommt S. 8—9. — b) Die Stellung des Archidiakons älterer Ordnung im Presbyterium der Bischofskirche S. 9 bis 10. — c) Seine Anteilnahme an der Diözesanverwaltung S. 10—11.

2. Die Archidiakone jüngerer Ordnung . . . 12—28

a) Erstes Auftreten der Archidiakone jüngerer Ordnung S. 11—14. — b) Das Bistum Würzburg ist seit der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts in Archidiakonatsbezirke aufgeteilt S. 14—16. — c) Schon seit dem dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts ist das Bistum Würzburg in 12 Archidiakonate eingeteilt S. 16—20. — d) Die Stellung der Archidiakone jüngerer Ordnung. Das Wesen der archidiakonalen Gewalt S. 20—23. — e) Der Ursprung der archidiakonalen Gewalt S. 23—25. — f) Die finan-

Seite

ziellen Rechte der Archidiakone S. 25—26. — g) Die rechtliche Grundlage der archidiakonalen Gewalt im Bistum Würzburg S. 27. — h) Träger der archidiakonalen Gewalt S. 27—28.

Zweiter Abschnitt.

Das Aufblühen der archidiakonalen Macht. (Von der ersten Hälfte des 12. bis zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts) . . . . . 29—33

1. Beweise für das Aufblühen der archidiakonalen Macht . . . . . 29—32

a) Erteilung der Investitur S. 29—30. — b) Aufsicht über den Gottesdienst S. 31. — c) Konsens des Archidiakons bei Dismembrationen S. 31—32. — d) Konsens des Archidiakons bei Inkorporationen S. 32.

2. Auf welchem Gebiete erfolgte die Steigerung der archidiakonalen Macht? 33

a) Das Wachsen der Gewalt der Archidiakone tritt nur auf dem Gebiete der Verwaltung hervor S. 33. — b) Auch die Einnahmen der Archidiakone mehrten sich S. 33.

3. Auf welchem Wege erfolgte die Machtsteigerung der Archidiakone? 33

Dritter Abschnitt.

Die Blütezeit der archidiakonalen Macht. (Erste Hälfte des 13. Jahrhunderts) . . . . . 34—39

1. Die Zeit der höchsten Entfaltung der archidiakonalen Gewalt 34

2. Die Rechte der Archidiakone zu jener Zeit 34—36

3. Die Jurisdiktion der Archidiakone war im 13. Jahrhundert eine ordentliche, selbständige 36—37

4. Die Beschränkung der bischöflichen Gewalt durch die Archidiakone . . . . . 37—39

5. Die Folgen der Steigerung der archidiakonalen Macht 39

Vierter Abschnitt.

Die erste Periode des Kampfes der Bischöfe gegen die Archidiakone. (Erste Hälfte des 13. bis zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts) . . . . . 40—71

1. Einleitung . . . . . 40—42

a) Ueberblick über den Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone S. 40—41. — b) Vorbemerkung zur ersten Periode S. 42.

Seite

2. Hermann von Lobdeburg (1225—1254) . . . . 42—45

a) Bischof Hermann verbietet den Archidiakonen, sich Jurisdiktion über die Klöster anzumassen S. 42—43. — b) Beseitigung des archidiakonalen Konsensrechtes bei Inkorporationen S. 43—44. — c) Bischof Hermann will den Archidiakonen die Investitur bei Kuratbenefizien entziehen S. 44—45.

3. Iring von Reinstein (1254—1266) . . . . . 45—46

a) Beseitigung des archidiakonalen Konsensrechtes bei Inkorporationen S. 45. — b) Beseitigung der archidiakonalen Investitur bei Kuratbenefizien S. 46.

4. Berthold von Sternberg (1270—1287) . . . . 47—53

a) Einsetzung des bischöflichen Offizials S. 47—52. — b) Beseitigung des archidiakonalen Konsensrechtes bei Inkorporationen S. 52. — c) Beseitigung der Investitur der Archidiakone bei Kuratbenefizien S. 52—53.

5. Mangold von Neuenburg (1287—1303) . . . . 53—63

a) Die Wahlkapitulation des Bischofs Mangold von Neuenburg S. 53—56. — b) Die Archidiakone behalten sich in der Wahlkapitulation von 1287 die Investitur für Obleipfarreien des Domkapitels vor S. 57—61. — c) Konsensrecht der Archidiakone bei Inkorporationen S. 61—62. — d) Bestimmung der Einkünfte des Vikars einer inkorporierten Pfarrei durch den Bischof S. 62 bis 63.

6. Andreas von Gundelfingen (1303—1313) . . . 63—69

a) Das Aufkommen von Offizialen der Archidiakone S. 63—65. — b) Beschränkung der Gerichtsbarkeit der Offiziale der Archidiakone auf die Stadt Würzburg S. 65—67. — c) Beseitigung des archidiakonalen Konsenses bei Inkorporationen S. 67—69. — d) Bestimmung der Einkünfte des Vikars der inkorporierten Pfarrei S. 69.

7. Gottfried III. von Hohenlohe (1314—1322) . . 70—71

a) Die Wahlkapitulation Bischof Gottfrieds III. S. 70 bis 71. — b) Bestimmung der Einkünfte des Vikars der inkorporierten Pfarrei S. 71.

Tabelle I: Die Dismembrationen (Anfang des 12. bis Ende des 14. Jahrhunderts) . . . . . 72—75

Tabelle II: Die Inkorporationen (Mitte des 12. bis Ende des 14. Jahrhunderts) . . . . . 76—79

Beilagen . . . . . 80—86

Abkürzungen.

Amrh. I. (II) = Amrhein August, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstifts zu Wirzburg. Archiv des Historischen Vereins von Unterfr. u. Aschaffenb. Bd. 32, 1889 (Bd. 33, 1890).

A.U. = Arch. des Histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg z. B. Bd. XIII, 1 u. 2 = Heft 1 u. 2.

Hoh. Urk. B. = Hohenlohisches Urkundenbuch.

H. V. W. = Histor. Verein Würzburg.

K. A. W. = Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

St-B. = Standbuch.

W. U.; K. = Würzburger Urkunden, Kasten.

Lang, Reg. b. = Regesta boica.

Lib. Inc. Julii = Liber incorporationum Julii im Bischöflichen Ordinariatsarchiv Würzburg.

M. b. = Monumenta boica.

M. Eb. = Monumenta Eberacensia, herausgegeben von Wegele.

M. Suin. = Monumenta Suinfurtensia historia, herausgegeben von Stein.

O. A. W. = Bischöfliches Ordinariatsarchiv zu Würzburg.

Tom. I (II u. s. w. A. 1 u. 2; B, H, K etc.) = Tomus I u. s. w. Ingrossationsbücher im Bischöflichen Ordinariatsarchiv zu Würzburg. Diese Ingrossationsbücher enthalten eine Unsumme von Urkundenabschriften.

Wieland = Wieland, Episcopatus Herbipolensis. Würzburg 1889.

Literatur.

Abert, Joseph Friedrich, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts (1225—1698). Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. XLVI, 1904, S. 27—186. Auch separat. Würzburg 1905.

Amrhein, August, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742—1803. Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. XXXII, 1889 und Bd. XXXIII, 1890. Auch separat.

— Das Landkapitel Lengfurt, Würzburg 1896; in Franconia Sacra. Geschichte und Beschreibung des Bistums Würzburg.

— Realschematismus der Diözese Würzburg, herausgegeben im Auftrag des Bischöflichen Ordinariats Würzburg. Würzburg 1897.

Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. I—LIV; zahlreiche Abhandlungen und Urkundendrucke aus demselben.

Argus, eine Zeitschrift für Franken und die angrenzenden Länder. Bd. I. Koburg und Leipzig 1803.

Bastgen, Hubert, Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate (auch im Trierer Archiv). Breslauer kath. theol. Dissertation. Trier 1906.

Baumgartner, Eugen, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer, mit Einschluss von Mainz und Würzburg. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz. Heft XXXIX, Stuttgart 1907.

Bendel, Franz Joseph, Die Schenkungen der Königin Richiza von Polen an das Bistum Würzburg (1057, März 3 und 1058, Januar 29). Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, herausgegeben von Erich König. Bd. XXXIV, Heft 1, 1913, S. 65—70.

Bossert, Gustav, Das Gotteshausbuch der Pfarrgemeinde Münster bei Creglingen. Blätter für württembergische Kirchengeschichte, Neue Folge. Jahrg. V, 1901, S. 97—121.

Brackmann, Albert, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Göttinger philos. Dissertation, 1898.

Brunner, Karl, Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294 bis 1496). Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. N. F. Bd. XIII, 1898.

Curschmann, Fritz, Die Diözese Brandenburg. Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1906.

Ebers, Godehard Joseph, Die Archidiakonal-Streitigkeiten in Münster im 16. und 17. Jahrhundert. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung. Bd. III. 1913, S. 364 bis 412.

Freiburger Diözesan-Archiv. Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins des Erzbistums Freiburg. N. F., Bd. III, der ganzen Reihe Bd. XXX, Freiburg 1901.

Fries, Magister Lorenz, Würzburger Chronik; zitiert wird nach der Ausgabe von Ludewig: Geschichtsschreiber von dem Bischoffthum Würzburg. Frankfurt 1713.

Glasschröder, Franz Xaver, Das Archidiakonat in der Diözese Speier während des Mittelalters. Archivalische Zeitschrift, Bd. X, 1902, S. 114—154.

Gramich, Victor, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis 15. Jahrhundert. Würzburg 1882.

Gropp, Ignaz, Lebens-Beschreibung deren Heiligen Kiliani Bischoffens und dessen Gesellen Colonati und Totnani, Wirtzburg 1738.

Haas, Nikolaus, Geschichte des Slavenlandes. 2 Bände. Bamberg 1819.

Hartzheim, Joseph., Concilia Germaniae I—XI. Coloniae Agrippinensium. 1759 ff.

Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. I$^{3\,u.4}$, Leipzig 1904; II$^{3\,u.4}$, 1912; III$^{3\,u.4}$, 1906; IV$^{3\,u.4}$, 1913; V. 1$^{1\,u.2}$, 1911.

Hennebergisches Urkundenbuch. Bd. III, herausgegeben von Brückner, Meiningen 1857.

Henner, Theodor, Eine Doppelwahl für den Würzburger Bischofsstuhl im Jahre 1314. Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. XLII, 1900, S. 57 ff.

Hetzenecker, Joseph, Studien zur Reichs- und Kirchenpolitik des Würzburger Hochstifts in den Zeiten Kaiser Ludwigs des Bayern (1333—1349). Augsburg 1901.

Hilling, Nikolaus, Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern, Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. LXXX, 1900, S. 80 ff., 323 ff., 443 ff., 645 ff. und LXXXI, 1901, S. 86 ff.

— Die Halberstädter Archidiakonate. Lingen 1902.

— Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate. Münstersche kath.-theol. Dissertation, Münster 1902.

— Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz. Heft LXXII. Stuttgart 1911.

Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 6 Bde. Berlin 1869 ff.
Höfling, G., Beschreibung und Geschichte von Retzbach. Würzburg 1837.
Hohenlohisches Urkundenbuch, herausgegeben Bd. I u. II von Karl Weller, Bd. III von Weller u. Belschner. Stuttgart 1899 u. 1901, 1912.
Hübner, Karl, Die Archidiakonats-Einteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Heft XLV, 1905.

Jaeger, Franz Anton, Geschichte Frankenlands. 3 Teile. Rudolstadt 1806, 1807, 1808.
Janicke, K., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim. Bd. I. Leipzig 1896.

Kehr, Paul, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg. Bd. I. Halle 1899.
Knapp, Hermann, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Bd. II. Berlin 1907.
Knupfer, Eugen, Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Bd. I. Württembergische Geschichtsquellen. Bd. V. Stuttgart 1904.
Koeniger, Albert Michael, Die Sendgerichte in Deutschland. Bd. I. Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München. III. Reihe, Nr. 2. München 1907.
— Vom Send, insbesondere in der Diözese Bamberg. Jahrbuch 1912 des Historischen Vereins Bamberg, S. 27—60.
Kolb, Christian, Geschichtsquellen der Stadt Hall. Bd. I u. II. Württembergische Geschichtsquellen. Bd. I u. VI. Stuttgart 1894, 1904.
Kremer, Johannes, Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft XVI. Trier 1911.

Lang, Regesta sive rerum boicarum autographa, begonnen von K. H. von Lang, fortgesetzt von M. v. Freyberg und G. Th. Rudhart. München 1822 ff.
Leder, Paul August, Die Diakone der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz. Heft XXIII u. XXIV. Stuttgart 1905.
Linneborn, Johannes, Diözese Paderborn, Real-Schematismus, herausgegeben vom Bischöflichen General-Vikariate. Paderborn 1913.
Loegel, Oskar, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256—1389). Münstersche philos. Dissertation. Paderborn 1883.
Löhr, Joseph, Die Verwaltung des Kölnischen Grossarchidiakonats Xanten am Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz. Heft LIX u. LX. Stuttgart 1909.

Monumenta boica ed. academia scientiarum boica.
Müller, Das Landkapitel Mellrichstadt; in Franconia Sacra, Geschichte und Beschreibung des Bistums Würzburg. Würzburg 1901.

Müller, Joseph, Die Bischöflichen Diözesanbehörden insbesondere das bischöfliche Ordinariat, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz. Heft XV. Stuttgart 1905.
Mülverstedt, George Adalbert, v., Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis. 2. u. 3. Teil. Magdeburg 1881 u. 1886.

Reininger, Nikolaus, Die Archidiakone, Offiziale und Generalvicare des Bistums Würzburg. Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. XXVIII, 1885, S. 1—265.
Riedner, Otto, Das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrhundert. Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz. Heft XXIX u. XXX. 1907.
Rockinger, Ludwig, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- und Gerichtswesen. Abhandlungen der histor. Klasse der Kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften III. Cl. Bd. XI. 3. Abt., München 1870, S. 149 ff.
Ruland, Anton, Die Ebracher Handschrift des Michael de Leone. Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. XIII. Heft 1 u. 2, 1854, S. 111 ff.

Sägmüller, Joh. Bapt., Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanates bis zum Ende des Karolingerreiches. Tübinger Universitätsprogramm 1898.
— Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1909.
Salver, Joh. Oktavian, Die Proben des Teutschen Reichsadels. Wirzburg 1775.
Sax, Julius, Versuch einer Geschichte des Hochstiftes und der Stadt Eichstätt. Nürnberg 1858.
Scharold, Karl Gottfried, Dr. Martin Luthers Reformation in nächster Beziehung auf das damalige Bisthum Würzburg. Würzburg 1824.
Schmidt, Gustav, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Bd. III. Leipzig 1887.
Schneidt, Jos. Maria, Thesaurus Iuris Franconici. Würzburg 1787 ff.
Schöpf, Gregor, Beschreibung des Hochstifts Würzburg. Hildburghausen 1802.
Schornbaum, Joh. Wolfgang, Reformationsgeschichte von Unterfranken. Nördlingen 1880.
Schröder, Alfred, Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert. Augsburg 1890.
Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
Sprenger, P. Placidus, Diplomatische Geschichte der Benediktiner Abtey Banz in Franken von 1050—1251. Nürnberg 1803.
Stamminger, J. B., Das Leben der Heiligen und Seligen des Frankenlandes. Würzburg.
Stein, Friedr., Monumenta Suinfurtensia historica. Denkwürdigkeiten der Schweinfurter Geschichte bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Schweinfurt 1875.
Stueve, Joh. Karl, Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Bd. I. Jena und Osnabrück 1853.

Stumpf, Andreas Sebastian, Denkwürdigkeiten der teutschen und besonders fränkischen Geschichte. Heft I. Erfurt 1802.
Stutz, Ulrich, Lehen und Pfründe. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. Bd. XX, 1899, S. 213 ff.
— Kirchenrecht, 2. Aufl. v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 7. Aufl. Bd. V. Berlin u. Leipzig 1913, S. 275 ff.

Urkundenbuch der Benediktiner-Abtei St. Stephan in Würzburg. Bd. I, bearbeitet von Bendel, Heidingsfelder und Kaufmann. Leipzig 1912, Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, herausgegeben von Anton Chroust.
Ussermann, Aemilian, Episcopatus Wirceburgensis. St. Blasien 1794.
— Episcopatus Bambergensis. St. Blasien 1801.

Veit, Andreas Ludwig, Kirchliche Reformbestrebungen im ehemaligen Erzstift Mainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn, 1647—1673. Freiburg i. Br. 1910.

Wegele, Franz Xaver, Das älteste „Corpus Regulae" des Domstiftes, herausgegeben im III. Bd. der Abhandl. der kgl. Akademie der Wissenschaften (histor. Klasse) zu München. München 1877.
— Monumenta Eberacensia. Nördlingen 1863.
Weigel, Georg, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe (1328—1693). Bamberg 1909.
Werminghoff, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. (Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Aloys Meister II, 6). Leipzig 1913.
Wibel, Johann Christian, Hohenlohische Kyrchen- und Reformations-Historie. Bd. I u. II. Ansbach 1752 u. 1753.
Wiegand, Wilhelm, Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Bd. II. Strassburg 1886.
Wieland, Michael, Episcopatus Herbipolensis. Würzburg 1889.
Wirtembergisches Urkundenbuch, herausgegeben vom kgl. Staatsarchiv in Stuttgart. Bd. I ff.
Wittmann, Pius, Monumenta Castellana. München 1890.
Würdtwein, Stephanus Alexander, Subsidia diplomatica. Bd. IV. Heidelbergae 1774.
Würzburger Diözesan-Blatt, 1856, 1859.

Quellen.

I. Bischöfliches Ordinariatsarchiv zu Würzburg.
   1. Die Urkundenabteilungen.
   2. Die Ingrossationsbücher: Tom. I—VII, Tom. A 1 u. 2, B, H, K, Liber Incorporationum Julii u. a. m.

II. Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg.
   1. Die Würzburger Urkunden.
   2. Die Standbücher und andere Dokumente.

III. Kgl. Württembergisches Geh. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart.
   1. Die Urkunden.
   2. Kopialbücher.

IV. Historischer Verein zu Würzburg.
   Die Urkundensammlung.

V. Archiv des Juliusspitals zu Würzburg.

VI. Kgl. Kreisarchiv für Mittelfranken zu Nürnberg.
   Kopialbuch des St. Gumbertstift zu Ansbach.

VII. Stadtarchiv zu Ochsenfurt.
   Ochsenfurter Stadtrechnungen, genannt „Ochsenfurter Bürgermeisterrechnungen".

VIII. Stadtarchiv Heilbronn.

Einleitung.

Allgemeiner Ueberblick über die Geschichte der archidiakonalen Gewalt.

a) Die Archidiakone in der altchristlichen, römisch-merowingischen und karolingischen Zeit. Während heutzutage die Archidiakone fast überall längst verschwunden sind, waren sie besonders im Mittelalter ein wichtiges Glied in der kirchlichen Hierarchie.

Schon in altchristlicher Zeit, etwa zu Ende des 2. Jahrhunderts, war der Archidiakon hervorgegangen aus dem Kollegium der Diakone, denen die Armenpflege und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens oblag[1]). Ursprünglich hiess er Bischofsdiakon, bis seit Ausgang des 4. Jahrhunderts der Name Archidiakon auftauchte. Der Archidiakon war das Haupt der kirchlichen Vermögensverwaltung, ferner bischöfliches Aufsichtsorgan für die Diakone und überhaupt für den niederen Klerus.

In der römisch-merowingischen Zeit, also ungefähr vom 4. bis 8. Jahrhundert, kamen zu den bisherigen Rechten der Archidiakone neue Befugnisse hinzu, nämlich die Aufsicht über die ganze Lebensführung und Ausbildung der niederen Kleriker, sodann die Disziplinar- und Strafgewalt über dieselben. Jetzt wachte der Archidiakon zugleich über die Reinheit der Lehre und war

[1]) Vgl. Paul August Leder, Die Diakone der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft XXIII und XXIV, Stuttgart 1905, siehe besonders S. 300 ff. Vgl. auch Baumgartner a. a. O. S. 3 ff.

auch Erzieher der Jugend[1]) Das Kirchengut verwaltete er nach wie vor[2]).

Das archidiakonale Amt gewann noch mehr an Bedeutung in der Karolingerzeit, weil die Archidiakone nun von den Bischöfen zu wichtigen Verwaltungsgeschäften und vor allem zu Visitationen herangezogen wurden. Da erweiterte sich das Feld ihrer Tätigkeit auch auf das flache Land; in der ganzen Diözese übten sie die Aufsicht über die Geistlichen, über deren Rechtgläubigkeit, Pflichterfüllung und Lebenswandel[3]).

b) Die Entwicklung der archidiakonalen Gewalt seit dem 10. und 11. Jahrhundert. Als im 10. und 11. Jahrhundert die sächsischen Könige und Kaiser, um die Stammesherzöge niederzuhalten, die Bischöfe mit Gütern reich beschenkten und mit staatlichen Hoheitsrechten ausstatteten, erlangten die Archidiakone erst recht eine hervorragende Bedeutung. Die Bischöfe waren zu Fürsten geworden und von ihren weltlichen Aufgaben jetzt ganz in Anspruch genommen; sie überliessen daher die geistliche Leitung der Diözese den Archidiakonen.

Bisher hatte man in jeder Diözese nur einen Archidiakon. Es war dies, um mit Hilling zu sprechen, der Archidiakon älterer Ordnung[4]). Aber ein Archidiakon genügte nicht mehr, man stellte in jedem Bistum mehrere auf, die Archidiakone jüngerer Ordnung. Dazu führten auch andere Umstände, so die im 9. Jahrhundert erfolgte Einteilung der Bistümer in fest abgegrenzte Pfarrbezirke, die steigende Zahl der Pfarreien, die Erhebung von zahlreichen tituli minores zu Pfarrkirchen usw. Diese Archidiakone jüngerer Ordnung waren aber in ihrer Stellung sehr verschieden von dem Archidiakon älterer Ordnung; sie waren nicht mehr das Haupt der Diakone, sie wurden nicht mehr für

---

[1]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I[3 u. 4] S. 219.

[2]) Leder a. a. O. S. 316 ff.

[3]) Baumgartner a. a. O. S. 6 ff.

[4]) Nikolaus Hilling, Die bischöfliche Banngewalt u. s. w. im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. LXXX, 1900, S. 323 ff.

die ganze Diözese zu bischöflichen Verwaltungsgeschäften herangezogen. Den Wirkungskreis der neuen Archidiakone bildeten die Archidiakonate. Jedem Archidiakon wurde nämlich ein bestimmter Teil des Bistums zur Visitation und Leitung zugewiesen, so dass die ganze Diözese bald in eine Reihe von Bezirken oder Sprengeln zerfiel, archidiaconatus genannt[1]); so viel Archidiakone, so viel Archidiakonate. Der Inhalt und Umfang der archidiakonalen Befugnisse war ein ganz anderer geworden. Die Archidiakone jüngerer Ordnung übten die niedere geistliche Gerichtsbarkeit aus, die ihnen von dem Bischof übertragen worden war. Diese Verleihung geschah in folgender Weise.

Wie im fränkischen Reich die Grafen in Begleitung der Zentgrafen oder Schultheissen an den Gerichtsstätten der Hundertschaft des Gaues zur Abhaltung des Grafendings (placitum comitis legitimum) umherreisten, so hielten auch die Bischöfe seit den Tagen Ludwigs des Frommen durch den ganzen Bereich ihrer Diözese in Begleitung der Archidiakone jährlich Gerichtsfahrten ab, auf denen sie in zahlreichen Versammlungen im sogenannten Bischofssend (synodus, placitum episcopi) sich informierten über die Amtstätigkeit und den sittlichen Stand des Klerus, vor allem aber über die im letzten Jahre von den Laien etwa begangenen kirchlichen Vergehen. Auf diesen Sendversammlungen erledigten sie einzelne Akte der Verwaltung; mit Hilfe der sogenannten Rügegeschworenen, welche eidlich verpflichtet waren, die vorgekommenen Delikte anzuzeigen, übten sie gegen die Gläubigen die ihnen zustehende Leitungs- und Gerichtsgewalt aus, iurisdictio oder bannus episcopalis genannt. Der letztere schon im früheren Mittelalter übliche Ausdruck ist aus dem germanischen Recht entlehnt und von der königlichen Amtsbefugnis auf die bischöfliche Gewalt übertragen worden. — Am Pfarrort, als am Sitze der Pfarrei, hielt der Bischof den Send, dort übte er bestimmte richterliche und administrative

[1]) Dazu kam es zunächst in Frankreich, dann auch in den grossen deutschen Diözesen. Hauck a. a. O. IV.[3 u. 4] S. 11.

Rechte, seine Verwaltungs- und Leitungsbefugnis aus, die iurisdictio (iustitia, potestas) synodalis. So bildete sich ein mehr oder weniger begrenzter Umkreis von Rechten, die gewöhnlich auf dem Send zur Ausübung kamen. Diese negotia synodalia hoben sich demnach aus der Gesamtheit der bischöflichen Amtsgeschäfte als besondere Gruppe heraus und bildeten den Inhalt der niederen geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs[1]). Den Sendgerichten verdankte die iustitia synodalis ihren Ursprung. Eine weitere Loslösung und Verselbständigung gegenüber der Summe aller Amtshandlungen des Bischofs aber erfuhr sie, weil damals im germanischen Rechtsleben Kräfte tätig waren, die eine Aufteilung sehr begünstigten. Wir meinen die sogenannte Benefizialtheorie, welche in Staat und Kirche im Aemterwesen immer mehr zur Herrschaft kam[2]). Im weltlichen und geistlichen Rechte betrachtete man nämlich zunächst die Ausstattung eines Amtes, d. h. die Einkünfte, insbesondere den mit dem Amte verbundenen Grundbesitz als ein Benefizium und übertrug dann den Begriff eines Lehens bezw. Benefiziums im weiteren Sinne auch auf die Amtsbefugnisse. Die Folge davon war eine völlige Umkehrung der Auffassung des Verhältnisses von Amt und Amtsgehalt. Die Amtseinkünfte fasste man nicht mehr als die Entschädigung für die Ausübung des Amtes auf, sondern als die Hauptsache; an den Besitz des Gehaltes war die Amtsgewalt geknüpft. Die öffentlich-rechtlichen Herrschaftsbefugnisse, obwohl ihrer Natur nach rein persönlich, wurden in eine materielle Sphäre hinabgezogen, wurden verdinglicht und auf ein körperliches Substrat radiziert. Unter dem Einfluss dieser Benefizial-

[1]) Vgl. Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate S. 18 ff.; Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate S. 13 f.

[2]) In der Darstellung der Benefizialtheorie schliesse ich mich eng an Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate S. 21 ff., an. Vgl. aber namentlich auch Ulrich Stutz, Lehen und Pfründe, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung Bd. XX, 1899, S. 213 ff. und dessen Kirchenrecht[2] bei Fr. v. Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Aufl., besorgt von Josef Kohler, V, Berlin 1913, S. 307 ff.

theorie wurde auch die iurisdictio (iustitia) synodalis auf die Einkünfte, die beim Send fällig waren, als auf ihr dingliches Substrat radiziert, das Materielle stand im Vordergrund und bildete die Grundlage der Amtsgewalt. Das Wort iurisdictio oder iustitia synodalis bedeutete jetzt in erster Linie die Sendeinkünfte.

Als die Bischöfe seit dem 10. Jahrhundert vom geistlichen Beruf immer mehr abgezogen wurden, sahen sie sich veranlasst, die niedere geistliche Gerichtsbarkeit, die Sendhaltung, den Archidiakonen zu überlassen, während sie für sich nur den höheren geistlichen Gerichtsbann vorbehielten. Noch ein anderer Grund war massgebend; die Domherren strebten nach Aufbesserung ihrer Präbenden; darum gaben ihnen die Bischöfe die iustitia synodalis, die man längst als nutzbares Recht auffasste, für bestimmte Distrikte in der Diözese als Amtsbenefizium in Leihe. So erhielten die Archidiakone die niedere geistliche Gerichtsbarkeit, jeder in seinem Archidiakonat[1]).

Was die Frage angeht, ob die Gewalt der Archidiakone jüngerer Ordnung durch Mandat, also widerruflich, oder als wahre Amtsgewalt, d. h. unwiderruflich, verliehen wurde, so hat

---

[1]) Diese Ansicht Hillings über den Ursprung der archidiakonalen Gewalt ist heute massgebend. — Nach der Annahme von Hinschius wären die Aemter der Archidiakone jüngerer Ordnung dadurch entstanden, dass die Bischöfe infolge der Zunahme der Diözesangeschäfte statt eines Hilfsbeamten (des Archidiakons älterer Ordnung) deren mehrere bestellten, denen sie einzelne Teile des Bistums als Verwaltungsbezirke zuwiesen. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts II, Berlin 1878, S. 190. — Schröder nahm als Ausgangspunkt für die Entstehung der Archidiakonate jüngerer Ordnung den Archipresbyter an, den Grosspfarrer der ältesten Baptismalkirche, dessen Rechte auf den Archidiakonat jüngerer Ordnung übergegangen seien. Schröder, Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert S. 47—56. Hilling hat beide Ansichten als unzutreffend erwiesen; siehe seine Abhandlungen über die bischöfliche Banngewalt u. s. w. im Archiv für katholisches Kirchenrecht, LXXX, 1900, S. 80 ff., S. 323 ff., S. 443 ff., besonders LXXXI, 1901, S. 86 ff., siehe ferner seine Schriften über die Halberstädter und Münsterschen Archidiakonate. Vgl. auch Hauck a. a. O. IV.[3u.4] S. 11.

Hilling für die sächsischen Bistümer gezeigt, dass die Jurisdiktion der Archidiakone von Anfang an eine wahre Amtsgewalt war mit eigenrechtlicher Kraft, eine iurisdictio ordinaria propria. Das entspricht der Verleihung der iurisdictio synodalis als beneficium[1]).

c) Aufschwung, Blütezeit und Verfall der archidiakonalen Gewalt. Die Archidiakone waren in den Besitz der niederen geistlichen Gerichtsbarkeit gekommen. Je mehr die Bischöfe aber vom Strom weltlicher Aufgaben erfasst wurden, um so mehr musste das Steuer der Diözesanverwaltung ihrer Hand entgleiten; es ging, ohne dass die Bischöfe es recht merkten, an die Archidiakone über. Diese wurden aus Helfern der Bischöfe zu deren Konkurrenten. Schliesslich lag nicht nur die Synodalgerichtsbarkeit im Amtskreis der Archidiakone, sondern auch eine ganze Summe von verwaltungsrechtlichen Befugnissen, die auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes neu an sie gekommen waren. Der Archidiakonat wurde zum Zwischenamt zwischen dem Espiskopat und der Pfarrei[2]). Zwar hatte der Bischof noch die Rechte der Weihe und der Gesetzgebung, die Oberaufsicht über Klerus und Volk, er war Appellationsinstanz in Gerichtssachen. Aber sonst war ihm in der Diözesanleitung die grösste Beschränkung auferlegt, indem zu wichtigen Verwaltungsakten der Konsens der Archidiakone notwendig war, ja zum Teil sah er sich ausgeschaltet, indem wichtige Rechte der Administration ganz und gar in der Hand der Archidiakone lagen. Am Anfang des 13. Jahrhunderts standen die Archidiakone auf der Höhe ihrer Macht und wurden den Bischöfen ein Dorn im Auge.

Seitdem traten die Bischöfe fast überall in die Opposition gegen ihre Wettbewerber ein. Es erfolgte ein unverkennbarer Rückgang, mindestens aber ein Stillstand in der Entwicklung der archidiakonalen Gewalt[3]). Jahrhunderte dauerte das Ringen

[1]) Vgl. z. B. Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate S. 34 f.
[2]) Hauck a. a. O. IV.[3 u 4] S. 10.
[3]) Hauck a. a. O. V. 1.[1 u 2] S. 224.

zwischen der bischöflichen und archidiakonalen Macht. Allein das Amt der Archidiakone hatte einen festen Bestand, vor allem dank seinem benefizialrechtlichen Charakter. Doch gewannen in den meisten Diözesen die Bischöfe allmählich die Oberhand, bis schliesslich das Tridentinum, um die bischöfliche Macht zu stärken, die Rechte der Archidiakone erheblich beschnitt. Nun verschwanden die Archidiakone bald in vielen Bistümern, während sie sich in anderen bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts hielten[1]).

Wo sie heute noch vorkommen, sind sie zur absoluten Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Als Archidiakon fungiert nur noch jener Geistliche, welcher dem Bischof die Ordinanden vorstellt[2]).

---

[1]) Vgl. Stutz, Kirchenrecht[2] S. 351.

[2]) Hinschius, Kirchenrecht II S. 204 f.

Erster Abschnitt.

Die Anfänge des Archidiakonates im Bistum Würzburg.

1. Vorgeschichte. Der Archidiakon älterer Ordnung.

a) Die Zeit, in welcher der Archidiakon älterer Ordnung vorkommt. Im Bistum Würzburg tritt uns der Archidiakon älterer Ordnung noch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entgegen, und zwar in den fünfziger und sechziger Jahren. Vier Urkunden, zwei aus dem Jahre 1057 und zwei aus dem Jahre 1069, kommen in Betracht, aber weniger der Inhalt als vielmehr die Zeugenreihen dieser Urkunden[1]).

Die erste Urkunde (vom Jahre 1057, März 3) hat einen Tauschvertrag des Bischofs Adalbero mit der Polenkönigin Richiza zum Gegenstand. Die Reihe der geistlichen Zeugen, die alle Domherren sind, eröffnet der Kanzler Winitherus, ihm folgen der Dompropst Bernolf, der Domdechant Aselo[2]), drei andere Pröpste, acht Priester, nun kommt der Archidiakon Hatto, den Schluss machen zehn Diakone und sieben Subdiakone[3]).

[1]) Siehe Beilagen 1, 2, 3 und 4. — Sehr wichtige Urkunden, die des öfteren herangezogen werden mussten, sind unten S. 236 ff. in Form von Regesten als Beilagen mitgeteilt.

[2]) Unter Bernolf prepositus, Aselo decanus hat man den Dompropst (siehe Amrhein, I S. 52; II S. 325) und den Domdekan (siehe Amrhein, I S. 52; II S. 328) zu verstehen.

[3]) Siehe Beilage 1. Diese Urkunde von 1057 ist nur die Vorurkunde. Der Tausch selbst geschah im Jahre 1058, Januar 29. In der hierüber

Die zweite Urkunde (ebenfalls vom Jahre 1057, März 3) enthält die Umwandlung des Kollegiatstifts St. Stephan zu Würzburg in ein Benediktinerkloster[1]). Sie führt ähnliche Klerikalzeugen an. Dieselben sind wiederum geordnet nach dem Rang. Hatto erscheint abermals an der Spitze der Diakone.

Auch die zwei anderen Urkunden stammen aus einem und demselben Jahre, die eine von 1069, Juli 2 (Uebergabe der Magd Oswinda an die Kirche des hl. Kilian zu Würzburg)[2]), die andere von 1069, Juli 7 (Stiftung des Klosters Banz)[3]). Die Zeugen sind hier ebenfalls nach dem Rang aufgezählt, nach den Pröpsten die Dekane, alsdann die Priester usw. Der Archidiakon kommt auch in diesen beiden Urkunden vor, aber unter dem Namen vicedominus. Der vicedominus kann niemand anders sein als der archidiaconus, denn der Suiggerus vicedominus wird beide Male nach den Priestern und vor den Diakonen genannt[4]).

Da die vier genannten Urkunden übereinstimmend nur einen Archidiakon erwähnen, gab es damals an der Würzburger Domkirche offenbar nur einen solchen. Es ist der Archidiakon älterer Ordnung.

b) Die Stellung des Archidiakons älterer Ordnung im Presbyterium der Bischofskirche. Aus den vier Urkunden lassen sich auch Folgerungen ziehen in bezug auf die Stellung des Archidiakons älterer Ordnung. Zu unterscheiden ist zwischen seiner Stellung im bischöflichen Presbyterium und seiner Anteilnahme an der Diözesanleitung.

---

ausgestellten Urkunde kommt ebenfalls der Archidiakon Hatto vor; Näheres siehe Beilage 1 (Schluss).

[1]) Siehe Beilage 2. [2]) Beilage 3. [3]) Beilage 4.

[4]) Vor dem Jahre 1057 hören wir im Bistum Würzburg nichts von Archidiakonen. Also ist zu berichtigen Ussermann, Episcopatus Wirzeburgensis, St. Blasien 1794, S. XXVIII, wo es ohne Beleg heisst, es würden schon im 9. Jahrhundert Würzburger Archidiakone genannt; zu berichtigen sind ferner all diejenigen Autoren, welche Ussermann folgen. — Zweifellos bestand aber wie anderwärts so auch in Würzburg das Institut des Archidiakonats längst vor dem 11. Jahrhundert. Wo es geordnete Diözesen gab, wird es auch einen Archidiakon gegeben haben. Vgl. Hauck a. a. O. II.[3 u. 4] S. 746.

— Der Archidiakon gehört α) zum Presbyterium der bischöflichen Domkirche. β) Er ist der Weihe nach Diakon. γ) Er ist das Haupt der Diakone, weil er stets nach den Priestern, aber an der Spitze der Diakone steht. Er hat wohl ein Aufsichtsrecht über die Diakone, aber nicht über das Priesterkollegium. Denn der Archidiakon Hatto von 1057 erscheint im Jahre 1069 unter der Zahl der Priester[1]), kann also nicht vorher schon die Aufsicht über dieselben geübt haben. Haupt der Priester war damals offenbar auch an der Würzburger Domkirche ein Archipresbyter[2]). δ) Der Archidiakon ist Vermögensverwalter; das beweist der Ausdruck vicedominus, der in den zwei Urkunden von 1069 statt archidiaconus gebraucht wird[3]). Die Vermögensverwaltung muss eine Hauptaufgabe des Archidiakons gewesen sein, wenn die Bezeichnungen vicedominus und archidiaconus promiscue vorkommen.

c) Anteilnahme an der Diözesanverwaltung. Als bischöflicher Vermögensverwalter hatte der Archidiakon älterer Ordnung teil an der Leitung des Bistums. Er nahm über den Kreis der Diakone hinaus eine für die ganze Diözese bedeutungsvolle Stellung ein. Den Tauschvertrag nämlich mit der Polenkönigin Richiza von 1057, März 3, schliesst Bischof Adalbero mit Zustimmung seines Presbyteriums und des Klerus

---

[1]) Beilage 1, 2 und 4.

[2]) Ein solcher kommt in einer Urkunde vor, die etwa aus dem Jahre 1095 oder 1096 stammt. Erzpriester Heinrich von Würzburg (Heinricus archipresbyter de Wirciburg) übergibt dem hl. Nikolaus in Comburg Lampoldshausen und Steinach. W.U.B. I S. 397. — Um das Jahr 900 hielt der Bischof von Würzburg bei den Main- und Rednitzwenden mit dem Archipresbyter Sendgericht; siehe das vermutlich am Anfang des 10. Jahrhunderts auf einer Würzburger Diözesansynode festgesetzte sogenannte Würzburger Sendrecht; vgl. Albert Michael Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland, Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München, München 1907, Bd. I, S. 27. 194 ff. Hauck a. a. O. IV.[1 u. 2] S. 11.

[3]) Vgl. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2], Freiburg i. Br. 1909, S. 876.

sowie mit Zustimmung seines Vogtes Eberhard, der Grafen Hartwig und Burchard, der Ritter Gumbert, Ebo usw. und vieler Komprovinzialen. Wie die Vornehmsten aus dem Laienstand mit Namen genannt sind, so auch die Vornehmsten (primores) aus dem Klerus, an der Spitze der Kanzler Winither, dann der Dompropst Bernolf und der Domdekan Aselo. Mit Namen genannt ist auch der Archidiakon Hatto, und zwar sofort nach dem Dompropst und Domdekan, erst nach Hatto die anderen Pröpste: Hacecho, Macelin und Acelin[1]). Die übrigen Mitglieder des bischöflichen Presbyteriums sind (hier am Anfang der Urkunde) nicht mit Namen angegeben. Während also diese Urkunde von 1057, März 3 in der Zeugenreihe den Archidiakon nach den Priestern und vor den Diakonen nennt und damit den Weihegrad desselben und seinen Rang im Schoss der Domherren zum Ausdruck bringt, führt dieselbe Urkunde am Anfang, wo von der Zustimmung zu einem Akt der Diözesanverwaltung die Rede ist, den Archidiakon an bevorzugter Stelle auf. Hier leuchtet die Bedeutung hervor, die dem Archidiakon in der Bistumsverwaltung zukam. Wie und in welcher Weise der Archidiakon älterer Ordnung, abgesehen von der Vermögensverwaltung, zu Geschäften der Diözesanregierung herangezogen wurde, geht aus den genannten Urkunden nicht hervor[2]).

2. Die Archidiakone jüngerer Ordnung.

a) Erstes Auftreten der Archidiakone jüngerer Ordnung. Erst mehr als ein halbes Jahrhundert

---

[1]) Macelin war Propst in Ansbach. A.U. XXXII, 1889, S. 53. — Wenn neben dem Dompropst andere Pröpste genannt sind, so hat man darunter die Pröpste von anderen Stiften, etwa von auswärtigen Dom- oder Kollegiatstiften, oder von Würzburger Kollegiatstiften (Stift Haug, Neumünster) zu verstehen. — Vgl. auch Beilage 1 (Schluss) wegen der Urkunde von 1058, Januar 29.

[2]) In Würzburg hatte der Archidiakon älterer Ordnung dieselbe Stellung wie in den sächsischen Bistümern (Hilling, im Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXX, 1900, S. 323 ff.) und in Trier (Bastgen S. 8 f.).

nach dem Jahre 1069 hören wir im Bistum Würzburg wieder von Archidiakonen, nämlich im Jahre 1128, und seitdem, schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, ziemlich oft. Es handelt sich nunmehr um Archidiakone jüngerer Ordnung. Die in Betracht kommenden Urkunden zerfallen in zwei Gruppen; die einen erwähnen den Archidiakon auch jetzt nur in der Zeugenreihe, während die anderen unmittelbar über die rechtliche Stellung der Archidiakone Aufschluss geben.

Die älteste Urkunde der ersten Gruppe ist die von 1128; Bischof Embricho bestätigt die Rechte der Würzburger Schuhmacherinnung[1]). Sie erwähnt an der Spitze der Zeugen den Dompropst Otto[2]), es folgen zwei andere Pröpste[3]), dann sofort drei Archidiakone, der Domdekan Babo[4]), zwei andere Dekane, der Domscholaster Gozlin, der Kantor Richam[5]), und schliesslich acht Domherrn, wohl Priester[6]). — Die Zeugen sind auch hier nach dem Rang aufgeführt; aber es erscheinen gleich drei Archidiakone, und zwar sind sie unmittelbar nach den Pröpsten, noch vor den Dechanten eingereiht.

Die Zeugenreihe einer Urkunde von 1130 (Beilegung eines Streites der Brüder von Neumünster mit ihrem Vogte Reginhard)[7]) lautet ganz ähnlich. Die Priester bilden den Schluss der Klerikalzeugen, dieselben drei Archidiakone kommen auch hier vor, wiederum gleich nach den Pröpsten. — Im Jahre 1131 erscheint der Archidiakon Richolf in einer Urkunde als Zeuge[8]). — Eine Urkunde von 1134 führt unter den geistlichen Zeugen vier Archidiakone an, wieder an bevorzugter Stelle[9]). — In zwei Urkunden von 1136 kommen jeweils zwei Archidiakone

---

[1]) Beilage 5.
[2]) Ueber denselben s. Amrhein, I S. 59 f., II S. 325.
[3]) Ueber sie s. Amrhein, I S. 63 und I S. 82.
[4]) Ueber ihn s. Amrhein, I S. 64 und II S. 328.
[5]) Ueber dieselben s. Amrhein, I S. 65, 64, II S. 330.
[6]) Vgl. die geistlichen Zeugen in der Beilage 6.
[7]) Siehe Beilage 6. [8]) Beilage 7.
[9]) Beilage 9.

vor[1]). — Aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts weisen noch Urkunden von 1142, 1144 und 1146 Archidiakone in den Zeugenreihen auf[2]).

Damit ist die erste Gruppe von Urkunden[3]) erschöpft. Doch lassen sich schon aus ihr wertvolle Schlussfolgerungen ziehen. α) In den Urkunden von 1134, 1136 (II) und 1146 erscheint als Zeuge Hertwicus, der 1134 und 1136 archidiaconus, 1146 aber archipresbyter genannt wird[4]). Die beiden Ausdrücke bedeuten jetzt dasselbe[5]). β) Beim Archidiakonat jüngerer Ordnung haben

---

[1]) Beilage 10 u. 11. [2]) Beilage 12, 13, 14.

[3]) Urkunden aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, worin die Archidiakone in der Zeugenreihe vorkommen.

[4]) Dieser Hertwicus ist stets dieselbe Person; s. auch Amrhein I S. 64.

[5]) Sie kommen in der ganzen Folgezeit nebeneinander vor, im Lateinischen meist archidiaconus, im Deutschen meist Erzpriester. — So war es auch in den sächsischen Bistümern, Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate S. 57 f., ferner in Basel, Baumgartner, Die oberrheinischen Archidiakonate S. 60 Note 1, S. 140; auch in Salzburg, Karl Hübner, Die Archidiakonats-Einteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg, Mitteilungen der Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde, Heft 45, 1905, S. 49. — In manchen Bistümern findet sich das Wort „Chorbischof" für Archidiakon, so in Speier, in Mainz bis ins 12. Jahrhundert, in Strassburg bis zum 14., in Trier sogar bis zum 17. Jahrhundert. Die Chorbischöfe, χωρεπίσκοποι, waren Landbischöfe, Bischöfe in einem Landsprengel. Sie kommen im Frankenreich vom 8. Jahrhundert an vor nicht nur als Landbischöfe, sondern auch als wandernde Bischöfe, welche durch das Land zogen und bischöfliche Akte verrichteten, ferner als Bischöfe in der Stadt neben dem Stadtbischof. Oft waren sie Bistumsverweser. Nachdem sie im 9. und 10. Jahrhundert von den Bischöfen bekämpft worden waren, verloren sie gegen Ende des 10. Jahrhunderts ihre Bedeutung, namentlich als sie der bischöflichen Weihe ermangelten. An ihre Stelle traten als Hilfspersonen der Bischöfe die Archidiakone, auf welche teilweise die Verwaltungsfunktionen der Chorbischöfe übergingen. So erklärt es sich, dass an manchen Orten die Ausdrücke chorepiscopus und archidiaconus promiscue gebraucht werden. — Baumgartner, Die oberrheinischen Archidiakonate S. 10, 66 ff., 81, 96, 139. — Bastgen, Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate S. 6, 37. — Glasschröder, Das Archidiakonat in Speier S. 122. — In Würzburg kommt die Bezeichnung chorepiscopus für Archidiakon nicht vor.

wir mehrere Archidiakone. Von den genannten Urkunden erwähnen gleich die beiden ersten je drei, die Urkunde von 1134 sogar vier, drei Urkunden nennen je zwei (1136, 1136, 1142), drei weitere Urkunden führen nur einen Archidiakon an (1131, 1144, 1146). Also sechs von jenen neun Urkunden haben zwei oder mehrere Archidiakone[1]). γ) Die Archidiakone jüngerer Ordnung müssen eine hervorragende Stellung gehabt haben, weil sie in der Zeugenreihe einen bevorzugten Platz einnehmen. Wenn Priester in der Zeugenreihe vorkommen, stehen die Archidiakone meist vor denselben. Wenn Inhaber besonderer Aemter (Scholaster, Kantor, Cellerarius) genannt werden, stehen die Archidiakone teils vor, teils nach ihnen. Was die ersten Aemter im Domkapitel anlangt (Dompropst, Domdechant), so folgen die Archidiakone entweder gleich hinter dem Domdechanten, in mehreren Urkunden sogar unmittelbar nach dem Dompropst und den anderen Pröpsten. Der Archidiakon älterer Ordnung war in der Zeugenreihe stets nach den Priestern und vor den Diakonen genannt, nahm also im bischöflichen Presbyterium die Stellung des ersten Diakons ein. Die Archidiakone jüngerer Ordnung stehen aber an bevorzugter Stelle, ihre Bedeutung ist viel grösser als die ihrer Vorgänger, offenbar sind sie Priester.

b) Das Bistum Würzburg ist seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Archidiakonatsbezirke aufgeteilt. α) Seit 1128 kommen des öfteren mehrere Archidiakone zur gleichen Zeit vor[2]). β) Schon für die Mitte des 12. Jahrhunderts lässt sich der Ausdruck archidiaconatus (Archidiakonatsbezirk) nachweisen. In einer Urkunde von 1154, worin Bischof Gebhard von Würzburg die Ausgleichung eines Konflikts zwischen seinem Archidiakon Eberhard und

[1]) Vgl. auch Beilage 15.

[2]) Auf der Kölner Synode von 1138 urteilten die anwesenden Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, Würzburg und Cambrai, dass secundum consuetudinem omnium aliarum ecclesiarum den Archidiakonen auf der Synode der Platz vor den Pröpsten gebühre. Hauck a. a. O. IV.[3 u. 4] S. 13 Anm. 2.

der Abtei Ebrach beurkundet, wird gesprochen von archidiaconatus in dem Sinn von Distrikt dieses Archidiakons[1]). Damit erwähnen wir also erstmals eine Urkunde jener zweiten Gruppe, welche unmittelbar über die rechtliche Stellung der Archidiakone jüngerer Ordnung Aufschluss gibt. γ) Auch aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sei eine Urkunde angegeben. Im Jahre 1170 verlegte Bischof Herold von Würzburg den Titel der Pfarrei Oberzell nach Hettstadt, wozu auch Reginhardus prepositus, ibidem archipresbyter seine Zustimmung gab[2]). Archipresbyter bedeutet so viel wie Archidiakon. Der Ausdruck ibidem archipresbyter bezeugt die Aufteilung des Bistums in Archidiakonate.

Die Einteilung der Diözese Würzburg in Archidiakonate fällt nach dem Gesagten in die Zeit von 1069—1128 und ist meines Erachtens ein Werk des tatkräftigen Bischofs Embricho (1125 bis 1147). Denn α) die sorgfältige Prüfung aller zwischen den Jahren 1069 und 1128 liegenden, irgendwie erfindbaren Urkunden über Würzburg ergab keinerlei Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Archidiakonen unmittelbar vor Bischof Embricho. β) Erst im Jahre 1128 und seitdem auf einmal recht oft ist von Archidiakonen die Rede. Also kann die Aufteilung nicht lange vor 1128 stattgefunden haben[3]), sie fällt vielleicht in das

---

[1]) Franz Xaver Wegele, Monumenta Eberacensia. Nördlingen 1863, S. 57 f

[2]) H.V.W. Urkundensammlung Nr. 131. Or.Perg.Urk. Die Urkunde ist gedruckt, aber fehlerhaft, im A.U. XIV, 1, 1856, S. 125 ff. Dieser Reginhard, Propst von Neumünster, ist mehrfach als Archidiakon bezeugt, so im Jahre 1154: Renardus archidiaconus, M. b. XXXVII S. 70; ferner im Jahre 1156, Februar 13: Reginhardus S. Chiliani archidiaconus, Usserm a n n, Episcopatus Wirzeburgensis, c. pr. S. 39; ebenfalls im Jahre 1156 Regenhardus archidiaconus, M. b. XXXVII S. 72. Siehe über denselben Amrhein, I S. 82.

[3]) Vgl. die Zeit, wann die Aufteilung in anderen Diözesen erfolgte. Vorhanden ist die Archidiakonatseinteilung in Trier und in den Trierischen Suffraganbistümern Metz, Toul und Verdun, ferner in Lüttich, Mainz und Konstanz sicher seit dem 10. Jahrhundert (B a u m g a r t n e r a. a. O. S. 15, 123; H a u c k a. a. O. IV.[3 u. 4] S. 11 f.); in Strassburg, Worms und

Jahr 1128 selbst, wo in Würzburg eine Diözesansynode stattfand[1][2]).

c) Schon seit dem dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts ist das Bistum Würzburg in zwölf Archidiakonate eingeteilt. Im 14. Jahrhundert gab es gleichfalls zwölf Archidiakonate[3]), nämlich:

Köln wahrscheinlich seit dem 11., sicher aber erst seit dem 12. Jahrhundert (Baumgartner S. 65 f., 90 f.; Löhr, Die Verwaltung des Grossarchidiakonats Xanten S. 13), in Salzburg wohl seit dem 11. Jahrhundert (Hübner a. a. O. S. 48), in Basel, Speier und Brandenburg nachweislich erst seit dem 12. (Baumgartner S. 42 f., 81; Fritz Curschmann, Die Diözese Brandenburg, Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, Leipzig 1906, S. 228 f.), in Halberstadt, Hildesheim und Osnabrück zu Anfang des 11. Jahrhunderts, Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate S. 26 ff.

[1]) Franz Xaver Himmelstein, Synodicon Herbipolense, Geschichte und Statuten der im Bistum Würzburg gehaltenen Konzilien und Diözesansynoden. Würzburg 1885, S. 110. Wir wissen von dieser Diözesansynode nur aus der auf ihr ausgefertigten Bestätigungsurkunde für das Prämonstratenserkloster Oberzell.

[2]) Sicher kann vor dem Ausgang des 11. Jahrhunderts nicht an eine Einteilung der Diözese Würzburg in Archidiakonate gedacht werden. Darnach ist zu berichtigen Ussermann, Episcopatus Wirzeburgensis S. XXVIII (es sei eine Einteilung schon im 9. Jahrhundert vorhanden), ferner A.U. XXXV, 1892, S. 107 u. 143; auch Würzburger Diözesanblatt 1859, S. 234. — Im 9. Jahrhundert hatten die deutschen Bistümer nur einen Diakon, Hauck a. a. O. II.[3 u. 4] S. 746. Eine Aufteilung der Diözesen in Archidiakonate gab es damals noch nirgends.

[3]) Das wissen wir aus der sogenannten Ebracher Handschrift des Michael de Leone. Dieser war Kanonikus und Scholaster am Kollegiatstift Neumünster zu Würzburg und Protonotar der Bischöfe Otto II. (1333—1345) und Albrecht (1345—1372). Er hat das ganze damalige Diözesanverhältnis und die Einteilung des Bistums genau beschrieben. Die Pergamenthandschrift befindet sich im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg (Manuskript 6). Michael de Leone starb im Jahre 1355, Januar 3; Näheres über seine Person im A.U. XI, 2 u. 3, 1851, S. 42 ff. Ausführlich handelt über den Ebracher Kodex Ruland im A.U. XIII, 1 u. 2, 1854, S. 111 ff. Dort ist auch der Inhalt desselben teilweise abgedruckt; siehe S. 119 ff.

Archidiakonat I, verbunden mit der Dompropstei, umfasste die Stadt Würzburg und ihre Vorstädte (Sand, Pleichach, Haug) mit Ausnahme der Pfarrei St. Burchard (zum Kapitel Ochsenfurt gehörig). Der Dompropst wurde von den Domherren gewählt.

Archidiakonat II, verbunden mit der Propstei des Kollegiatstifts Ansbach, umfasste das Kapitel Windsheim mit einem Dekan und einem Kämmerer. Später wurden daraus zwei Kapitel: Windsheim und Zenn. Der Propstarchidiakon wurde von den Stiftsherren gewählt und vom Bischof bestätigt.

Archidiakonat III umfasste die Kapitel: Mellrichstadt, Koburg, Geisa mit drei Dekanen und drei Kämmerern.

Zum Archidiakonat IV gehörten die Kapitel: Hall, Krailsheim, Ingelfingen mit drei Dekanen und drei Kämmerern[1]).

Archidiakonat V bestand aus den Kapiteln Ochsenfurt und Mergentheim mit zwei Dekanen und zwei Kämmerern.

Archidiakonat VI umfasste die Kapitel Weinsberg, Buchen[2]).

Archidiakonat VII wurde gebildet durch das Kapitel Karlstadt.

Archidiakonat VIII umfasste das Kapitel Iphofen. Später zerfiel er in zwei Kapitel: Iphofen und Schlüsselfeld.

Archidiakonat IX fiel zusammen mit dem Kapitel Gerolzhofen.

Archidiakonat X erstreckte sich über das Kapitel Schweinfurt. Später war Münnerstadt Kapitelsort.

Archidiakonat XI umfasste das Kapitel Kitzingen.

Archidiakonat XII war mit der Pfarrei Fulda verbunden. Die Jurisdiktion dieses Archidiakonates erstreckte sich auf die Stadt Fulda, den nicht exemten Klerus sowie auf die drei Pfarreien Kammerzelle, Hünfeld und Rasdorf, jedoch ausgenommen die Kollegiatkirchen und deren geistliche und weltliche Personen. Der Abt von Fulda ernannte den Pfarrer und Archidiakon, der vom Bischof von Würzburg instituiert und investiert wurde.

---

[1]) Bis 1487 war Künzelsau das dritte Kapitel statt Ingelfingen.

[2]) Jeder Archidiakonat hatte so viel Dekane und Kämmerer, als er Kapitel besass.

Die Pfarrei Heidenfeld bei Grafenrheinfeld gehörte zu keinem Archidiakonat, vielmehr versah der Propst der Regularkanoniker daselbst nach alter Sitte das Amt eines Archidiakons.

Die Archidiakonate III mit XI wurden vom Bischof von Würzburg verliehen[1]). Seit dem 14. Jahrhundert übten aber die Päpste des öfteren ein Provisionsrecht über die Kanonikate und Archidiakonate an der Würzburger Kirche aus[2]).

Die Einteilung in zwölf Archidiakonate blieb in der Folgezeit unverändert bestehen[3]).

Weist aber die Diözese Würzburg schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts dieselbe Archidiakonatseinteilung auf wie später? Diese Frage ist zu bejahen. α) Im Jahre 1133 errichtete Bischof Embricho in dem Dorfe Pleichach, dem heutigen Pleicher Viertel zu Würzburg, eine eigene Pfarrei und bestimmte in der

---

[1]) Auch anderwärts stand dem Bischof nicht selten das Ernennungsrecht zu, so z. B. in Halberstadt, Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate S. 71 ff. Allerdings erlangte dort der Dompropst im Lauf der Zeit das Recht, einige Archidiakonate zu besetzen. Ueber das päpstliche Provisionsrecht daselbst s. S. 73. — Anders stand es mit der Verleihung der Archidiakonate im Erzbistum Köln, wo dieselben fest verbunden waren mit den Propsteipfründen altberühmter Stifter, deren Inhaber aus der Wahl der Stiftsherren hervorgingen. Löhr a. a. O. S. 15.

[2]) Siehe Reininger, Die Archidiakone u. s. w. S. 109 ff.

[3]) Ein Archidiakonatsverzeichnis aus 1550 zählt alle zwölf Archidiakonate auf, siehe unten S. 201 f. Darum ist es unrichtig, wenn Baumgartner a. a. O. S. 127 sagt, in Würzburg seien die Archidiakonate I und XII später aufgehoben worden. Denn die in Frage kommende Pergamenthandschrift vom Jahr 1453, welche nur zehn Archidiakonate nennt, will bloss die Benefizien der Diözese Würzburg aufzählen, lässt darum die Stadt Würzburg weg. Weggelassen ist auch die Stadt Fulda. — Im Jahre 1498, August 16, ist nachzuweisen der Offizial der Würzburger Dompropstei, Beilage 43; im Jahre 1468, November 20, der Archidiakon von Fulda, O.A.W.; Urk.Abt. C. 1468, November 20, im Jahre 1505, Mai 6, der Offizial des Archidiakons von Fulda, Beilage 44; im Jahre 1506, April 23, der Archidiakonat Fulda, Beilage 46; derselbe auch im Jahre 1550, siehe unten S. 202. — In manchen Diözesen erfolgten im Lauf der Zeit Veränderungen in der Archidiakonatseinteilung, so in Münster, Minden, Paderborn und Bremen. Hauck a. a. O. IV.[3 u. 4] S. 13 f., Ebers a. a. O. S. 361.

Gründungsurkunde u. a., dass der Pfarrer mit den übrigen Priestern (der Stadt Würzburg) dem Archidiakon unserer Stadt gehorchen müsse[1]). Also hatte die Stadt Würzburg einen eigenen Archidiakon, sie war schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Archidiakonatsdistrikt[2]). β) Im Jahre 1168 bestätigte Bischof Herold von Würzburg die dauernde Verbindung des Archidiakonats Ansbach mit der Propstei des Kollegiatstifts Ansbach, da sie von alters her und durch lange Gewohnheit miteinander verknüpft seien[3]). Damit ist der Archidiakonat Ansbach für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts nachgewiesen. γ) Auch der kleine Archidiakonat (Kloster) Heidenfeld existierte schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts[4]). Daraus, dass drei der später erscheinenden Archidiakonate schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bestanden, dürfen wir schliessen, die Diözese Würzburg sei damals schon eingeteilt gewesen in jene zwölf Archidiakonate, denen wir in der Folgezeit begegnen, und welchen sich der kleine Archidiakonat (Kloster) Heidenfeld anschloss.

Als weitere Folgerung ergibt sich aus den bisherigen Erörterungen: Für Würzburg ist von Anfang an eine feste Abgrenzung der einzelnen archidiakonalen Verwaltungsbezirke gegeben[5]).

---

[1]) Siehe Beilage 8.

[2]) Natürlich ist auch diese Urkunde ein Zeuge für die damalige Aufteilung der Diözese Würzburg in Archidiakonate.

[3]) Der Bischof sagt: confirmavimus, ut videlicet prepositura illa Onoldesbach et archidiaconatus ille in eandem ab antiquo adiuncta administrationem inseparabiliter sibi ad invicem connexa in perpetuum permaneant. Sic quoque ut, quicunque unanimi electione ab eiusdem ecclesie fratribus in prepositum eligatur, sine omni difficultate et sine alicuius contradictionis specie a manu episcopi suscipiendo prepositurum, etiam dono archidiaconatus per iustam potiatur consequentiam, cum etiam iam ex longa retro consuetudine neutrum sine altero alicui possit provenire. Ussermann c. p. S. 49 f.

[4]) Siehe unten S. 23 f.

[5]) Für Konstanz nimmt Baumgartner S. 15 an, dass die Archidiakone bald für diesen, bald für jenen Teil der Diözese zur Visitation verwandt wurden; erst allmählich habe sich die Zusammengehörigkeit des Sprengels und seines Amtsinhabers fixiert.

Eingeflochten sei hier die Bemerkung, dass es sicher seit dem 14. Jahrhundert, wohl aber schon früher, Exemtionen von der archidiakonalen Gewalt gab. Eximiert waren die Klöster, die Kollegiatkapitel der Regular- und Säkularkanoniker, die Propstei und Kapelle der fürstbischöflichen Residenz (Marienburg) zu Würzburg, die Inklusorien und Spitäler, mehrere Pfarreien und Kaplaneien, die Kapläne und Kapellen der fürstbischöflichen Schlösser und der Abtei Fulda sowie diese Schlösser; die Kapläne und Kapellen jener Grafen, welche die Hofämter des Fürstbischofs (Marschall: Graf von Henneberg, Schenk: Graf von Castel u. s. w.) innehatten, ferner alle Grafen, Barone und Adelige im Herzogtum Franken[1]). Alle diese standen unmittelbar unter dem Bischof[2]).

d) Die Stellung der Archidiakone jüngerer Ordnung. Das Wesen der archidiakonalen Gewalt. Schon jene neun Urkunden aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, welche in der Zeugenreihe vom Archidiakon jüngerer Ordnung sprechen, gaben Aufschluss über dessen Bedeutung im allgemeinen. Allein nunmehr ist weiteres Quellenmaterial heranzuziehen, damit wir erfahren, welche Rechte dem Archidiakon jetzt zustanden. Da später immer wieder von den Befugnissen der Archidiakone die Rede sein wird, sollen dieselben hier nicht einzeln angegeben, sondern nur der Kern der archidiakonalen Macht vorgeführt werden, dabei lassen wir bloss Quellen des 12. Jahrhunderts zu Worte kommen.

Die Archidiakone besassen in ihren Amtsbezirken nachweislich schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts weitgehende verwaltungsrechtliche und richterliche Befugnisse, denen finanzielle Ansprüche entsprachen.

Zunächst die Stellung des Archidiakons zum Klerus seines Archidiakonats. Wenn Bischof Embricho im Jahre 1133[3])

[1]) Auch in Halberstadt z. B. waren die Adligen exemt. Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate S. 98.

[2]) Michael de Leone im A.U. XIII, 1 u. 2, 1854, S. 124 ff.

[3]) Beilage 8.

in der Stiftungsurkunde der Pfarrei St. Gertraud Würzburg bestimmte, der Pfarrer müsse mit den übrigen Priestern (der Stadt) dem Archidiakon der Stadt Gehorsam leisten, so hatte der Archidiakon in seinem Distrikt über den Klerus ein Befehls-, Verordnungs- und Aufsichtsrecht, das sich offenbar auf die Amtsverwaltung und das priesterliche Leben erstreckte. Diese Aufsichtsbefugnis kann nicht gedacht werden ohne ein bestimmtes Disziplinar- und Strafrecht. Früher war der Archidiakon nur Aufsichtsorgan für die Diakone der Domkirche gewesen, jetzt ist er es für alle Priester seines Archidiakonats. Daraus erklärt sich auch, dass das Wort Archipresbyter für Archidiakon vorkommt. Es kann sein, dass der Archidiakon älterer Ordnung bisweilen kraft bischöflichen Mandats Aufsicht über den Klerus der Diözese ausübte. Die Archidiakone jüngerer Ordnung hatten dieses Aufsichtsrecht über die Geistlichen ihres Sprengels kraft ihres Amtes.

Welche Befugnisse standen dem Archidiakon jüngerer Ordnung gegenüber dem Laienvolke seines Bezirks zu? Im Jahre 1138 trennte Bischof Embricho die bisherige Filiale Aschbach von Burghaslach. Das Volk, das in Aschbach wohne, gehöre nunmehr dem Priester dieser Kirche. Ferner ist gesagt, dass das Volk von Aschbach omni anno semel tantum ad parochialem ecclesiam, cum archidiaconus vice nostra (in Vertretung des Bischofs) placitum illic habuerit, veniat, et ipsi archidiacono in omnibus, quae ecclesiastica censura exigit, prout justum est, obediat[1]). Die Bewohner von Aschbach sollen alljährlich wenigstens einmal zur bisherigen Mutterpfarrei kommen, nämlich dann, wenn der Archidiakon für den Bischof das Sendgericht hält, und sie sollen dem Archidiakon in allen Dingen der kirchlichen Prüfung und Gerichtsbarkeit Gehorsam leisten. α) Der Bischof hatte also dem Archidiakon den Send übertragen. β) Der Archidiakon jüngerer Ordnung hatte das Recht, den Send zu halten; γ) er

[1]) Nikolaus Haas, Geschichte des Slawenlandes, II. Teil, Bamberg 1819, S. 321.

hegte ihn jedes Jahr, indem er alljährlich in seinen Bezirk kam; δ) er war alleiniger Sendherr, der Bischof gab sich offenbar mit der Sendhaltung nicht mehr ab. Da die Obödienzpflicht des Volkes scharf betont ist, müssen wir annehmen, die Jurisdiktion des Archidiakons erschöpfte sich nicht darin, dass er einmal im Jahre, nämlich beim Send, den religiösen Stand der Pfarrei visitierte und die im Lauf des Jahres begangenen geistlichen Delikte rügte und bestrafte. Der Archidiakon übte offenbar auch abgesehen vom Send die Aufsicht und Gerichtsbarkeit gegenüber den Pfarreien seines Bezirks, wie ja auch die Priester und Pfarrer ständig dem Archidiakon zu Gehorsam verpflichtet waren. Immerhin mag die Sendhaltung bei weitem die wichtigste Tätigkeit des Archidiakons gewesen sein. — Noch eine weitere Quelle lässt sich als Beweis dafür anführen, dass die Archidiakone im 12. Jahrhundert im Bistum Würzburg den Send alljährlich hielten und allein die Sendherren waren. Im Jahre 1170 verlegte Bischof Herold, da das Kloster Oberzell eine Erweiterung seiner Herberge (ad amplificandum suae hospitalis domus) vornehmen wollte und wegen des schmalen Raumes zwischen den Bergen und dem Main keinen anderen Bauplatz als den der bisherigen Pfarrkirche zur Verfügung hatte[1]), den Titel der bisherigen Kirche und das Pfarrecht auf Antrag des Klosters nach Hettstadt[2]). Bedingung der Verlegung war, dass die Ordensbrüder von Zell jedes Jahr um Martini, zu welchem Zeitpunkt bisher daselbst die Zusammenkunft des Volkes stattfand, ein halbes Talent zahlten, und zwar vier Unzen für den Dienst des Erzpriesters und vierzig Denare dem Pfarrer (von Hettstadt)[3]). Der Archi-

---

[1]) Sie wurde nicht mehr benützt und ging dem Verfall entgegen.

[2]) Vgl. A.U. XIV, 1, 1856, S. 66 f. Amrhein, Das Landkapitel Lengfurt S. 179 f.

[3]) Der Bischof sagt: Habito igitur consilio cum fratribus de maiori domo, petitionem ipsorum promovente domino Richolfo summo preposito mediantibus quoque domino Persio decano et domino Reginhardo preposito, ibidem archipresbytero, et ceteris, qui aderant dominis in capitulo assensum praebentibus, eorum necessariae postulationi annuimus, et titu-

presbyter ist der Archidiakon, die Zusammenkunft des Volkes aber ist nichts anderes als der Send, der alle Jahre um Martini in Oberzell vom Archidiakon gehalten wurde.

e) Der Ursprung der archidiakonalen Gewalt. Es liegt die Vermutung nahe, auch in Würzburg sei die Verleihung des Sendrechtes das Fundament und der Ausgangspunkt der archidiakonalen Macht gewesen. Diese Vermutung wird zur Gewissheit durch folgende Urkunde. Im Jahre 1141 schenkte Bischof Embricho dem Kloster der regulierten Chorherren in Heidenfeld einen Teil der Pfarrei Wipfeld, nämlich die Dörfer Heidenfeld, Hirschfeld, Eulendorf, Gernach und Lindach. Heidenfeld soll Pfarrdorf werden, die anderen Dörfer die Filialen, Pfarrer ist der jeweilige Propst der Regularkanoniker zu Heidenfeld. Der Bischof bestimmte: „constitui, ut matrem hanc (das Dorf Heidenfeld) habeant et illi (dem Propst) omnem parochialem iustitiam et synodalem persolvant et ibi, quae a parochiano sacerdote plebi debentur, per ordinationem praefati praepositi inveniunt, ipse synodalem iustitiam cum eis habeat“ [1]). Hier verordnete der Bischof: α) Heidenfeld soll Mutterkirche sein. β) Was die genannten Ortschaften dem Pfarrer und Sendherrn schulden, sollen sie nunmehr dem Propste zahlen — Parochialis iustitia et synodalis bedeutet nicht etwa die pfarrliche und sendherrliche Amtsgewalt, sondern die Amtseinkünfte des Pfarrers und Sendherrn aus den erwähnten Ortschaften. Aus der Stelle leuchtet klar die Benefizialtheorie hervor, welche auch in Franken nicht nur die Heer-, Hof- und übrigen Staatsämter, sondern auch die kirchlichen Aemter durchdrang. γ) Die pfarrlichen Verpflichtungen und die Ausübung der Seelsorge liegt dem Propste ob. δ) Dieser hält für die genannten Ortschaften auch

---

lum parrochialem apud ecclesiam Hetenstat esse decrevimus ea dumtaxat condicione, ut fratres Cellenses circa festum sancti Martini, quando ibidem conventus plebis habebatur hactenus, dimidium talentum persolvant, tum pro servitio archipresbyteri IV uncias, tum . . . parrochiano XL denarios etc. H.V.W. Urk.-Samml. Nr. 131. Siehe auch oben S. 15.

[1]) Ussermann a. a. O. c. p. S. 35.

das Sendgericht. — Synodalis iustitia bedeutet hier im zweiten Fall das Sendgericht. Was für andere Pfarreien der Archidiakon ist, das soll für die fraglichen Dörfer der Propst sein, er hat für dieselben archidiakonale Rechte, ist ihr Archidiakon.

Erinnern wir uns nun daran, dass Michael de Leone ausser den zwölf Hauptarchidiakonaten noch einen kleinen Archidiakonat kennt, den des Propstes von (Kloster) Heidenfeld, der sich nur über die Pfarrei Heidenfeld erstreckte, so dürfen wir sicher als Geburtsstunde dieses Archidiakonats das Jahr 1141 annehmen, wo dem Propst Sendgerichtsbarkeit verliehen wurde[1]); wir dürfen weiter vermuten, dass überhaupt die Gewalt aller Archidiakone jüngerer Ordnung entstanden sei durch Uebertragung der iustitia oder iurisdictio synodalis seitens des Bischofs[2]). Während ur-

[1]) Im Bistum Würzburg ist dies der einzige Fall, dass ein Kloster über eine Pfarrei Sendrecht erhielt. Ganz anders in den sächsischen Bistümern, wo solche Verleihungen sehr zahlreich waren. Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate S. 7 f. zählt mehrere Fälle auf, wo im 12. Jahrhundert in Halberstadt an Stifte und Klöster Synodaljurisdiktion über einzelne Pfarreien gegeben wurde. Beispiele für andere sächsische Bistümer finden sich ebenda S. 9 f. Die Folge war eine masslose Zersplitterung dieser Diözesen in winzig kleine Archidiakonatsbezirke, sodass die Zahl der Archidiakonate für Halberstadt 38, Hildesheim 34, Münster 34, Verden 20, Bremen 14, Osnabrück 13, Minden 12, Paderborn 9 betrug; Hilling, ebenda S. 36.

[2]) Wenn Hilling im Widerstreit der Meinungen für die sächsischen Bistümer die Verleihung des Sendrechts als Quelle des archidiakonalen Amtes nachweist, so müssen wir die Uebertragung der niederen geistlichen Gerichtsbarkeit auch für die fränkischen Bistümer, wenigstens für Würzburg, als Entstehungsursache der Archidiakonatsämter betrachten. — Im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg (Würzb. Urk. 26 Nr. 163) befinden sich zwei unbeglaubigte Abschriften einer angeblich aus dem Jahre 1049, Oktober 21 (?) stammenden Urkunde des Inhaltes: Kaiser Heinrich III. habe auf der Reichssynode zu Mainz den Streit zwischen dem Bischof von Würzburg und dem Abt von Fulda über die Episkopaljurisdiktion im Fuldaer Gebiet dahin entschieden, dass Würzburg kein derartiges Recht über das Kloster Fulda, wohl aber über die Einwohner des übrigen Gebietes zwischen der Fulda und Huna habe, über welche die Synodaljurisdiktion der vom Würzburger Bischof zum Archidiakon ernannte Pfarrer von Fulda

sprünglich die Bischöfe selbst den Send hielten, übertrugen sie später auch in Würzburg den Archidiakonen diese Sendgerichtsbarkeit, welche in der Hauptsache richterliche Befugnisse in sich begriff, zugleich aber auch Rechte der Leitung und Verwaltung, ein Gebots- und Verbotsrecht gegenüber Klerus und Volk.

f) Die finanziellen Rechte der Archidiakone. Den judiziellen und administrativen Befugnissen der Archidiakone entsprachen finanzielle Ansprüche, die ihnen von Anfang an zustanden. Schon die genannte Urkunde von 1141 (Uebertragung des Pfarr- und Sendrechtes über vier Dörfer an das Kloster Heidenfeld) weiss von Einkünften, die der Sendherr von den ihm unterstellten Dörfern hatte. Jene Urkunde von 1170 (Verlegung des Pfarrtitels von Zell nach Hettstadt) gibt genau an, was und wofür der Archidiakon seine Einkünfte vom Kloster bezog, nämlich vier Unzen pro servitio, d. i. für die Sendhaltung. Ferner hat die erwähnte Urkunde von 1154, in welcher erstmals der Ausdruck archidiaconatus vorkommt, finanzielle Forderungen eines Archidiakons zum Gegenstand. Der Archidiakon Eberhard machte nämlich von den Höfen (Alitzheim, Stockheim, Sulzheim, Waldschwind)[1]) des Abtes Adam (Zisterzienserkloster Ebrach) wegen des Dienstes in seinem Archidiakonat (d. i. die Sendhaltung) Ansprüche geltend wegen der Zehnten, die das Kloster von den Höfen hatte. Man einigte sich dahin, dass der Archidiakon auf seine Forderungen an die Höfe verzichtete und dafür vom Kloster den Mansus Trutbach erhielt[2]).

---

ausübe („bannum ab episcopo Wirceburgensi accipiat et ... placitum habeat"). Hier muss eine Fälschung vorliegen, weil wir in der Mitte des 11. Jahrhunderts in Würzburg noch den Archidiakon älterer Ordnung haben, bei welchem von der selbständigen Ausübung der Sendgerichtsbarkeit keine Rede sein kann.

[1]) In der Nähe von Gerolzhofen gelegen.

[2]) Eberhardus igitur archidiaconus, cum a prefati abbatis Ade curiis que quondam ville fuerant et his exprimuntur vocabulis: Alotzheim, Stokheim, Sulczheim, Waldzwinden, servicii iura sui archidiaconatus de decimis

Also hatten die in einem Archidiakonat Zehntberechtigten gegenüber dem Archidiakon wegen der Sendhaltung Abgaben zu entrichten.

Wir dürfen annehmen, dass all die verschiedenen Arten finanzieller Ansprüche der Archidiakone, wie sie uns in den folgenden Jahrhunderten im Bistum Würzburg entgegentreten, dem Archidiakon in der Hauptsache schon im 12. Jahrhundert zustanden, nämlich α) Anspruch auf Verpflegung (procuratio) gegenüber dem Pfarrer anlässlich des Sendes; β) Anspruch auf das sogenannte cathedraticum ebenfalls gegenüber den Geistlichen, welche dasselbe zahlten als Ehrenzins zur Anerkennung der Unterwürfigkeit; γ) Anspruch auf die Sendgelder (Abgabe an Getreide u. dgl.) gegenüber der Laienbevölkerung. Im Laufe der Zeit hören wir auch δ) von der archidiakonalen Kollekte, einer Steuer, welche der Archidiakon den Pfarrern bisweilen auferlegte, ähnlich wie der Bischof eine Kollekte erhob; ε) von Gebühren für richterliche und administrative Amtshandlungen und von Einnahmen aus Geldstrafen[1]).

---

expetenda censeret, fratres proprie consulentes quieti mansum unum in predio situm, quod Trutbach dicitur, ei in concambium pro redimendis decimarum debitis que exigebat contulerunt, et ille, quod sui archidiaconatus iuris erat in supradictis curiis, resignavit, et nos (Bischof) Eberacensi id ipsum ecclesie perpetuo obtinendum delegantes ab omni huius modi exactionis debito supradicta absolvimus loca. Der Bischof beurkundete nämlich den Vertrag. M. Eb. S. 57 f.

[1]) Ganz ähnlich waren die Einnahmen der Archidiakone in anderen Bistümern, Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate S. 129 ff., Glasschröder, Das Archidiakonat in der Diözese Speier S. 128 f., Baumgartner, Die oberrheinischen Archidiakonate S. 203 ff., Löhr, Verwaltung des Grossarchidiakonats Xanten S. 181 ff. Jedoch hören wir im Gegensatz zu Halberstadt, Speier und den oberrheinischen Bistümern in Würzburg nichts von dem sogenannten Sterbefalle (Recht des Archidiakons, aus dem Nachlass des ab intestato verstorbenen Geistlichen ein beliebiges Stück auszuwählen), ferner nichts von dem in Köln üblichen Eintrittsgeld, das dem Archidiakon bei seinem Eintritt ins Amt gezahlt wurde. Dagegen war die archidiakonale Kollekte in den genannten anderen Diözesen nicht gebräuchlich. Ueber die archidiakonalen Ab-

g) Die rechtliche Grundlage der archidiakonalen Gewalt im Bistum Würzburg. Beruhte die Amtsgewalt der Archidiakone bloss auf einem Auftrag, der jederzeit vom Bischof widerrufen werden konnte, oder war sie eine wahre Amtsgewalt mit eigenrechtlicher Kraft? In Würzburg wurde die niedere geistliche Gerichtsbarkeit nicht in forma mandati, sondern gleich anfangs in forma beneficii verliehen. α) Der Ausdruck iustitia synodalis, welcher in der Urkunde von 1141 (Uebertragung des Pfarr- und Sendrechtes an das Kloster Heidenfeld) in dem Sinne von Archidiakonatseinkünfte gebraucht wird, beweist, dass die Benefizialtheorie damals das ganze kirchliche Aemterwesen beherrschte. Auch ist die Verleihung pfarrlicher Rechte ohne Zweifel eine dauernde, unwiderrufliche gewesen. Gewissermassen in demselben Atemzuge aber heisst es, der Propst soll auch Synodaljustiz haben, also offenbar in unwiderruflicher Uebertragung. β) Im Jahre 1183 bestimmte Bischof Reinhard von Würzburg für alle Zukunft, dass die Propsteien von Stift Haug, Ansbach und Neumünster sowie die beneficia archydyaconatuum nostrorum nur (Würzburger) Domherren verliehen werden könnten[1]). Die archidiakonalen Aemter werden also schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Benefizien genannt. — Hier sehen wir, dass auch in Würzburg die Domherren nach Aufbesserung ihrer Präbenden strebten.

h) Träger der archidiakonalen Gewalt. Als Inhaber der Archidiakonatsämter erscheinen, wie in zahlreichen anderen Bistümern[2]) von Anfang an nur Dom-

---

gaben in Brandenburg siehe Curschmann, Die Diözese Brandenburg S. 357 ff.

[1]) M. b. XXXVII S. 122 f.

[2]) So in Konstanz, Basel, Strassburg, Speier (Baumgartner a. a. O. S. 23, 48, 72, 86, 142), Trier (Bastgen, Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate S. 6). Aehnlich war es in den sächsischen Bistümern, wo die meisten Archidiakonate von Domherren verwaltet wurden (Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate S. 59 ff., Brackmann, Geschichte des Halberstädter Domkapitels S. 129 f.,

herren[1]). Schon früh wurde diese Gewohnheit gesetzlich festgelegt, wie die eben erwähnte Verordnung von Bischof Reinhard aus dem Jahre 1183 beweist. Die Domherren wollten eben diese einflussreichen und einträglichen Aemter an sich bringen.

Johannes Linneborn, in Diözese Paderborn, Realschematismus, herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen General-Vikariat. Paderborn 1913, S. 3* ff.), anders dagegen in Salzburg, wo die meisten Archidiakonate im Besitz von Pfarrern sich befanden, Hübner, Die Archidiakonatseinteilung von Salzburg S. 59 ff., S. 70 ff.; ähnlich in Brandenburg, Curschmann S. 253 ff., 345 ff.

[1]) Für den Archidiakonat Fulda gilt das natürlich nicht.

Zweiter Abschnitt.

Das Aufblühen der archidiakonalen Macht.

(Von der ersten Hälfte des 12. bis zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.)

1. Beweise für das Aufblühen der archidiakonalen Macht.

Wie anderwärts ist auch im Bistum Würzburg seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine rasche Entfaltung der archidiakonalen Macht eingetreten[1]). Dieses Emporblühen geschah nicht auf dem Gebiet der richterlichen, sondern auf dem Gebiet der Verwaltungsbefugnisse. Es erfolgte mit verschiedener Wirkung, entweder α) so, dass sich der Bischof bei Vornahme von Geschäften der Diözesanleitung allmählich an den Konsens des Archidiakons gebunden sah; β) oder so, dass der Archidiakon gleiche Rechte wie der Bischof erhielt; γ) am meisten äussert sich das Aufblühen der archidiakonalen Gewalt dann, wenn Verwaltungsbefugnisse, die bisher dem Bischof zustanden, an die Archidiakone fielen. — Die Entfaltung der archidiakonalen Jurisdiktion lässt sich in folgenden Punkten beobachten.

a) Erteilung der Investitur. Nach der Urkunde, wodurch Bischof Embricho im Jahre 1133 das Pleicher Viertel in Würzburg zu einer eigenen Pfarrei erhob, soll der jeweilige Pfarrer vom Domdechanten investiert werden und dem Archidiakon der Stadt Würzburg Gehorsam leisten[2]). Der Archidiakon

---

[1]) Für andere Diözesen vgl. Hauck a. a. O. IV.[3 u. 4] S. 15 f.

[2]) Siehe oben S. 18 f. Vgl. Beilage 8.

war also bei der Investitur nicht beteiligt. — Im Jahre 1156 gab Bischof Gebhard die Pfarrei Emskirchen dem Kloster Aurach und bestimmte bezüglich der Investitur, quod sacerdotem de iure fundi et de omnibus, que ad stipendium suum spectant, abbas Uracensis investiret et sacerdos curam animarum de manu nostra et successorum nostrorum reciperet[1]). Damals lag demnach die Uebertragung der Seelsorge in der Hand des Bischofs. Aber im Jahre 1171 war der Archidiakon bei der Anstellung der Pfarrer schon beteiligt. In diesem Jahre inkorporierte Bischof Herold die Pfarrei Bieringen dem Kloster Schönthal und verordnete bezüglich der Besetzung, dass der Abt und die Brüder den von ihnen ausersehenen Priester jeweilen dem Archidiakon zuführen, dieser aber ihn dem Bischof zur Investitur präsentieren solle[2]). Die Investitur steht auch jetzt noch dem Bischof zu, der Archidiakon ist jedoch an der Besetzung der Pfarrei schon in so fern beteiligt, als die Präsentation durch seine Vermittlung an den Bischof geht.

Der kirchenregimentliche Einfluss der Archidiakone steigerte sich noch mehr. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts besass der Archidiakon allein das Recht der Investitur. Bischof Hermann genehmigte im Jahre 1232, dass das Nonnenkloster Frauenthal errichtet und ihm die Pfarrei Münster (bei Creglingen) inkorporiert werde. Der Klosterprovisor solle die Pfarrei versehen oder dem Archidiakon einen Kleriker präsentieren[3]). Weil die Präsentation an den Archidiakon geht, hat derselbe auch die Investitur zu erteilen, also nicht mehr der Bischof.

---

[1]) M. b. XLV S. 18 ff.

[2]) Decrevimus etiam, ut moriente quovis parrochiano abbas et fratres, quem velint, tantum bone conversationis sacerdotem subrogent et archydiacono adducant, ut ipse investiendum episcopali manui presentet. W.U.B. II S. 160 f.

[3]) Provisor loci, qui pro tempore fuerit, populum parrochie procuret vel clericum archidiacono presentet. Hoh. Urk.B. I S. 73 ff., W.U.B. III S. 313 f.

b) Aufsicht über den Gottesdienst. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts besass der Archidiakon gleiches Aufsichtsrecht über den Gottesdienst wie der Bischof. Im Bistum Würzburg war es früher üblich, dass von jeder Pfarrei wenigstens die Männer mit ihrem Pfarrer alle Jahre in Prozession das Grab des hl. Kilian zu Würzburg besuchten[1]). Die Bewohner von Reicholzheim an der Tauber wollten das nun nicht mehr tun und gaben, jeder der Pfarrangehörigen, ihrem Pfarrer einen Käse, damit derselbe sie von der Verpflichtung, die Prozession zu halten, entbinde. Bischof Heinrich III. schaffte im Jahre 1192 diese Unsitte ab. Die Pfarrei musste jedes Jahr die Wallfahrt machen, ausser wenn der Bischof von Würzburg oder der Archidiakon aus dringendem Grunde Dispens erteilte[2]). — Also konnte sowohl der Bischof als der Archidiakon die Erlaubnis zur Unterlassung der Prozession geben.

c) Konsens des Archidiakons bei Dismembrationen. In den Dismembrationsurkunden des 12. Jahrhunderts ist noch nicht die Rede von der Zustimmung des Archidiakons. Erhalten sind uns solche Urkunden aus den Jahren 1133, 1138, 1170 und 1182[3]). Anders in der ersten Hälfte des

---

[1]) Stamminger, Das Leben der Heiligen und Seligen des Frankenlandes. Würzburg S. 118.

[2]) Hanc igitur consuetudinem tam detestabilem et exactionem turpissimam modis omnibus inhibemus, nec eos a iure veniendi, nisi licentia Wirzeburgensis episcopi vel archidiaconi eorum ex necessitate aliqua contingat, absolvimus. M. b. XXXVII S. 146 ff. Siehe auch die Uebersetzung der Urkunde in Magister Lorenz Fries, Würzburger Chronik, Ausgabe von Ludewig, Frankfurt 1713, S. 530 f.; danach abgedruckt bei Himmelstein, Synodicon Herbipolense S. 112. Der Ausdruck archidiaconi eorum ist wieder ein Beweis für die Aufteilung der Diözese in Archidiakonate.

[3]) Siehe Tabelle I a, unten S. 214 ff. — Die Dismembrationsurkunden vom Anfang des 12. bis Ende des 14. Jahrhunderts sind in einer Tabelle (I a und I b) zusammengestellt, weil sie das Steigen und Sinken der archidiakonalen Macht trefflich veranschaulichen. Sie sind alle daraufhin geprüft, ob sich der Konsens des Archidiakons findet oder nicht. Auf diese Tabelle wird in der Darstellung immer wieder verwiesen werden.

13. Jahrhunderts. Im Jahre 1232 trennte Bischof Hermann das Filialdorf Ebern von Pfarrweisach und machte es zur selbständigen Pfarrei. Hierzu holte er nicht nur die Zustimmung des Domkapitels, sondern auch die des Archidiakons ein[1]).

d) Konsens des Archidiakons bei Inkorporationen. Das Wachsen der archidiakonalen Macht offenbart sich auch bei den Inkorporationen. Im 12. Jahrhundert und am Anfang des 13. nahmen die Bischöfe die Inkorporationen ohne die Zustimmung der Archidiakone vor. Wir besitzen aus dieser Zeit solche Urkunden aus den Jahren 1149, 1158, 1170, zwei von 1171, ferner solche von 1212 und 1219[2]). — Der Konsens des Archidiakons findet sich aber erstmals bei einer Inkorporation, die aus dem Jahre 1232 stammt. Als nämlich die Brüder Gottfried und Konrad von Hohenlohe, bisher Patrone der Pfarrei Münster, wollten, dass aus dieser Pfarrei ein Zisterzienserinnenkloster[3]), d. h. dass die Pfarrei dem zu gründenden Kloster inkorporiert werde, gewährte der Bischof die Bitte unter anderem auch mit Zustimmung des Archidiakons[4])[5]).

---

[1]) Der Bischof sagt: habito Arnoldi decani et archidiaconi nec non capituli nostri consilio fecimus certam et commodam parochiarum in Ebern et Wisach distinccionem. O.A.W.; Tom. II f. 49 f.; danach abgedruckt in A.U. VII, 1, 1843 S. 182 ff. Das Wort consilium dürfen wir hier in der Bedeutung von consensus nehmen.

[2]) Siehe Tabelle II a, unten S. 218 f. — Auch die Inkorporationen von der Mitte des 12. bis Ende des 14. Jahrhunderts geben ein deutliches Bild von dem Wandel in den Befugnissen der Archidiakone. Darum sind auch diese Urkunden in einer Tabelle (II a und II b) verzeichnet, wobei jeweilen angegeben ist, ob sich darin der Konsens des Archidiakons findet.

[3]) Siehe oben S. 30.

[4]) Nos igitur piis eorum desideriis et precibus benigno concurrentes assensu, requisito super hoc et habito consensu capituli nostri nec non archidiaconi et ciusdem ecclesie plebani (Pfarrer von Münster) de iam dicta parrochia fieri cenobium monialium indulgemus. Hoh.Urk.B. I S. 73 f. Vgl. auch Tabelle II a.

[5]) Auch in anderen Diözesen hatten die Archidiakone das Konsensrecht bei Dismembrationen und Inkorporationen s. Hilling, Die Halber-

2. Auf welchem Gebiete erfolgte die Steigerung der archidiakonalen Macht?

a) Das Wachsen der Gewalt der Archidiakone tritt nur auf dem Gebiete der Verwaltung hervor (Erteilung der Investitur, Konsensrechte). Da ferner der später zu behandelnde Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone in der Hauptsache abzielt auf eine Beseitigung von verwaltungsrechtlichen Befugnissen derselben, so ergibt sich, dass die Uebermacht der Archidiakone, die dem Bischof ein Dorn im Auge war, in erster Linie auf dem Gebiet der Diözesanleitung und nicht so sehr auf dem Gebiet der rein richterlichen Befugnisse lag.

b) Auch die Einnahmen der Archidiakone mehrten sich. Denn die Archidiakone verlangten ohne Zweifel für die Ausübung ihrer neu erworbenen Rechte Gebühren, die nicht versagt werden konnten[1]).

3. Auf welchem Wege erfolgte die Machtsteigerung der Archidiakone?

Wie in anderen Diözesen gaben sich auch im Bistum Würzburg die Bischöfe mehr den weltlichen Aufgaben und der Ausübung ihrer staatlichen Hoheitsrechte hin. So war es möglich, dass auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes oder auch durch stillschweigende oder ausdrückliche Einräumung seitens der Bischöfe in der Hand der Archidiakone eine immer grössere Gewalt sich vereinigte.

---

städter Archidiakonate S. 116 ff., Baumgartner, Die oberrheinischen Archidiakonate S. 183 ff., Glasschröder, Das Archidiakonat in der Diözese Speier S. 126.

[1]) Z. B. für Vornahme der Investitur.

Dritter Abschnitt.

Die Blütezeit der archidiakonalen Macht.

(Erste Hälfte des 13. Jahrhunderts.)

1. Die Zeit der höchsten Entfaltung der archidiakonalen Gewalt.

Seitdem die Archidiakone jüngerer Ordnung auftreten, sind sie mit verwaltungsrechtlichen und richterlichen Befugnissen ausgerüstet, denen finanzielle Ansprüche zur Seite stehen. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts tritt das Aufblühen der archidiakonalen Gewalt deutlich in die Erscheinung[1]). Ihre höchste Entfaltung erreichte sie, wie wir eben sahen, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und zwar am Anfang der langen Regierung des Bischofs Hermann (1225—1254)[2]).

2. Die Rechte der Archidiakone zu jener Zeit.

Auf eine Aufzählung der damaligen Rechte der Archidiakone im einzelnen kann hier um so eher verzichtet werden, als die Belege aus der Zeit selbst vielfach nicht auf uns gekommen sind. Die späteren Ausführungen über den Kampf der Bischöfe

[1]) Also unter den Würzburger Bischöfen Gebhard 1150—1159; Heinrich II. 1159—1165; Herold 1165—1171; Reinhard 1171—1184; Gottfried I. 1184—1190; Heinrich III. 1190—1197.

[2]) Auch in anderen Bistümern fällt das Aufblühen der Macht der Archidiakone ins 12. Jahrhundert und die Blütezeit in das Ende des 12. sowie in die erste Hälfte des 13 Jahrhunderts. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 193 ff. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V. 1.[1 u. 2] S. 222.

gegen die Archidiakone handeln ja durchweg von den archidiakonalen Befugnissen. Da eine Erhöhung der Gewalt der Archidiakone in der Folgezeit nicht mehr eintrat, können wir sagen: Alle Rechte, die ihnen in der späteren Zeit zustanden, kamen ihnen auch schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu. — Aber eine Urkunde haben wir aus der Blütezeit der archidiakonalen Macht (nämlich aus dem Jahre 1226), die wegen ihres wichtigen Inhalts unser höchstes Interesse beansprucht. Sie zeigt die Archidiakone auf dem Gipfel ihrer Macht und führt eine beredte Sprache über ihre einst so bedeutungsvolle Stellung. Es handelt sich um einen Vertrag zwischen Giso, dem damaligen Archidiakon des Archidiakonats Karlstadt und dem Benediktinerkloster Schlüchtern[1]). Er betrifft die mit dem Kloster verbundene Pfarrei und den Klosterpfarrer. Der Inhalt kann in fünf Teile zerlegt werden. α) Besetzung der Pfarrei. Der jeweilige Archidiakon wählt aus den Brüdern des Klosters einen aus, ganz nach seinem Gutdünken, und stellt ihn als Pfarrer an. Der Zusatz consilio tamen abbatis prius requisito bedeutet den Beirat des Abtes, nicht etwa seine Zustimmung. Denn der Archidiakon trifft die Auswahl sine contradictione qualibet. — Wenn der Archidiakon für die Pfarrei Schlüchtern, die zweifellos keine Patronatspfarrei war, das Recht freier Anstellung hatte, so dürfen wir schliessen, dass die Archidiakone in der Blütezeit ihrer Macht überhaupt bei allen nicht patronatischen Benefizien (sofern sie nicht exemt waren) das Recht freier Besetzung übten[2]). β) Der Pfarrer ist wie jeder andere Pfarrer des Archidiakonats gegenüber seinem Archidiakon zu Gehorsam verpflichtet. γ) Der jeweilige Archidiakon kann den jetzigen oder jeden späteren Pfarrer von

---

[1]) Wir besitzen denselben in einer Abschrift im K.A.W.; St.-B. 59 S. 598 f. Das interessante Schriftstück ist noch nicht gedruckt und bisher nirgends benützt. Siehe darum den Abdruck als Beilage 16.

[2]) Auch in anderen Bistümern stand dem Archidiakon für zahlreiche Pfarreien die collatio pleno iure (Auswahl der Person und Investitur) zu, so in Köln; Löhr, Die Verwaltung des Grossarchidiakonats Xanten S. 69. Vgl. auch Hauck a. a. O. IV.[3 u. 4] S. 17, V. 1.[1 u. 2] S. 222.

Schlüchtern aus vernünftigem Grunde absetzen, wenn von seiten des Pfarrers Exzesse vorkommen, wie der Archidiakon auch jeden anderen Pfarrer seines Archidiakonats von seiner Pfarrei entfernen darf. — Die Archidiakone hatten also damals unbeschränkte Disziplinar- und Strafgewalt über den Klerus ihres Distrikts, selbst das Recht der Absetzung. δ) Anlangend die Stellung des Pfarrers von Schlüchtern zum Kloster und zum Abt, so soll er lediglich zur Beobachtung der Ordensregel verpflichtet sein und dies nur so weit, als die Verwaltung der Pfarrei es erlaubt. ε) Der fünfte Punkt verpflichtet den jeweiligen Pfarrer zur herkömmlichen Verpflegung gelegentlich der jährlichen Visitation (Send)[1]). Der Archidiakon kann diese Verpflegung entweder im Kloster oder in der Pfarrei verlangen. Ausserdem besteht noch die Pflicht zur Verpflegung (im Kloster) für den Abt. — Die erste und dritte Bestimmung dieses Vertrages rücken die machtvolle Stellung der Archidiakone zur Blütezeit ihrer Gewalt in helles Licht.

3. Die Jurisdiktion der Archidiakone war im 13. Jahrhundert eine ordentliche, selbständige.

Der Ausdruck beneficia, der für die Archidiakonate bereits im 12. Jahrhundert vorkommt, beweist schon für jene Zeit den selbständigen Charakter der archidiakonalen Jurisdiktion. Um so mehr ist im 13. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit der Archidiakone eine ordentliche, selbständige gewesen. Das ergibt sich aus einer Urkunde von 1267, März 28, welche die Inkorporation der Pfarrei Igersheim betrifft. — Vorauszuschicken ist folgendes: Die Ausstellung der bischöflichen Inkorporationsurkunde setzte das Stift oder Kloster noch nicht in den Besitz der inkorporierten Pfarrei und ihrer Einkünfte. Erst bei der nach Ausfertigung der Inkorporationsurkunde erfolgenden nächsten Erledigung der

[1]) Der Ausdruck visitatio annalis des Archidiakons ist wieder ein Beweis dafür, dass die Archidiakone in der Diözese Würzburg das Recht und die Pflicht hatten, jedes Jahr den Send zu halten. Vgl. auch oben S. 21 f.

Pfarrei wurde die Inkorporation effektiv. Notwendig war dann noch die sogenannte Investitur und Induktion, d. h. der Archidiakon führte im Auftrage des Bischofs bezw. (bei Sedisvakanz) des Domkapitels das Stift oder Kloster in den Besitz der Pfarrei und ihrer Einkünfte ein. — Bischof Iring von Reinstein (1254 bis 1266) hatte die Pfarrei Igersheim dem Stift Neumünster inkorporiert. Im Jahre 1267 wurde sie vakant. Der Bischofsstuhl war damals eine Zeitlang unbesetzt. Daher gab das Domkapitel dem Otto von Lobdeburg, Archidiakon für Igersheim, den Auftrag, dass er tam nostra quam sua auctoritate die Investitur vornehme. Ueber den Auftrag und die Erledigung desselben stellte das Domkapitel im Jahre 1267, März 28, eine Urkunde aus[1]). Die genannte Stelle beweist, dass die Jurisdiktion der Archidiakone im 13. Jahrhundert eine unabhängige, selbständige war, die losgelöst von der Jurisdiktion des Bischofs bezw. des Domkapitels bestand.

4. Die Beschränkung der bischöflichen Gewalt durch die Archidiakone.

Die Archidiakone waren übermächtig geworden. Je mehr ihr kirchenregimentlicher Einfluss wuchs, desto mehr sahen sich die Bischöfe in der Diözesanleitung eingeengt. Die Steigerung der Rechte der Archidiakone ging auf Kosten der Bischofsgewalt.

[1]) Siehe W.U.B. VI S. 509 f. Propst, Dekan und Kapitel des Würzburger Doms beurkunden die Investitur des Dekans von Neumünster im Namen dieses Kapitels mit der Kirche zu Igersheim und die Einsetzung einiger Kanoniker von Neumünster in den Besitz der letzteren durch Otto von Lobdeburg. Die einschlägige Stelle lautet: mandamus Ottoni de Lodeburch, custodi ecclesie nostre, dicte ecclesie archidiacono, ut tam nostra quam sua auctoritate, cum ecclesia nostra proch dolor ea vice episcopo vacaret et adhuc vacet et sede vacante institucio, investitura et iurisdictio apud capitulum nostrum maneant et resideant, quatenus ... decanum Novi Monasterii loco capituli sui de ecclesia iamdicta Igersheim vacante cum omni plenitudine iuris investiret, quod fecit in nostra presentia porrecto sibi libro, ut est moris.

Näherhin lässt sich diese Beschränkung des Bischofs in folgende Sätze zusammenfassen.

a) Die Machtsteigerung der Archidiakone hatte zur Folge, dass der Bischof in der Diözesanleitung teilweise sich beschränkt sah. Er bedurfte in der Blütezeit der archidiakonalen Gewalt bei wichtigen Verwaltungshandlungen (Dismembration, Inkorporation) des Konsenses des betreffenden Archidiakons.

b) Auf manchem Gebiet der Regierung des Bistums hatte der Bischof in dem Archidiakon einen gleichberechtigten Konkurrenten, z. B. in der Aufsicht über den Gottesdienst.

c) Der Bischof war bis zu einem gewissen Grade ausgeschaltet von der Diözesanleitung. Sehr wichtige Verwaltungsbefugnisse waren in die Hand der Archidiakone übergegangen, so die Erteilung der Investitur (bei patronatischen Benefizien) und die Anstellung der Geistlichen (bei nichtpatronatischen Benefizien).

Anderseits müssen wir uns sehr wohl davor hüten, die kirchenregimentliche Bedeutung der Archidiakone zu damaliger Zeit zu überschätzen. Nur zum Teil war der Bischof infolge der Machtsteigerung der Archidiakone eingeengt und von der Diözesanverwaltung ausgeschlossen. α) Der Bischof war Appellationsinstanz in allen Sachen, in welchen die Archidiakone regelmässig die erste Instanz bildeten, also z. B. in allen Zivilklagen auf dem Gebiet des kirchlichen Vermögensrechtes und in allen geistlichen Strafsachen, z. B. Gotteslästerung, Ehebruch usw. β) Anlangend die Administration, so wussten die Würzburger Bischöfe die obersten Rechte der Diözesanleitung auf dem Gebiet des Kirchenvermögens und der kirchlichen Organisation (Vornahme von Dismembrationen und Inkorporationen) stets zu behaupten. Wir haben für Würzburg keine Dismembration oder Inkorporation, die durch den zuständigen Archidiakon geschah[1]). γ) Die Bischöfe besassen die höhere geistliche Jurisdiktion, die Ober-

[1]) Siehe Tabelle I a und I b, Tabelle II a und II b. — Anders z. B. in Speier, wo Bischof Walram von Veldenz (1329—1336) den Archidiakonen das Recht der Inkorporation von Pfründen zugestand. — Glasschröder a. a. O. S. 118.

aufsicht über Klerus und Volk. Es war nur notwendig, dass die Bischöfe diese Oberaufsicht betätigten, vor allem, dass sie von ihrem Gesetzgebungsrechte Gebrauch machten, um die Zügel der Diözesanregierung wieder mehr und mehr in die Hand zu bekommen, um die Uebermacht der Archidiakone zu Fall zu bringen.

5. Die Folgen der Steigerung der archidiakonalen Macht.

Die Gewalt der Archidiakone war von der ersten Hälfte des 12. bis zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts allzusehr gewachsen. Unmöglich konnten die Bischöfe noch länger ruhig zusehen. Die Reaktion musste kommen. Darum traten, wie anderwärts[1]), auch in der Diözese Würzburg die Bischöfe seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in die Opposition gegen die Archidiakone ein. Damit kommen wir zum Hauptgegenstand dieser Arbeit, zum Kampf der Würzburger Bischöfe gegen ihre Archidiakone.

[1]) Hinschius, Kirchenrecht II S. 201.

Vierter Abschnitt.

Die erste Periode des Kampfes der Bischöfe gegen die Archidiakone.

(Erste Hälfte des 13. bis zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.)

1. Einleitung.

a) Ueberblick über den Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone. Die übermächtige Stellung, welche die Archidiakone erlangt hatten, die Uebergriffe, die sie sich erlaubten, waren die Ursachen des Widerstandes der Bischöfe. In doppelter Richtung bewegte sich darum auch der Kampf gegen die Archidiakone. In erster Linie suchten die Bischöfe den Archidiakonen Rechte zu entziehen, in zweiter Linie waren sie bestrebt, den Rechtsverletzungen und Uebergriffen der Archidiakone eine Grenze zu setzen.

Im 13. Jahrhundert setzte in den meisten Bistümern die Opposition gegen die Archidiakone ein[1]), so auch in Würzburg und zwar hier unter Bischof Hermann von Lobdeburg (1225 bis 1254). Am Anfang seiner Regierung standen die Archidiakone noch auf der Höhe ihrer Macht[2]). Bischof Hermann war aber auch der erste Würzburger Bischof, welcher den Kampf mit den

[1]) Hinschius, Kirchenrecht II S. 201 ff., für Basel und Speier s. Baumgartner S. 218 u. 219.

[2]) Siehe oben S. 30 f., 34.

Archidiakonen aufnahm. Die ihm folgenden Bischöfe traten in seine Fussstapfen und arbeiteten unermüdlich an der Beseitigung der archidiakonalen Uebermacht.

Hinsichtlich der Anordnung des Stoffes ist es am besten, die Regierungstätigkeit der einzelnen Bischöfe daraufhin zu prüfen, wie und in wie weit sie den Kampf gegen die Archidiakone führten. Da es oft erst den Bemühungen mehrerer Bischöfe gelang, den Archidiakonen irgend ein Recht zu entziehen, wird es nicht selten notwendig sein, bei mehreren aufeinanderfolgenden Bischöfen immer wieder von der Beseitigung eines bestimmten Rechtes zu sprechen und Wiederholungen sind unvermeidlich. Trotzdem schien es am zweckmässigsten, einen Bischof nach dem anderen zu behandeln. Nur so lässt sich mit Deutlichkeit ersehen, welchen Anteil jeder Bischof an der Schwächung der archidakonalen Macht hat.

Der Kampf der Würzburger Bischöfe gegen ihre Archidiakone lässt sich in drei Perioden von ungefähr gleicher Dauer einteilen.

Die erste Periode, der Anfang des Kampfes (erste Hälfte des 13. bis zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts) umfasst die Bischöfe von Hermann von Lobdeburg (1225—1254) bis einschliesslich Gottfried III. von Hohenlohe (1314—1322).

Die zweite Periode, Fortsetzung und Höhepunkt des Kampfes (erste Hälfte des 14. bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts) erstreckt sich auf die Bischöfe von Wolfram von Grumbach (1322—1333) bis einschliesslich Johann I. von Egloffstein (1400—1411).

Die dritte Periode (erste Hälfte des 15. bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts) umfasst die Bischöfe von Johann II. von Brunn (1411—1440) bis einschliesslich Laurentius von Bibra (1495—1519). Gegenüber den beiden ersten Perioden, während welcher den Archidiakonen viele Rechte genommen wurden, trat jetzt in der dritten Periode im Kampf gegen die Archidiakone mehr oder minder Stillstand ein. Es handelt sich nunmehr in der Hauptsache um Verhinderung von Uebergriffen und Rechtsverletzungen der Archidiakone.

b) Vorbemerkung zur ersten Periode. Folgende Gründe berechtigen uns, die Bischöfe von Hermann von Lobdeburg (1225—1254) bis Gottfried III. von Hohenlohe (1314—1322) zu einer Gruppe, nämlich zur ersten Periode, zusammenzuschliessen.

α) In der Zeit von der ersten Hälfte des 13. bis zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts haben wir den Anfang des Kampfes und die ersten Versuche eines Widerstandes gegen die Archidiakone. Die Uebermacht derselben kann zwar geschwächt, aber nicht erschüttert werden.

β) In der ersten Periode richtet sich der Kampf gegen die administrativen und judiziellen Rechte der Archidiakone, in der zweiten mehr gegen die Verwaltungsbefugnisse derselben.

γ) In der ersten Periode wehren sich die Archidiakone, die noch überaus stark und mächtig sind, um ihre ganze, bedeutungsvolle Stellung zu behaupten und die bereits verlorenen Rechte wieder zurückzuerobern. Sie haben dabei einen gewissen Erfolg. In der zweiten Periode beschränkt sich die Gegenwehr der Archidiakone auf die Erhaltung einzelner Befugnisse; es geht rasch abwärts mit der archidiakonalen Gewalt.

2. Hermann von Lobdeburg (1225—1254).

In die Regierung Bischof Hermanns fällt die Blütezeit, aber auch der beginnende Niedergang der archidiakonalen Macht.

a) Bischof Hermann verbietet den Archidiakonen, sich Jurisdiktionen über die (Zisterzienserinnen-) Klöster anzumassen. Bischof Hermann kämpfte zunächst gegen die Uebergriffe der Archidiakone. Die Klöster waren nämlich im späteren Mittelalter nicht mehr der Gewalt der Archidiakone unterworfen[1]), manche

[1]) Wie dem Adel und den Ministerialen, so war es auch den Klöstern und Stiften gelungen, sich von der archidiakonalen Jurisdiktion frei zu machen. Die Exemption erstreckte sich schliesslich auch auf Inklusorien und Hospitäler; siehe oben S. 20.

aber, z. B. Zisterzienserinnenklöster, der Jurisdiktion des Bischofs. Allein die Archidiakone suchten, als sie auf der Höhe ihrer Macht standen, Aufsichtsbefugnisse über die Klöster zu erlangen. Dagegen wehrte sich Bischof Hermann mit aller Energie, indem er in den von ihm ausgestellten Gründungsurkunden für neue Zisterzienserinnenklöster ausdrücklich bestimmte, das Kloster solle unter bischöflicher Jurisdiktion stehen, der Archidiakon dürfe über das Kloster und alle Personen desselben keinerlei Recht in Anspruch nehmen. In Betracht kommt die Errichtung der Zisterzienserinnenklöster Himmelspforten bei Würzburg im Jahre 1231[1]), Frauenroth im Jahre 1231[2]), Maidbronn im Jahre 1232[3]), Marienthal[4]) im Jahre 1238[5])[6]). Die Urkunde für Himmelspforten sagt, das Kloster solle unter dem Bischof stehen und fährt fort: Nullus autem archydiaconus in personis dicti monasterii, sc. abbatissa, sororibus in claustro vel extra commorantibus, provisore, clericis vel conversis aliquid sibi iuris audeat vendicare[7]).

b) Beseitigung des archidiakonalen Konsensrechtes bei Inkorporationen. Wie Bischof Hermann gegen die Uebergriffe der Archidiakone Front machte, so wollte er auch deren Uebermacht brechen. Er suchte darum die bischöfliche Gewalt von der Fessel der archidiakonalen

---

[1]) O.A.W. Lib. Inc. Julii f. 45.

[2]) M. b. XLV S. 71 f.; A.U. LII S. 95 f.

[3]) Archiv des Juliusspitals zu Würzburg Lade 8 Nr. 4. Beglaubigte Abschrift in Urkundenform von 1534. Das Original befindet sich in dreifacher Ausfertigung im Reichsarchiv zu München. Vgl. Regesta boica II, 213. Stumpf, Denkwürdigkeiten der deutschen und besonders fränkischen Geschichte. Heft 1, Erfurt 1802, S. 88.

[4]) In Böckingen, im jetzigen Oberamt Heilbronn gelegen.

[5]) W.U.B. IV S. 425 f.

[6]) Erwähnt sei, dass das gemeine Recht den Archidiakonen die Jurisdiktion über Klöster einräumte, wenn sie sich auf Gewohnheitsrecht berufen konnten, c 10 X de officio archid. I, 23. — Vgl. Hilling, Die bischöfliche Banngewalt u. s. w. im Archiv f. kath. K.R. LXXX, 1900, S. 664.

[7]) Ganz ähnlich lautet der Text in den übrigen Urkunden.

Konsensrechte zu befreien. Bischof Hermann beseitigte das Zustimmungsrecht der Archidiakone bei Vornahme von Inkorporationen. Im Jahre 1232 holte er bei einer Inkorporation den Konsens des Archidiakons noch ein[1]), seitdem nicht mehr, so nicht bei den von ihm in den Jahren 1243[2]) und 1248[3]) vorgenommenen Inkorporationen[4]).

c) Bischof Hermann will den Archidiakonen die Investitur bei Kuratbenefizien entziehen. Noch in einem sehr wichtigen Punkte bemühte sich Bischof Hermann, die Macht der Archidiakone zu schwächen. Die Befugnis der Investiturerteilung bei Patronatsbenefizien war ja aus der Hand des Bischofs in die der Archidiakone übergegangen. Es hat eines langen Kampfes der Würzburger Bischöfe bedurft, um dieses Recht vollständig zurückzugewinnen. Bischof Hermann war der erste Bischof, welcher es versuchte. Im Jahre 1243, September 18, bestätigte er die Schenkung der Güter und des Patronatrechtes an der Kirche zu Hohebach durch deren Eigentümer Konrad von Krautheim an das neu errichtete Kloster

---

[1]) Siehe oben S. 32. Vgl. Tabelle II a.

[2]) Die Filiale Mariaburghausen wurde dem Zisterzienserinnenkloster Kreuzthal inkorporiert. Im September des Jahres 1243 nämlich trennte Bischof Hermann die Filiale Mariaburghausen von der Mutterkirche Knetzgau und wies sie dem Kloster Kreuzthal zu, das nach Mariaburghausen verlegt wurde. Zugleich erhielt das Kloster gegen bestimmte Entschädigung die Hälfte des Dorfes Mariaburghausen zu Eigentum. Die Zuweisung der Kirche (ecclesiam in sepedicta villa . . . a iure plebani eximentes et eam ipsis . . . assignantes) ist nichts anderes als eine Inkorporation. Sie geschah salvo iure archidiaconi, d. h. unter Fortdauer der archidiakonalen Jurisdiktion; die Zustimmung des Archidiakons wurde jedoch nicht eingeholt. M. b. XXXVII S. 308 f. — Vgl. Tabelle II a.

[3]) Bischof Hermann inkorporierte die Pfarrei Pleichach zu Würzburg dem Frauenkloster St. Marx daselbst; s. Tabelle II a.

[4]) Im Jahre 1251 gaben drei Domherren, die damaligen Besitzer der Oblei Westheim, die zu derselben gehörige Kapelle in Biebelried dem Deutschorden in Würzburg. Die Brüder sollten den Gottesdienst in der Kapelle versehen. Vom Konsens des Archidiakons ist auch hier nicht die Rede. M. b. XXXVII S. 354 f. — Ueber Obleipfarreien siehe unten S. 55 ff.

daselbst (Zisterzienserfrauenkloster Gnadenthal), aber unter der Bedingung, dass der Patron (Aebtissin und Konvent des Klosters) jeweils den Vikar der Pfarrei an ihn selbst (den Bischof) präsentiere[1]). Diese Bedingung verfolgt keinen anderen Zweck, als dem Archidiakon die Investitur zu entziehen. Wenn die Präsentation an den Bischof gehen soll, will dieser eben die Kura erteilen.

Den Archidiakonen sollte einstweilen nur die Investitur für Kuratbenefizien genommen werden. Auf Inkuratbenefizien, d. h. solche ohne cura animarum, haben sie bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts die Investitur erteilt[2]).

Bischof Hermann versuchte wohl auch, das Recht der Archidiakone auf freie Anstellung der Pfarrer bei nicht patronatischen Kuratbenefizien zu beseitigen, Belege stehen aber hierfür nicht zur Verfügung.

3. Iring von Reinstein (1254—1266).

Bischof Iring setzte den Kampf gegen die Archidiakone auf der von seinem Vorgänger Bischof Hermann eingeschlagenen Bahn fort.

a) Beseitigung des archidiakonalen Konsensrechtes bei Inkorporationen. Bischof Iring holte die Zustimmung des Archidiakons bei Inkorporationen überhaupt niemals ein. Keine der von ihm vorgenommenen Inkorporationen (wir haben solche aus den Jahren 1258, Januar; 1258, April 19; 1258, August 24; 1259; 1260)[3]) weist den Konsens des zuständigen Archidiakons auf. — Der des Domkapitels findet sich in den drei ersten Urkunden[4]).

---

[1]) salvo nostro et archidiaconi nostri iure et vicarii, qui nobis debet ad ipsam ecclesiam presentari. W.U.B. IV S. 62 f.

[2]) Siehe unten S. 110 ff.

[3]) Siehe Tabelle II a.

[4]) Das Fehlen der Zustimmung des Kapitels erklärt sich bei der

b) Beseitigung der archidiakonalen Investitur bei Kuratbenefizien. Wie Bischof Hermann war auch Bischof Iring bemüht, die Investitur bei Kuratbenefizien für die bischöfliche Gewalt zurückzugewinnen. Im Jahre 1260, Mai 1, bestätigte er die von dem Kloster Oberstenfeld und dessen vom Papste ernannten Konservator, dem Propst zu Backnang, geschehene Einverleibung der Kirche in Eberstadt an jenes Kloster und die Befugnis des letzteren zur Präsentation eines ständigen Pfarrverwesers. Beigefügt ist die Bestimmung, dass bei Erledigung der Pfarrei Eberstadt die Präsentation jeweilen an den Bischof zu richten sei[1]); die Worte ad recipiendam curam animarum lassen deutlich die Absicht erkennen, dem Bischof die Erteilung der Investitur zu sichern. — Bischof Iring hat denn auch am gleichen Tage, 1260, Mai 1, den ihm vom Kloster Oberstenfeld für die Pfarrei Eberstadt nach dem Ableben des bisherigen Priesters präsentierten Pfarrverweser bestätigt und investiert[2]). Dem Archidiakon stand also die Erteilung der cura animarum nicht mehr zu; doch wirkte er bei derselben mit durch seinen Konsens. Konrad von Dürn, Propst von Mosbach und Archidiakon von Würzburg, erklärte sich im Jahre 1261 mit der vom genannten Kloster und dessen Konservator für den Vikar in Eberstadt ausgesetzten Pfründe sowie mit der Person des vom Bischof von Würzburg investierten neuen Priesters einverstanden[3]). — Das archidiakonale Recht der Investitur hatte sich demnach verwandelt in das Zustimmungsrecht zur Investitur durch den Bischof. Auch von dieser Konsenserteilung hören wir in der Folgezeit nichts mehr.

---

vierten Urkunde daraus, dass diese Inkorporation eben zugunsten des Domkapitels erfolgte.

[1]) statuentes, ut ad ipsam ecclesiam, quandocumque vel quocienscumque de cetero vacare inceperit, nobis et successoribus nostris pro tempore vicarius presentetur ad recipiendam curam animarum. W.U.B. V S. 350 f.

[2]) W.U.B. V S. 351 f.

[3]) W.U.B. V S. 7 f.

4. Berthold von Sternberg (1270—1287)[1]).

a) Einsetzung des bischöflichen Offizials. Die Archidiakone besassen in ihren Distrikten selbständige Jurisdiktion (iurisdictio ordinaria, propria). Ihr Richteramt war mit der Archidiakonatspfründe verbunden und wie diese auf Lebenszeit übertragen, es konnte ihnen nicht beliebig, sondern höchstens durch gerichtliches Urteil entzogen werden. Sie waren regelmässig die erste Instanz in geistlichen Sachen, während der Bischof die zweite Instanz bildete. Um nun den übermächtigen Archidiakonen Abbruch zu tun, stellten die deutschen Bischöfe nachweislich seit dem ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts neue richterliche Beamte auf, die bischöflichen Offiziale[2])[3]).

Diese bischöflichen Offiziale hatten keine iurisdictio propria, sondern nur eine iurisdictio mandata, kein Benefizium, sondern nur einen bestimmten Gehalt, kein auf Lebenszeit verliehenes,

---

[1]) In der Zeit von 1266—1270 regierte Bischof Boppo III. von Trimberg, den wir wegen der Kürze seiner Regierungszeit übergehen können.

[2]) Näheres über dieselben bei Otto Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrhundert in den Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz. H. XXIX u. XXX, 1907, S. 24 ff.; ferner bei Nikolaus Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter, Kirchenrechtliche Abhandlungen von Ulrich Stutz, H. LXXII, 1911. — England und Frankreich sind die Heimat des bischöflichen Offizials, dort begegnet er uns schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Von Frankreich hat sich das Institut nach Deutschland verbreitet. Riedner S. 20 ff., Hilling S. 1 ff.

[3]) Andere Gründe für die Einsetzung des bischöflichen Offizials sind: Das Wachstum der bischöflichen Geschäfte, die Ausbildung des kanonischen Rechts machte die kirchliche Rechtspflege komplizierter und gelehrte Richter notwendig. Die Diözesansynoden, früher Organe der bischöflichen Rechtsprechung, wurden allmählich dafür ungeeignet. Hilling a. a. O. S. 9 f. — Im Gegensatz zur herrschenden Meinung bestreiten Riedner a. a. O. S. 20 ff. und Hauck a. a. O. V. 1.[1 u. 2] S. 157 Anm. 2, dass der Bischofsoffizial zur Bekämpfung der Archidiakone eingesetzt wurde. Siehe aber die Verteidigung der herrschenden Meinung bei Hilling a. a. O. S. 13 ff.

sondern ein jederzeit widerrufliches Amt. Der Offizial war Beauftragter des Bischofs und von dessen Willen in jeder Weise abhängig[1])[2]). Mit der Einsetzung des Offizials fehlte es nicht mehr an dem Stellvertreter des Bischofs in der geistlichen Gerichtsbarkeit. In die richterliche Tätigkeit der Archidiakone war eine Bresche gelegt, weil die Bischofsoffiziale in erster Instanz auf allen Gebieten der niederen geistlichen Gerichtsbarkeit nach dem Belieben der Parteien mit den Archidiakonen konkurrierten, ferner auch deswegen, weil die Bischofsoffiziale die ersten rechtsgelehrten kirchlichen Richter waren.

Was die Einführung des bischöflichen Offizials in den deutschen Bistümern anlangt, so erscheint mehrfach zuerst ein Richterkollegium, an dessen Stelle aber bald ein einziger Richter, der Offizial des Bischofs tritt. Im Jahre 1209 finden wir in Mainz die delegati iudices Moguntie ecclesie; im Jahre 1219 in Augsburg die iudices curie Augustensis; im Jahre 1221 in Trier den bischöflichen Offizial; im Jahre 1237 in Speier die iudices delegati Spirenses und an deren Stelle seit 1269 den bischöflichen Offizial[3]); im Jahre 1243 in Worms die Richter von Worms, seit 1261 den „Offizial des Wormser Hofes"; im Jahre 1248 in Strassburg den bischöflichen Offizial; im Jahre 1253 in Konstanz die „Richter der Kirche zu Konstanz", in den folgenden Jahren auch dort den Bischofsoffizial; im Jahre 1265 zu Münster den „Offizial des Herrn Bischofs von Münster"[4]).

---

[1]) Hilling a. a. O. S. 90 ff. — Jedoch war der Offizial iudex ordinarius, sein Gericht bildete mit dem seines Herrn eine völlige Einheit, so dass zwischen ihnen keine Berufung möglich war. Riedner a. a. O. S. 69.

[2]) Warum die Bischöfe jetzt gerade die Beamten (Offiziale) und nicht mehr Benefiziaten für die kirchliche Rechtspflege einsetzten, ist von Hilling a. a. O. S. 11 ff. grundlegend dargestellt.

[3]) Vgl. auch Hauck a. a. O. V. 1.[1 u. 2] S. 157 Anm. 4.

[4]) Riedner a. a. O. S. 22 ff. — Hilling a. a. O. S. 6 ff., 30 ff. Ueber Mainz, wo erst im Jahre 1478 an Stelle der iudices sedis Moguntie ein einziger Richter erscheint, s. Bruno Krusch, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1897, S. 209 ff.

In Würzburg lässt sich das neue geistliche Gericht erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisen, und zwar unter Bischof Berthold von Sternberg (1270—1287)[1]). — Die älteste Erwähnung des Bischofsoffizials mag in das Jahr 1271 fallen. Engelhard der Aeltere von Weinsberg und der kaiserliche Hofschenk Walther von Limpurg entscheiden in diesem Jahre, November 22, einen Streit zwischen dem Deutschordensspital zu Mergentheim und Walther von Sulz wegen Hilgartshausen, Winden und Herbertshausen dahin, dass Walther auf alle Forderungen und Rechte an den genannten Gütern zu verzichten habe[2]). Wenn Walther gegen diesen Entscheid verstosse, solle er von allen Gläubigen für einen Verletzer des Glaubens und für meineidig gehalten werden, weiter heisst es sententiis quoque tam ecclesiasticis quam civilibus iam dudum contra ipsum per venerabilem patrem dominum Bertholdum Herbipolensem episcopum suosque officiales promulgatos . . . se noverit subiacere. Bei der Erklärung dieser Stelle ist zu beachten, dass die Bischöfe nicht nur als geistliche Oberhirten, sondern auch als weltliche Landesherren Offiziale aufstellten[3]). Es gab also bischöfliche Offiziale für die geistliche und für die weltliche Gerichtsbarkeit. Da aber von kirchlichen und weltlichen Strafurteilen die Rede ist, die von Bischof Berthold und seinen Offizialen verkündet wurden, werden wir die letzteren am besten als die geistlichen und weltlichen Offiziale des Bischofs Berthold auffassen[4]).

---

[1]) Reininger, Die Archidiakone u. s. w. im A.U. XXVIII 1885 S. 14, sagt, der bischöfliche Offizial trete in Würzburg erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf. Als erstes Zeichen seiner Existenz gibt er einen Rechtsspruch des bischöflichen Offizials Rudolf (R, scolasticus et officialis curie Herbipolensis) aus dem Jahre 1277, April 6 (1227 bei Reininger S. 14 ist Druckfehler). Demgegenüber liess sich das bischöfliche Offizialatsgericht um einige Jahre früher, wenn auch nicht unter einem früheren Bischof als Berthold nachweisen.

[2]) W.U.B. VII S. 160 ff.

[3]) Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt S. 20.

[4]) Die genannte Stelle liesse sich freilich auch so versehen, es seien mit den Offizialen nur die weltlichen Richter gemeint, die kirchliche

Unzweifelhaft lässt sich das Bestehen des bischöflichen Offizialatsgerichts für das Jahr 1275 nachweisen. Rudolf, Scholastikus und Offizial der Würzburger Kurie (Rudolfus scolasticus et officialis curie Herbipolensis) entschied im Jahre 1275, September 2, durch richterliches Urteil den Streit zwischen dem Komthur und den Brüdern des Johanniterspitals zu Hall einerseits und den Weinsberger Bürgern Heinrich, Sohn des Burkard Buck, und Konrad auf dem Garten anderseits um den Wald Streitberg zu Gunsten der ersteren[1])[2])[3]).

Wie in anderen Diözesen waren auch in Würzburg die bischöflichen Offiziale zuständig α) auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit als Appellationsinstanz in allen Sachen, welche in erster Instanz an die Archidiakone gelangten. Das ist ausgesprochen z. B. auch in § 2 der Gerichtsordnung von 1422[4]). β) Aber der Bischofsoffizial war nicht nur Berufungsrichter, sondern die Parteien konnten sich gleich in erster Instanz an ihn wenden, und so hatte er mit den Archidiakonen konkurrierende Gerichtsbarkeit in geistlichen Strafsachen, in geistlichen Zivilsachen z. B. in allen Kirchenvermögensstreitigkeiten[5]) und auch in rein

---

Strafe sei vom Bischof selbst verhängt worden. Aber die obige Erklärung ist die natürlichste.

[1]) W.U.B. VII S. 385 f., S. XXII.

[2]) Später als in Würzburg kam der Offizial zur Einführung: im Jahre 1291 in Halberstadt, 1292 in Hildesheim, 1295 in Magdeburg, 1313 (1309) in Paderborn, 1325 in Osnabrück, 1326 in Minden, 1329 in Bremen, 1330 in Merseburg. Hilling a. a. O. S. 23 ff., 46 f.

[3]) Weitere Nachweise über das Vorkommen des bischöflichen Offizials in der Diözese Würzburg aus dem Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts s. bei Reininger a. a. O. S. 14 ff.

[4]) Siehe unten S. 124. Dritte Instanz war das Metropolitangericht zu Mainz.

[5]) Siehe bei Reininger a. a. O. S. 15 aus dem Jahre 1299, November 11, einen Nachweis, dass der Offizial der bischöflichen Kurie einen Streit zwischen dem Hospital des Johanniterordens und dem Ritter gen. Cruck wegen des Zehnten zu Büchold und der Schafweide daselbst dahin entschied, es habe jener Ritter in Zukunft den Zehnt zu entrichten, wegen Nichtabgabe desselben und für Streitkosten an das Spital 24 Schafe

weltlichen Sachen, wenn eine Partei eine geistliche Person war[1]). γ) Später erhielt der Offizial als bischöflicher Stellvertreter die ausschliessliche Zuständigkeit in solchen Strafsachen, welche der Bischof den Archidiakonen entzog und sich vorbehielt. So wurden seit dem 14. Jahrhundert die Delikte des Kirchenraubs und der Beraubung kirchlicher Personen dem Bischof bezw. seinem Offizial reserviert[2]). δ) Wie die Archidiakone übte der bischöfliche Offizial auch notarielle Tätigkeit aus durch Vidimierung von Urkunden und Beurkundung von Rechtsgeschäften auf kirchlichem und weltlichem Gebiet[3]). — Dass der Offizial auch auf dem Gebiet der Administration den Archidiakonen Konkurrenz machte, dafür haben wir keine Belege[4]). Diese Aufgabe blieb dem Generalvikar vorbehalten[5]).

Die Einsetzung des Offizials war ein wichtiger Schritt im

---

verabfolgen zu lassen. — In Speier war das Offizialatsgericht anfangs fast nur auf Zivil- und freiwillige Gerichtsbarkeit angewiesen, weil die geistlichen Delikte noch immer im Send gestraft wurden. Riedner a. a. O. S. 101 f. Ebenso mag es in Würzburg gewesen sein.

[1]) Vgl. den eben S. 50 angegebenen Fall von 1275, September 2 (Streit zwischen dem Johanniterspital zu Hall und zwei Weinsberger Bürgern um einen Wald). — Für die Ausübung der konkurrierenden Gerichtsbarkeit war natürlich der Grundsatz der Prävention massgebend.

[2]) Siehe § 10 der Gerichtsordnung von 1342, unten S. 94. — Im 15. Jahrhundert jedoch finden wir für diese Fälle der Strafgerichtsbarkeit den Generalvikar als Stellvertreter des Bischofs; siehe unten S. 128 f.

[3]) Siehe die Nachweise (Beurkundungen von Käufen und Verkäufen) bei Reininger a. a. O. S. 14 ff., so aus den Jahren 1285, September 19 und 1293, September 15 (Reininger, S. 14) und aus den Jahren 1315, Oktober 14.

[4]) Im 16. Jahrhundert dagegen, als die Bischöfe mit der Beseitigung der Archidiakone begannen und die Archidiakonate allmählich vakant liessen, kam das Recht der Induktion oder Installation der Geistlichen an den Offizial der bischöflichen Kurie; vgl. Beilage 62, 63, 66, 68 u. a. m. Siehe auch unten S. 185.

[5]) In Würzburg hatte also der bischöfliche Offizial ganz ähnliche Rechte wie in anderen Diözesen. Vgl. die ausführliche Beschreibung des Wirkungskreises des Bischofsoffizials in Halberstadt bei Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt S. 98 ff. Dort wurde der Offizial in

Kampfe gegen die Archidiakone[1]). Die Bischöfe von Würzburg zeigten auf diese Weise, dass sie gewillt waren, auch auf dem Felde der kirchlichen Gerichtsbarkeit den übermächtigen Einfluss der Archidiakone zu brechen.

b) Beseitigung des archidiakonalen Konsensrechtes bei Inkorporationen. Auch die Inkorporationen Bischof Bertholds enthalten nie mehr die Zustimmung des Archidiakons. Wir besitzen solche Urkunden aus den Jahren 1276, 1277, 1278, 1283, 1286 und 1287[2]). Bemerkt sei, dass wir das Konsensrecht der Archidiakone immer noch im Auge behalten müssen, denn dieselben erlangten es später wieder, wenn auch nur vorübergehend. — Bei der ersten und dritten der genannten Inkorporationen holte Bischof Berthold die Zustimmung des Domkapitels ein. Das Fehlen des Konsenses des Kapitels bei den übrigen erklärt sich daraus, dass die Einverleibung eben an das Domkapitel erfolgte.

c) Beseitigung der Investitur der Archidiakone bei Kuratbenefizien. Wie seine beiden Vorgänger war auch Bischof Berthold bemüht, den Archidiakonen die Investitur für Pfarreien zu nehmen. Zur Aufstellung dieses Satzes berechtigen spätere Ausführungen[3]); aus der Regierungs-

---

manchen Fällen auch zur Verwaltungstätigkeit herangezogen; Hilling a. a. O. S. 114 ff.

[1]) Wenn Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Leipzig 1907, S. 611, sagt, dass die Bischöfe seit dem 13. Jahrhundert ausser dem Offizial des bischöflichen Hofs auch Landoffiziale ernannten, die als bischöfliche Delegierte den Archidiakonen Konkurrenz machen, besonders in der Sendgerichtsbarkeit, so mag das richtig sein für manche Bistümer, z. B. für Mainz und Konstanz, allein im Bistum Würzburg gibt es diese bischöflichen Beamten ebensowenig wie in Speier, in Trier und in den sächsischen Bistümern; Hilling a. a. O. S. 49 mit Anm. 1; Johannes Kremer, Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen, in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Erg.-Heft XVI. Trier 1911, S. 5.

[2]) Siehe Tabelle II a.

[3]) Siehe unten S. 60 f.

zeit Bischof Bertholds selbst stehen freilich keine Beweise zur Verfügung.

5. Mangold von Neuenburg (1287—1303).

a) Die Wahlkapitulation des Bischofs Mangold von Neuenburg. Die Opposition der Bischöfe gegen die Archidiakone war nicht ohne Erfolg. Tatsächlich ging es mit deren kirchenregimentlichem Einfluss rückwärts. Doch sie blieben nicht untätig, vielmehr setzten sie sich zur Gegenwehr, wollten den von Bischof Hermann gegen sie begonnenen Kampf aufhalten und bemühten sich, die bisher verlorenen Rechte ganz oder wenigstens teilweise wieder zurückzuerobern, aber auch jede weitere Schwächung ihrer machtvollen Stellung für die Zukunft unbedingt unmöglich zu machen. Ihr Hoffnungsstern waren die Wahlkapitulationen[1]).

Wie in anderen Bistümern liess auch das Domkapitel des Fürstbistums Würzburg (hier sicher seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts) jeweils bei der Wahl eines Bischofs den Neugewählten bestimmte Forderungen (Wahlkapitulationen, Wahlverschreibungen, bischöfliche Juramente genannt) beschwören[2]), um der Regierungstätigkeit des Bischofs ein gewisses Ziel zu weisen, zugleich um durch seine eigenen Ansprüche dem Neugewählten immer engere Grenzen zu ziehen[3]). Daraus, dass in vielen deutschen Bistümern die Archidiakone Mitglieder des Dom-

[1]) Ueber die Würzburger Wahlkapitulationen haben wir eine ausgezeichnete Untersuchung von Jos. Friedrich Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts (1225—1698), im A.U. XLVI, 1904, S. 27—186, auch separat erschienen. Zitiert wird hier nach A.U. XLVI.

[2]) Abert a. a. O. S. 53 ff.

[3]) Abert a. a. O. S. 37. — Die Zeit der Entstehung von Wahlkapitulationen fällt auch anderwärts frühestens in den Anfang des 13. Jahrhunderts. Abert a. a. O. S. 42. Seitdem das ausschliessliche Wahlrecht des Domkapitels anerkannt war, hatte dieses ein sicheres Mittel, um seine Befugnisse zu erweitern. Hauck a. a. O. V. 1.[1 u. 2] S. 217.

kapitels waren, erklärt sich, dass die bischöflichen Wahlverschreibungen bald auch Forderungen der Archidiakone enthalten, so schon im Jahre 1216 in Hildesheim[1]), im Jahre 1297 in Magdeburg[2]), im Jahre 1301 in Merseburg[3]), ebenfalls im Jahre 1301 in Münster[4]), im Jahre 1304 in Halberstadt[5]), im Jahre 1328 in

---

[1]) Der Bischof werde den Archidiakonen das Synodatikum überlassen. Hauck a. a. O. V. 1.[1 u 2] S. 218.

[2]) Man liess den Neugewählten beschwören, der bischöfliche Offizial solle nur Appellationsinstanz sein. Die Ministerialen ausser jenen, welche in der Stadt Magdeburg wohnten, sollten ihren Gerichtsstand vor dem Erzbischof haben, den Archidiakonen aber solle die sonstige Gerichtsbarkeit zustehen wie zu Zeiten des Erzbischofs Konrad. Georg v. Mülverstedt, Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis, 3. Teil, Magdeburg 1886, S. 369. Die Magdeburger Kapitulation von 1260 enthält noch keine Forderungen der Archidiakone. v. Mülverstedt, 2. Teil, S. 657.

[3]) Die Forderung der Archidiakone lautet: Die Zehnten, welche zu den Archidiakonaten gehören, sollen nicht vom Bischof genommen werden. Paul Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, I, Halle 1899, S. 496 ff. In der Kapitulation von 1263 erscheinen die Forderungen der Archidiakone noch nicht. Kehr, ebenda S. 248 ff.

[4]) Bischof Otto musste beschwören, sich die Rechte der Archidiakone nicht anzumassen. Oskar Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn von 1256—1389, Paderborn 1883, S. 19 f. Vgl. auch Ebers, Die Archidiakonal-Streitigkeiten in Münster S. 369 f.

[5]) Die Archidiakone liessen sich von Bischof Albrecht I. die Aufrechthaltung ihrer alten Rechte und Gewohnheiten garantieren. Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate S. 142. Im Jahre 1311 wurde derselbe Bischof veranlasst, seine frühere Zusage zu wiederholen. Im Jahre 1324 musste der neugewählte Bischof Albrecht II. sehr ins einzelne gehende Forderungen der Archidiakone beschwören, z. B. Ausschliessung der konkurrierenden Gerichtsbarkeit des bischöflichen Offizials, Erhaltung der Disziplinar- und Strafgerichtsbarkeit über die Kleriker. Hilling, S. 142 f.; Gustav Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, Leipzig 1887, S. 252 ff. Ueber die Ansprüche der Archidiakone in den späteren Wahlkapitulationen s. Hilling S. 143 ff.; s. auch Brackmann, Geschichte des Halberstädter Domkapitels S. 146. — In Paderborn bestimmten die Archidiakone im Jahre 1263 den Bischof Simon von Lippe (1247—1277) und dann 1297 den Bischof Otto von Rietberg (1277—1307) zur Anerkennung ihrer alten Gerechtsame und Gerichtsbarkeit. Linneborn, Diözese Paderborn, Real-Schematismus S. 20*, 70*.

Bamberg[1]), im Jahre 1334 in Konstanz[2]), im Jahre 1342 in Passau[3]).

Auch in Würzburg stützten sich die beiden Konkurrenten der bischöflichen Gewalt. Hier liessen sich die Archidiakone bei Bischofswahlen schon sehr früh, früher als die meisten der genannten Wahlkapitulationen, welche archidiakonale Forderungen enthalten, beschworen wurden, gewisse Rechte gewährleisten, nämlich im Jahre 1287 bei der Erwählung Bischof Mangolds von Neuenburg. Die ältesten uns erhaltenen Würzburger Wahlverschreibungen stammen aus den Jahren 1225 und 1314[4]). Im Folgenden wird gezeigt werden, dass auch in das Jahr 1287 eine Wahlkapitulation fällt, und dass sie archidiakonale Ansprüche aufweist. Damit soll zugleich eine Ergänzung zu Aberts Arbeit über die Würzburger Wahlkapitulationen geliefert werden.

Die Wahlverschreibung von 1225 enthält noch keine Ansprüche der Archidiakone, wohl aber die von 1314. Der im Jahre 1314 erwählte Bischof Gottfried III. von Hohenlohe musste in der Wahlkapitulation folgende vier Forderungen der Archidiakone beschwören: α) die geistliche Gerichtsbarkeit des Dompropstes in der Stadt Würzburg und alle Rechte der Archidiakone un-

---

[1]) Der Bischof muss die Rechte der Archidiakone anerkennen. Georg Weigel, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe (1328—1693). Bamberg 1909, S. 36.

[2]) Wahrung der archidiakonalen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten sowie der Gerichtsbarkeit über die Kleriker. Karl Brunner, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294—1496, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. N. F. Bd. XIII. 1898) S. m 6. Die Konstanzer Wahlkapitulationen von 1294 und 1326 weisen noch keine archidiakonalen Forderungen auf. Brunner, S. m 2 f., m 4 f.

[3]) Die Archidiakonate mit ihren Rechten und Gewohnheiten sollen nur übertragen werden an Kanoniker. M. b. XXX pars 2 S. 174 f. — In Mainz sah sich Erzbischof Heinrich im Jahre 1337 in einem mit dem Domkapitel geschlossenen Vertrag genötigt, den Archidiakonen ihre Rechte und Gewohnheiten zu gewährleisten. Stephan Alexander Würdtwein, Subsidia diplomatica IV, Heidelberg 1774, S. 289 f.; Baumgartner a. a. O. S. 114.

[4]) Abert S. 54.

verletzt zu bewahren[1]); β) bei Obleipfarreien des Domkapitels[2]), bei denen die Besitzer der Obleien das Patronatsrecht haben, den Archidiakonen die freie Investitur (Investitur ohne Erteilung der cura animarum durch den Bischof) zu gestatten[3]); γ) in die Prozesse der Archidiakone nicht einzugreifen[4]); δ) die Prozessurteile der Archidiakone nicht widerrechtlich anzutasten[5]).

Offenbar wurden auch bei den zwischen den Jahren 1225 und 1314 liegenden Bischofswahlen Kapitulationen beschworen; leider ist uns keine derselben erhalten. Möglich also, dass jene vier Forderungen der Archidiakone sämtlich oder zum Teil schon vor dem Jahre 1314 bei einer Bischofswahl in das Juramentum Aufnahme fanden. Denn ein bestimmter Anspruch, der einmal in die Wahlverschreibung gelangt war, blieb in der Regel stets darin und musste auch von späteren Bischöfen immer wieder beschworen werden. Darum kann es leicht sein, dass die Würzburger Bischöfe sich schon vor dem Jahre 1314 auf die vier Forderungen der Archidiakone verpflichten mussten. — Tatsächlich hat die Gegenwehr der Archidiakone gegen den Kampf der Bischöfe schon vor dem Jahre 1314 eingesetzt.

---

[1]) Item ius praepositi maioris, quod habere dinoscitur in civitate Herbipolensi in iudicio spirituali necnon omnia iura archydyaconorum illesa conservabit. A.U. XLII. 1900, S. 72. — Der jeweilige Dompropst war Archidiakon der Stadt Würzburg, siehe oben S. 17.

[2]) D. s. inkorporierte Pfarreien, s. unten S. 58 f.

[3]) Item praesentatos ad ecclesias parrochiales, in quibus possessores oblationum nostrarum ius patronatus habere dinoscuntur, archydyaconos absque episcopi investitura libere investire ac curam animarum conferre permittat, prout hoc ex antiqua consuetudine est obtentum. In A.U. LXII. 1900, S. 70 ff. ist unrichtig abgedruckt oblationum nostrorum, ferner unrichtig disnoscitur; s. K.A.W.; St.-B. 6 f. 1 b; St.-B. 10 f. 1 b.

[4]) Item causas coram eis inceptas ad se non revocet nec eis inhibeat, ne procedant.

[5]) Item processus et sententias archydiaconorum non retractet vel relaxet nisi iuris ordine observato. — Wenn eine Streitsache durch Appellation an den Bischof kam, konnte er das archidiakonale Urteil aufheben; das will der Zusatz besagen. — Gedruckt ist die Wahlkapitulation von 1314 im A.U. XLII, 1900, S. 70 ff. Vgl. auch Abert S. 157 f.

b) Die Archidiakone behalten sich in der Wahlkapitulation von 1287 die Investitur für Obleipfarreien des Domkapitels vor. Michael de Leone, der über die Würzburger Diözesanverhältnisse im 14. Jahrhundert genauen Aufschluss gibt, sagt in einem Abschnitt über die Investitur der Archidiakone (Ueberschrift: De concessis et consuetis in investituris per archidiaconos fiendis) Folgendes[1]): Attamen felicis recordationis dominus Mangoldus episcopus Herbipolensis primus gratiose concessit, ut archidiaconi in ipsa ecclesia Herbipolensi clericos praesentatos ad ecclesias oblegiales seu incorporatas ipsi ecclesiae Herbipolensi de cura animarum eorum valeant investire. Et sic est hactenus observatum, prout haec in forma episcopali Herbipolensi jurata continetur[2]). Bischof Mangold ist niemand anders als Mangold von Neuenburg (1287—1303). Er war also der erste unter Würzburgs Bischöfen, welcher es den Archidiakonen „huldvollst gewährte", die auf Obleipfarreien (d. s. inkorporierte Pfarreien) des Domkapitels präsentierten Kleriker zu investieren. Die Worte forma episcopalis Herbipolensis jurata weisen mit aller Deutlichkeit auf eine Wahlkapitulation hin, da dieselben jeweilen beschworen werden mussten. Wüssten wir nicht, dass in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Archidiakone für alle ausser den exemten Pfarreien die Investitur erteilten, ja sogar das Recht der freien Anstellung bei nichtpatronatischen Benefizien hatten, wüssten wir nichts von den Kapitulationen der Jahre 1314, 1345 und der späteren Zeit, wo der neugewählte Bischof den Archidiakonen die Investitur auf Obleipfarreien durch Eidschwur zugestand, so könnte man meinen, Bischof Mangold habe den Archidiakonen aus freiem Antrieb eine Gunst erwiesen und vielleicht ausserhalb der Kapitulation etwa in der Form eines Versprechens die Investitur für die genannten Pfarreien übertragen. Der Wortlaut Mangoldus ... primus gratiose concessit darf nicht zu der Annahme verleiten, als habe dieser Bischof erstmals den Archidiakonen

[1]) Ueber Michael de Leone siehe oben S. 16, Anm. 3.

[2]) A.U. XIII, 1 u. 2, 1854, S. 119.

Investiturrecht verliehen. Lassen wir uns nicht täuschen! Michael de Leone war bischöflicher Protonotar. — Wollte man das Bedenken erheben, es handle sich vielleicht um ein Versprechen, von Bischof Mangold ausserhalb der Wahlkapitulation (im Laufe seiner Regierung) gegeben, das später in die Wahlkapitulationen[1]) übergegangen sei, so scheitert dieser Einwurf unbedingt daran, dass unter der Regierung dieses Bischofs eine Stärkung der archidiakonalen Macht in die Erscheinung tritt[2]). Nachdem nämlich das archidiakonale Konsensrecht bei Inkorporationen jahrzehntelang in Wegfall gekommen war, holte Bischof Mangold (1287—1303) im Jahre 1288 bei der ersten von ihm vorgenommenen Inkorporation wieder die archidiakonale Zustimmung ein, ein Beweis dafür, dass diese Stärkung der Macht der Archidiakone unzweifelhaft in Zusammenhang steht mit einer von ihm beschworenen Wahlkapitulation. — In derselben musste er sich eben auch auf die genannte Forderung der Investitur bei Obleipfarreien des Domkapitels verpflichten.

Bischof Mangold hat also im Jahre 1287 bei seiner Wahl eine Kapitulation beschworen; schon diese Kapitulation von 1287 und nicht (erstmals) die von 1314 enthält den Anspruch der Archidiakone, dass ihnen die Investitur der auf Obleipfarreien des Domkapitels präsentierten Kleriker bleiben solle[3]).

Die Pfarreien, um welche es sich handelt, heissen bei Michael de Leone ecclesiae oblegiales seu incorporatae ipsi ecclesiae Herbipolensi, d. s. die Obleikirchen oder die der Würzburger Domkirche inkorporierten Pfarreien[4]). Die Wahlkapitulationen

[1]) So dass sich die Worte forma . . . jurata hierauf beziehen würden.

[2]) Siehe unten S. 61. Vgl. auch Tabelle II a.

[3]) Abert a. a. O. S. 54 sagt, dass die drei ältesten Kapitulationen von Würzburg aus den Jahren 1225, 1314 und 1345 stammten. In Anm. 2 kommt er zu sprechen auf etwa dazwischenliegende Kapitulationen und deren Rekonstruktion. — Wir können sagen: Sollte die Kapitulation von 1287 später einmal gefunden werden, dann müsste sie die Bestimmung enthalten, dass bei Obleipfarreien des Domkapitels den Archidiakonen die Investitur bleiben solle.

[4]) Im Jahre 1276 inkorporierte Bischof Berthold die Pfarreien

von 1314 nennt sie ecclesiae parrochiales, in quibus possessores oblationum nostrarum ius patronatus habere dinoscuntur. Bezüglich der inkorporierten Pfarreien bildete sich nämlich beim Würzburger Domkapitel die Gewohnheit aus, dieselben als sogenannte Teilobleien an einen oder mehrere Domherren zu überlassen[1]). Diese Domherren bezogen die Einkünfte der Pfarrei, ihnen stand auch das Recht zu, einen vicarius perpetuus oder plebanus zu präsentieren, welcher als Stellvertreter des Domkapitels die Seelsorge der Pfarrei ausübte. Der Vikar erhielt einen entsprechenden Teil der Pfarreieinkünfte.

Dass die Archidiakone gerade bei Obleipfarreien des Domkapitels die Investitur haben sollen, deutet aufs neue in untrüglichster Weise hin auf eine Wahlkapitulation, bei deren Abfassung und Fixierung die Domherren hinter den Archidiakonen, ihren Kapitelskollegen, standen und den neuen Bischof nötigten, wenigstens bei jenen Pfarreien, für welche sie selbst Patron waren, die Investitur den Archidiakonen zu belassen.

Die bisherigen Erörterungen berechtigen zu wichtigen Folgerungen.

α) Die Archidiakone sicherten sich im Jahre 1287 nur für Obleipfarreien des Domkapitels die Investitur, gaben sich also mit dem Verlust der Investitur bei den übrigen Patronatpfarreien zufrieden[2]). Die Bischöfe hatten viel erreicht, da offenbar den

---

Frickenhausen und Ochsenfurt dem Stift Haug Würzburg (Tabelle II a). Die Urkunde, durch welche Bischof Otto II. im Jahre 1342, Mai 18, die Filiale Zeubelried von Frickenhausen trennte (Tabelle I a), nennt die Pfarrkirche von Frickenhausen eine oblagialis ecclesia ecclesie sancti Johannis in Hauge. K.A.W.; St.-B. 68 f. 82. — Beispiele für Inkorporationen an das Domkapitel s. in Tabelle II a, so aus den Jahren 1158, 1259, 1277, 1283, 1286, 1287.

[1]) Amrhein, I S. 29. — Die Pfarrei Volkach (inkorporiert im Jahre 1158, s. Tabelle II a) war z. B. im Jahre 1335 im Besitz von drei Domherren, s. Amrhein ebenda.

[2]) Auch in Brandenburg wusste man seit dem 14. Jahrhundert nur noch von der Institution durch den Bischof. Hauck a. a. O. V. 1.[1 u. 2] S. 225.

Archidiakonen zur Zeit der Blüte ihrer Macht bei allen nicht exemten Pfarreien die Investitur zukam.

β) Von der freien Anstellung der Geistlichen bei nicht patronatischen Pfarreien kann keine Rede mehr sein.

γ) Wenn die Archidiakone sich erstmals im Jahre 1287 bei der Bischofswahl, also nach dem Tode Bischof Bertholds (1270—1287), die Investitur bei Obleipfarreien des Domkapitels sicherten, dann muss Bischof Berthold mit grossem Eifer gearbeitet haben an der Beseitigung der Investitur der Archidiakone[1]). Letztere fürchteten wohl, jegliches Investiturrecht zu verlieren, darum ihre Gegenwehr.

δ) Wenn die Bischöfe auch mit Erfolg gegen die Uebermacht der Archidiakone kämpften, so hatten doch auch diese in ihrem Widerstreben gegen die Entziehung ihrer Rechte Erfolg. Dass nämlich die Forderung der Archidiakone bezüglich der Investitur bei den genannten Pfarreien nicht nur auf dem Papiere stand, sondern von den Bischöfen beobachtet wurde, wird sich unten zeigen.

Obwohl die Archidiakone im Lauf des 13. Jahrhunderts, abgesehen von den genannten Obleipfarreien, die Erteilung der Kura eingebüsst hatten, so wirkten sie bei der Anstellung der Seelsorgegeistlichen doch noch mit Kraft ihres Installationsrechtes, das in den Würzburger Quellen stets mit dem Ausdruck inductio bezeichnet wird. Für alle Kuratbenefizien[2]) behielten die Archidiakone in der ganzen Folgezeit diese Befugnis der Induktion, sie wurde ihnen niemals streitig gemacht[3]). — Das ent-

---

[1]) Siehe oben S. 52 f.

[2]) Soweit sie nicht exemt waren. Exemte Kuratbenefizien gab es aber nicht viele in der Diözese Würzburg. Sie sind angegeben bei Michael de Leone, im A.U. XIII, 1 u. 2, 1854, S. 126/127. Hier nahm der Bischof oder sein Stellvertreter die Induktion vor. Quando investitus non habet archidiaconum, tunc per episcopum vel ejus quemcunque commissarium mittitur in possessionem beneficii investitus. Michael de Leone ebenda S. 123.

[3]) Si autem (investitus) habet archidiaconum, tunc episcopus dirigit investitum liberaliter archidiacono, ut ex parte sui in beneficii possessionem mittatur more debito et consueto. Michael de Leone ebenda S. 123. Wenn

spricht auch dem gemeinen Recht, denn das Corpus iuris canonici (c. 7 § 5 X de off. archid. I, 23) spricht den Archidiakonen die institutio corporalis ausdrücklich zu.

c) Konsensrecht der Archidiakone bei Inkorporationen. Während die Inkorporationen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr den Konsens der Archidiakone aufweisen, sondern in der Regel nur den des Domkapitels, holte Bischof Mangold erstmals wieder die Zustimmung des Archidiakons ein bei einer Inkorporation — solche nahm er vor in den Jahren 1288, 1290, 1291, 1298, 1300 Februar 1, 1300 Mai 7, 1300 Dezember 30, und 1303[1]) — nämlich bei der von 1288[2]). Am Schluss der Inkorporationsurkunde von 1288 ist gesagt, es solle das Siegel des Bischofs, des Domkapitels und des Archidiakons angehängt werden. Die archidiakonale Zustimmung dürfen wir auch annehmen für die Inkorporationen von 1300, Mai 7, weil auch dieser Urkunde das Siegel des Archidiakons angehängt ist. — Bei sämtlichen Inkorporationsurkunden von Bischof Mangold findet sich der Konsens des Domkapitels.

Nach Jahrzehnten taucht also unter Bischof Mangold (1287 bis 1303) der archidiakonale Konsens bei Inkorporationen wieder auf und zwar, soweit ersichtlich, bei der ersten von ihm vorgenommenen Inkorporation. Das bedeutet eine Stärkung des kirchenregimentlichen Einflusses der Archidiakone. Wir werden nicht fehlgehen mit der Annahme, die in der Kapitulation des Jahres 1314 von Bischof Gottfried III. (1314—1322)

---

der Bischof oder sein Generalvikar einem Priester die Investitur für ein Kuratbenefizium erteilt hatte, gab er jeweilen sofort dem betreffenden Archidiakon Auftrag zur Einweisung in den körperlichen Besitz. Siehe die Beilagen 45, 48, 54, 55 u. a. m. — Bei Inkuratbenefizien, soweit sie nicht exemt waren, besassen die Archidiakone einstweilen nach wie vor die Investitur. Michael de Leone ebenda S. 120. Ueber die exemten Inkuratbenefizien s. ebenda S. 124 ff.

[1]) Siehe Tabelle II a.

[2]) Die Inkorporation geschieht accedente et consensu et favore Heinrici decani Herbipolensis parochialis ecclesiae praedictae archidiacono (muss heissen archidiaconi) in Hocheim. A.U. XLII, 1900, S. 82.

beschworene Forderung der Archidiakone, es sollten alle ihre Rechte unverletzt bewahrt werden, sei schon in die Wahlverschreibung Bischof Mangolds vom Jahre 1287 aufgenommen worden[1]).

d) Bestimmung der Einkünfte des Vikars einer inkorporierten Pfarrei durch den Archidiakon. Die Inkorporationsurkunden enthalten fast immer die Bestimmung, dem Vikar der inkorporierten Pfarrei müsse ein genügender Teil der Pfarreieinkünfte zum Lebensunterhalt bleiben. Offenbar setzten die Archidiakone bei Vornahme der faktischen Einverleibung[2]) jeweilen die Höhe der Einkünfte des Vikars fest. Einmal ist dies in einer durch Bischof Mangold im Jahre 1290 ausgestellten Inkorporationsurkunde direkt ausgesprochen[3])[4]). In anderen von ihm ausgestellten

---

[1]) Abert a. a. O. S. 54 Anm. 2 kommt auf die etwa zwischen 1225 und 1314 liegenden, nicht erhaltenen Kapitulationen zu sprechen und sagt, eine Rekonstruktion derselben liesse sich versuchen, indem man aus der Regierungstätigkeit des betreffenden Bischofs zu schliessen suche, ob sich darin eine Rücksichtnahme auf eine vorangegangene Kapitulation erkennen lasse. — Wir können sagen: Die Regierungshandlungen Bischof Mangolds, nämlich die Einholung des archidiakonalen Konsenses, weist auf eine Wahlkapitulation und die oben rekonstruierte Bestimmung derselben hin.

[2]) Sie geschah nach der nächsten Erledigung der Pfarrei, siehe oben S. 36 f.

[3]) Im Jahre 1290, Januar 25, inkorporierte Bischof Mangold dem Kloster Ebrach die Pfarrei Burgebrach. Das Kloster war verpflichtet, für die Seelsorge einen Vikar zu präsentieren und diesem de ... fructibus talem prebendam de consilio archidyaconi loci assignare, de qua idem hospitalitatem tenere et nobis nostris successoribus et eidem archidyacono ... valeat respondere. M. b. XXXVIII S. 20 ff.

[4]) Der setzte das Einkommen des Vikars fest, der die Induktion in die inkorporierte Pfarrei vornahm. Das lehrt folgender Fall, wo ausnahmsweise nicht durch den Archidiakon diese Induktion geschah. Im Jahre 1260, Mai 1, bestätigte Bischof Iring die von dem Kloster Oberstenfeld und dessen vom Papste ernannten Konservator, dem Propst zu Backnang, geschehene Einverleibung der Kirche in Eberstadt an jenes Kloster und die Befugnis des letzteren zur Präsentation eines Vikars. W.U.B. V S. 350 f.

Inkorporationsurkunden ist von der Festsetzung der Vikarspfründe nicht die Rede. Dieses Recht des Archidiakons war wohl selbstverständlich. Als aber Bischof Mangold im Jahre 1303, April 8, die Pfarrei Forst dem Stift zu Ansbach inkorporierte, behielt er sich bezw. seinen Nachfolgern die Regelung des Einkommens des Vikars vor[1]). Diese Inkorporation enthält erstmals eine derartige Bestimmung. Bischof Mangold suchte also in einem neuen Punkte archidiakonale Rechte zu beschneiden.

Interessant ist die Frage, ob die Archidiakone auch Erfolg haben werden mit ihrer Gegenwehr gegen den Kampf der Bischöfe. Was wir eben ausführten, ist nicht von guter Vorbedeutung. Obwohl die Archidiakone bei der Bischofswahl im Jahre 1287 teilweise mit Erfolg sich das Investiturrecht sicherten, obwohl sie wohl damals schon die Erhaltung aller ihrer Rechte sich gewährleisten liessen, obwohl sie unter Bischof Mangold tatsächlich eine Stärkung ihrer Macht erreichten, mussten sie doch sehen, wie auch dieser Bischof in einem anderen Punkte weiterarbeitete an der Beseitigung ihrer Befugnisse.

6. Andreas von Gundelfingen (1303—1313)[2]).

a) Das Aufkommen von Offizialen der Archidiakone. Ursprünglich übten die Archidiakone ihre Rechte

---

— Im Jahre 1261 nun erklärte Konrad von Durn, Propst von Mosbach und Archidiakon von Würzburg, sich mit der von jenem Propst von Backnang für den Vikar von Eberstadt ausgesetzten Pfründe sowie mit der Person des vom Bischof von Würzburg investierten Priesters einverstanden. W.U.B. VI S. 7 f. Der päpstliche Konservator nahm also die faktische Einverleibung vor und darum kam ihm auch die Festsetzung der Vikarspfründe zu. Doch gab der Archidiakon wenigstens seine Zustimmung zu der ausgesetzten Pfründe.

[1]) Vom Vikar wird gesagt: cui tantum de proventibus dictae ecclesiae ad episcopi taxationem et aestimationem relinquatur, quod hospitalitatem tenere et de juribus episcopalibus et archidiaconalibus respondere et alia possit incumbentia onera supportare. M. b. XXXVIII S. 305 f.

[2]) Bei Amrhein, II. S. 322, heisst es: gewählt in der Zeit vom

selbst aus und nahmen in Person ihre Amtshandlungen vor[1]). Seit dem 13. Jahrhundert dagegen verweltlichten die geistlichen Würdenträger, die meist adlig waren, immer mehr, wollten zwar die Ehren und Einkünfte des Amtes, nicht aber dessen Bürden haben. Auch in Würzburg gehörten etwa seit dieser Zeit alle Domherren, also auch die Archidiakone dem Adelstande an[2]). Das Beispiel der Bischöfe, sich in der Verwaltung und besonders in der geistlichen Gerichtsbarkeit Offiziale als Stellvertreter zu bestimmen, ahmten bald die Archidiakone nach. Offiziale der Archidiakone finden wir schon im Jahre 1212 in Mainz[3]), im Jahre 1264 in Basel[4]), im Jahre 1270 in Speier[5]), im Jahre 1273 in Strassburg[6]), im Jahre 1276 in Halberstadt[7]), seit Beginn des 14. Jahrhunderts auch in Würzburg. Möglich, dass die Offiziale der Archidiakone zuerst nur einen Teil der Funktionen ihrer Herren vornehmen durften; später aber vertraten sie ganz deren Stelle. Sie hielten das Sendgericht in den Sendorten des Archidiakonats, fungierten in Würzburg als Vorsitzende des archidiakonalen Gerichtshofes (curia archidiaconalis) ihres Sprengels[8]),

---

9.—29. August 1302, † 10. Dezember 1314. 1302 ist Druckfehler. Der Todestag ist 1313, Dezember 14. Siehe A.U. XLII 1900, S. 66.

[1]) Baumgartner a. a. O. S. 59. — Löhr a. a. O. S. 21.

[2]) Amrhein, I, S. 17.

[3]) Baumgartner S. 116; s. dagegen Hauck a. a. O. V. 1.[1 u. 2] S. 223 Anm. 1.

[4]) Baumgartner S. 59.

[5]) Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht S. 40.

[6]) Baumgartner, S. 76.

[7]) Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt S. 46. — Vgl. hiermit das früheste Auftreten des bischöflichen Offizials, oben S. 48. — In Halberstadt gibt es Offiziale der Archidiakone vor dem Bischofsoffizial. Hilling a. a. O. S. 46. — Zu bemerken ist, dass, wie die Offiziale der Bischöfe, auch die Archidiakonatsoffiziale rechtsgelehrte Richter waren.

[8]) In Würzburg hatte jeder Archidiakon seinen eigenen Offizial, der ständiger Beamter war und daher ein Amtssiegel führte; so auch in Worms. Baumgartner S. 95. Siehe unten S. 189 Anm. 1. In manchen Bistümern gab es dagegen nur einen Offizial für alle Archidiakonate, so in Speier seit Mitte des 14. Jahrhunderts, s. Glasschröder S. 116.

stellten Urkunden aus, übten also notarielle Tätigkeit[1]), nahmen Induktionen (Installationen) von Benefiziaten vor[2]), kurz, sie handhabten die richterlichen, notariellen und administrativen Rechte der Archidiakone.

Die Archidiakone stellten nicht selten ungeeignete Offiziale auf, so dass die Bischöfe sich veranlasst sahen, Massregeln gegen diese zu ergreifen. Zweck derselben war weniger die Beseitigung archidiakonaler Befugnisse, als vielmehr die Vermeidung von Rechtsverletzungen und Uebergriffen.

b) Beschränkung der Gerichtsbarkeit der Archidiakonatsoffiziale auf die Stadt Würzburg. Bischof Andreas von Gundelfingen ist der erste Bischof, von dem wir wissen, dass er gegen die Offiziale der Archidiakonate vorging. Jetzt lernen wir auch ein neues Mittel kennen, das die Bischöfe zur Bekämpfung der Archidiakone benutzten: die Synodalstatuten, das sind die Bestimmungen, welche die Bischöfe auf der Diözesansynode erliessen[3]).

Bischof Andreas hielt anscheinend mehrere Diözesansynoden ab. Himmelstein teilt S. 159—163 die Statuten einer von diesem Bischof gehaltenen Synode[4]) mit, welche jedoch keine Vorschriften

---

[1]) Ein Beispiel s. im W.U.B. V S. 425: Im Jahre 1370, Juni 4, stellte der Offizial des Würzburger Archidiakons Rezzo von Bächlingen ein Vidimus über die Urkunde aus, durch die Papst Gregor IX. im Jahre 1233, Juni 19, das Zisterzienserinnenkloster Frauenthal in seinen Schutz aufgenommen hatte.

[2]) Beilagen 38, 41, 42, 43, 45, 52, 53 u. a. m. Die Offiziale der Archidiakone nahmen für ihre Herren auch an den Dekanatsversammlungen teil, s. Beilage 25 (Schluss).

[3]) Auch in Würzburg fanden wie in anderen Bistümern diese Synoden statt, anfangs wohl jährlich, später von Zeit zu Zeit. Der Bischof und der Klerus der Diözese berieten über das Wohl und Wehe des Bistums, der Bischof schlichtete Streitigkeiten und erliess Bestimmungen (Synodalstatuten) über alle Fragen der Bistumsverwaltung. Näheres für Würzburg bei Himmelstein, Synodicon Herbipolense, S. 99 ff.

[4]) Das Jahr 1314 kann nicht stimmen, da Bischof Andreas schon im Jahre 1313 starb.

für die Archidiakone enthalten. Von einer anderen Diözesansynode des Bischofs Andreas hören wir in den Synodalstatuten des Bischofs Wolfram von Grumbach vom Jahre 1329[1]). Kapitel 10 derselben ist überschrieben: De officio archidiaconi. Ex statuto synodali domini Andreae episcopi Herbipolensis. Also muss Bischof Andreas noch eine zweite Synode gehalten haben, deren Bestimmungen uns aber im übrigen nicht erhalten sind.

Vielleicht fällt die Diözesansynode in die letzten Regierungsjahre des Bischofs Andreas (1303—1313), etwa in die Jahre 1310 bis 1313 und diente der Fortsetzung der auf der Mainzer Provinzialsynode von 1310 hervorgetretenen archidiakonatsfeindlichen Tendenzen. Im Jahre 1310 gestattete nämlich Erzbischof Peter unter Zustimmung der übrigen Provinzialbischöfe den Archidiakonen und deren Offizialen die Entscheidung in Ehe-, Kirchen-, Investitur- und Wucherprozessen nur bis zur Summe von 20 Schillingen. Alle übrigen Streitsachen sollten den Diözesanbischöfen vorbehalten sein. Zuwiderhandelnde sollten von den Bischöfen suspendiert werden[2]). — Hier tritt also auch die Mainzer Metropolitansynode einmal auf als Vorkämpferin im Streit wider die Archidiakone der Kirchenprovinz und schränkt die Kompetenz derselben erheblich ein. Leicht möglich, dass gerade diese Provinzialsynode für die Bischöfe der Rufer im Kampfe war, auch selbst Massnahmen zu treffen gegen die Archidiakone bezw. gegen deren Offiziale.

Die in Frage kommende Vorschrift der Synodalstatuten des Bischofs Andreas bezweckt die Beschränkung der Ausübung der archidiakonalen Gerichtsbarkeit auf die Stadt Würzburg. Im 12. und 13. Jahrhundert, so dürfen wir annehmen, entschieden die Archidiakone die Rechtsstreitigkeiten gleich beim Send, später aber vielfach in Würzburg, wo jeder der Archidiakone einen eigenen Gerichtshof (curia archidiaconalis) hatte, dessen Vorsitzender der Archidiakon war bezw. dessen Offizial, seitdem

[1]) Himmelstein a. a. O. S. 163 ff.

[2]) Hartzheim, Concilia Germaniae. Tom. IV S. 178 f.; Baumgartner S. 115.

es einen solchen gab[1]). Es scheint, dass die Offiziale der Archidiakone, wenn sie in Rechtsstreitigkeiten ausserhalb von Würzburg die Entscheidung trafen, es nicht selten an der nötigen Sorgfalt und Klugheit fehlen liessen. Darum bestimmte Bischof Andreas: α) Die Offiziale der Archidiakone dürfen ohne Erlaubnis des Bischofs ausserhalb der Stadt Würzburg keine Streitsachen entscheiden, sofern dieselben nicht sehr gering und unbedeutend sind. — Dass die Archidiakone Offiziale aufstellten, welche nicht die nötige Rechtsgelehrsamkeit besassen, ergibt die zweite Vorschrift. β) Unter der Strafe der Exkommunikation verbot Bischof Andreas in Ehesachen überhaupt alle und jede Entscheidung durch die Offiziale der Archidiakone ausserhalb Würzburgs, weil hierzu mehr als sonst der Beirat von Rechtsgelehrten erforderlich sei. Bei Uebertretung dieser Bestimmung sollten die Offiziale so lange suspendiert bleiben, bis eine angemessene Genugtuung erfolgt sei[2]).

c) Beseitigung des archidiakonalen Konsenses bei Inkorporationen. Bei Inkorporationen holte Bischof Andreas anfangs die Zustimmung des betreffenden

[1]) Wenn auch die Aufstellung der Offiziale in erster Linie durch die langen Absenzen der Domherren und aus Mangel an Pflichtgefühl ihrerseits veranlasst wurde, so drängte doch auch die Sorge für eine intensivere Rechtspflege auf ständige Stellvertretung der Archidiakone hin. Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate S. 81.

[2]) Siehe auch Reininger, Die Archidiakone u. s. w. im A.U. XXVIII, 1885, S. 8. — Am Anfang des 14. Jahrhunderts haben wir auch in anderen Diözesen Synodalstatuten, gerichtet gegen die archidiakonalen Offiziale. Vgl. die Mainzer Synodalstatuten vom Jahr 1318, welche in einer ganzen Reihe von scharfen Bestimmungen sich gegen die Archidiakone und deren Offiziale wenden. Hartzheim, Concilia Germaniae IV S. 265 f., Baumgartner, S. 115. — Dass die Offiziale Rechtsgelehrte zur Entscheidung von Prozessen heranzogen, davon hören wir überall an den Offizialatsgerichten. Vgl. Löhr, Die Verwaltung des Grossarchidiakonats Xanten S. 230 f. Riedner a. a. O. S. 70. Sie waren nicht richterliche Beisitzer, sind vielmehr nur als juristische Sachverständige zu betrachten, die Gutachten abgaben.

Archidiakons ein[1]). Das lässt darauf schliessen, dass auch er die allgemein lautende Forderung der Archidiakone bezüglich Erhaltung ihrer sämtlichen Rechte beschworen hat. Was sollte sonst die Stärkung der archidiakonalen Macht für eine Ursache haben? Auffallenderweise fehlt aber anderseits der Konsens des Kapitels in allen drei Fällen[2]). Unter den Bischöfen Iring von Reinstein (1254—1266) und Berthold von Sternberg (1270—1287) fanden wir meist den Konsens des Kapitels neben dem des zuständigen Archidiakons. Jetzt fällt jener weg. — Dagegen enthalten zwei von Bischof Andreas in den Jahren 1311, Juli 25, und 1312, Juli 18, vorgenommene Inkorporationen weder die Zustimmung des Archidiakons noch die des Kapitels[3]). — Das Domkapitel gab sich mit dem Verlust seines Konsensrechtes nicht zufrieden. Es muss sich deshalb zwischen Bischof und Kapitel ein Streit entsponnen haben. Denn im Jahre 1313, Juli 7, gaben Propst, Dechant und Kapitel vom Dom nachträglich in einer eigens hierüber ausgestellten Urkunde ihre Zustimmung zu zwei von Bischof Andreas (ohne Konsens des Kapitels) vorgenommene Inkorporationen[4]). Im Jahre 1313, Juli 9, inkorporierte Bischof Andreas die Pfarrei Langensteinach dem Kloster Heilsbrunn[5]). Hier findet sich wieder die Zustimmung des Domkapitels, nicht aber die des Archidiakons.

Seitdem ist das archidiakonale Konsensrecht bei Inkorporationen für immer beseitigt[6]). Bei allen späteren Inkorpora-

---

[1]) Siehe die in der Tabelle II b angegebenen Inkorporationen von 1309, Oktober 17; 1309, Oktober 17 und 1311, Dezember 31.

[2]) Dadurch tritt die Stärkung der archidiakonalen Macht um so deutlicher hervor.

[3]) Siehe Tabelle II b.

[4]) M. b. XXXVIII S. 541 f. — Die Pfarreien Rimpar und Freudenbach waren dem Stift Haug zu Würzburg inkorporiert worden. Nur die Inkorporationsurkunde für Freudenbach (aus dem Jahre 1309, Oktober 17) ist uns erhalten (Tabelle II b).

[5]) Siehe Tabelle II b.

[6]) In anderen Diözesen hielt sich das archidiakonale Konsensrecht

tionen holten die Bischöfe nie mehr die Zustimmung des Archidiakons ein[1]). Die unter den Bischöfen Mangold von Neuenburg (1287—1303) und Andreas von Gundelfingen (1303—1313) sich offenbarende Wiedererstarkung der archidiakonalen Macht war nur vorübergehend, die Archidiakone vermochten den einstigen hohen kirchenregimentlichen Einfluss nicht zurückzuerobern.

Dagegen weisen seit dem Jahre 1313 die Inkorporationen der ganzen folgenden Zeit ohne Ausnahme die Zustimmung des Domkapitels auf. Um dieses Konsensrecht festzulegen, liess nämlich das Kapitel (zweifellos zum erstenmal) im Jahre 1314 in der Wahlverschreibung den neuen Bischof Gottfried III. von Hohenlohe (1314—1322) den Satz beschwören: Item nullam unionem seu incorporationem parrochiarum faciat nisi de consilio capituli et consensu[2]). In ihrer Eigenschaft als Archidiakone büssten also, worauf es uns hier allein ankommt, die Domherren das Konsensrecht bei Inkorporationen ein, in ihrer Eigenschaft als Kapitelsmitglieder hatten sie dagegen auch weiterhin daran teil. Der Konsens bei Inkorporation war an eine andere Instanz übergegangen, blieb aber tatsächlich in denselben Händen.

d) Bestimmung der Einkünfte des Vikars der inkorporierten Pfarrei durch den Archidiakon. Bischof Andreas behielt sich bei zwei Inkorporationen die Festsetzung der Einkünfte des Vikars vor, nämlich bei den zwei Inkorporationen des Jahres 1309, Oktober 17[3]).

---

zum Teil länger, so bis ins 15. Jahrhundert in Speier. Vgl. Glasschröder, Das Archidiakonat in der Diözese Speier S. 144.

[1]) Siehe die in Tabelle II b genannten Inkorporationen, die sich in den nächsten Jahrzehnten finden liessen.

[2]) Siehe A.U. XLII, 1900, S. 71.

[3]) Tab. II b. Vom Vikar heisst es: cui tantum ad ipsius (Bischof) et suorum successorum taxationem et aestimationem de illius proventibus (Pfarreieinkünfte) relinquatur, quod episcopo et archidiacono loci, qui pro tempore fuerit, de suis juribus valeat respondere, et hospitalitatem

7. Gottfried III. von Hohenlohe (1314—1322).

a) Die Wahlkapitulation Bischof Gottfrieds III. Bischof Gottfried III. musste sich bei seiner Wahl auf eine Kapitulation verpflichten, von der bereits ausführlich die Rede war[1]). Es ist die zweite uns erhaltene Wahlverschreibung[2])[3]). Der Bischof versprach α) alle Rechte der Archidiakone unverletzt zu bewahren; β) bei Obleipfarreien den Archidiakonen die Investitur zu gestatten; γ) in ihre Prozesse nicht einzugreifen; δ) ihre Prozesse nicht widerrechtlich anzutasten. Die unter β erwähnte Forderung hatte schon Bischof Mangold bei seiner Wahl im Jahre 1287 gewährleistet, vermutlich auch den ersten allgemein lautenden Anspruch. Denn unter den Bischöfen Mangold (1287 bis 1303) und Andreas (1303—1313) tritt eine Wiedererstarkung der archidiakonalen Macht hervor, nicht dagegen unter Bischof Gottfried[4]).

---

congruam servare, ac alia sibi incumbentia onera supportare. M. b. XXXVIII S. 445; ebenso der Text in der anderen Inkorporationsurkunde. M. b. XXXVIII S. 447.

[1]) Siehe oben S. 55 ff.

[2]) Gedruckt im A.U. XLII, 1900, S. 70 ff. — Vgl. auch Abert a. a. O. S. 54.

[3]) In der Kapitulation von 1314 liessen sich die Würzburger Domherren auch ihren Anspruch auf die Archidiakonate gewährleisten. Der Bischof musste versprechen, nur Domherren zu Archidiakonen zu ernennen. — Dieselbe Forderung wurde im 13. und 14. Jahrhundert auch anderwärts gestellt; in Konstanz im Jahre 1294 in Statuten des Domkapitels. Brunner, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz S. m 3; in Osnabrück im Jahre 1309 (Wahlkapitulation), Johann Stueve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I, Jena und Osnabrück 1853, S. 160; in Konstanz wieder im Jahre 1326 (Wahlkapitulation), Brunner, S. m 4; in Passau im Jahre 1342 (Wahlkapitulation), M. b. XXX, 2. Teil S. 174. — Abert a. a. O. S. 157. Für Köln, wo der Wunsch der Domherren nach Uebertragung der Archidiakonate erst im 15. Jahrhundert teilweise in Erfüllung ging, s. Löhr a. a. O. S. 14 f.

[4]) Von ihm ist uns eine Inkorporationsurkunde erhalten, der Konsens des Archidiakons fehlt jedoch. Tabelle II b.

Auch die Forderungen γ und δ haben vielleicht schon früher in die Kapitulation Eingang gefunden, möglicherweise bald nach Einsetzung des bischöflichen Offizialatsgerichtes, das ja bereits unter Bischof Berthold (1270—1287) erscheint. Die zwei Bestimmungen stellen sich wohl nicht als eine Reaktion gegen die Beschränkung der archidiakonalen Gerichtsbarkeit auf die Stadt Würzburg dar, welche Bischof Andreas (1303—1313) anstrebte. Sie können recht wohl schon vor dem Jahre 1314 beschworen worden sein. Denn sie bezwecken, die Selbständigkeit der archidiakonalen Gerichtsbarkeit aufrecht zu erhalten. Diese aber war gefährdet durch den Bischofsoffizial, der in der ersten Instanz nach dem Belieben der Parteien mit den Archidiakonen konkurrierte, der ferner Appellationsinstanz für alle Streitsachen der Archidiakone war. — Wenn ein vor dem Archidiakonatsgericht entschiedener Streit auf dem Weg der Appellation an den bischöflichen Offizial kam, konnte dieser rechtlich das Urteil des archidiakonalen Offizials aufheben. Darum lautet die vierte Forderung, der Bischof dürfe die Urteile der Archidiakone nicht „widerrechtlich" antasten.

b) Bestimmung der Einkünfte des Vikars der inkorporierten Pfarrei durch den Archidiakon. In der von Bischof Gottfried III. im Jahre 1320 vorgenommenen Inkorporation[1]) behielt er sich die Festsetzung der Einkünfte des Vikars vor[2]).

[1]) Siehe Tabelle II b.

[2]) Vom Vikar heisst es: cui tantum coram nobis (Bischof) de ipsius (Pfarrei) proventibus assignetur etc. M. b. XXXIX S. 150.

Die Dismem-
(Anfang des 12. bis

Der Bischof, welcher die Dismembration vornimmt	Jahr der Dismembration	Getrennt wird die Filiale
Embricho von Leiningen 1125—1146 .	1133	das Pleicher Viertel zu Würzburg
Herold von Hochheim 1165—1171 .	1138	Aschbach
Reinhard von Abenberg 1171—1186 .	1170	Schweinshaupten
Hermann von Lobdeburg 1225—1254 .	1182	Reichartsroth
Mangold von Neuenburg 1287—1303 .	1232	Ebern
	1297	Trautskirchen
Andreas von Gundelfingen 1303—1313	1301	Mittelschefflenz
	1305	Neubrunn
	1306	Hettingenbeuern
	1311	Kembach
Gottfried von Hohenlohe 1314—1322 .	1315	Schernau
Wolfram von Grumbach 1322—1333 .	1323	Kühndorf
	1325	Binsfeld und Halsheim
	1327	d. neue Spit. b. Rothenburg a.T.
	1330	Fröhstockheim
	1331	Waldhausen
	1332	Schonungen
	1333	Oberstreu
Hermann II. von Lichtenberg 1333—1335	1334	Ettenhausen
Otto II. von Wolfskeel 1333(5)—1345	1337	Ernetzhofen
	1339	Stalldorf
	1340	Hainstadt
	1341, März 8	Sommerhausen
	1341, Sept. 14	Archshofen
	1342	Zeubelried
	1344	Darstadt
	1345, Juni 16	Güntersleben
	1345, Juli 20	Geroda

brationen
Ende des 14. Jahrhunderts).

Von der Mutterpfarrei	Findet sich der Konsens des Archidiakons?	Quelle
von der Dompfarrei		K.A.W.;St.-B.68f. 35f.,s.Beil.8.
Burghaslach		Haas, Gesch. d. Slawenl. S. 321.
Hofheim		M. b. XXXVII S. 93 ff.
Langensteinach		W.U.B. VI S. 501[1]).
Pfarrweisach	mit Konsens des Archidiakons	Tom. II f. 49 f.
Markterlbach	mit Konsens des Archidiakons	M. b. XXXVIII S. 177 ff.
Auerbach	mit Konsens des Archidiakons	Tom. K f. 347 f.
Helmstadt	mit Konsens des Archidiakons	M. b XXXVIII S 357 ff.
Buchen	mit Konsens des Archidiakons	Tom. K f. 338 f.
Neubrunn	mit Konsens des Archidiakons	Amrhein, Kapit.Lengf.S.331f.
Kitzingen	mit Konsens des Archidiakons	M. b. XXXIX S. 24 ff.
Meiningen	mit Konsens des Archidiakons	M. b. XXXIX S. 216 f.
Stetten	mit Konsens des Archidiakons	M. b. XXXIX S. 261 ff.
Gebsattel		M. b. XXXIX S. 292 f.
Kleinlangheim	mit Konsens des Archidiakons	Tom. H f. 210 ff.
Bödigheim	mit Konsens des Archidiakons	Tom. K f. 334 f.
Schweinfurt		M. b. XXXIX S. 481 ff.
Mellrichstadt		Tom. IV f. 90 f.
Billingsbach	mit Konsens des Archidiakons	Wibel, II S. 275 ff.
Ergersheim		M. b. XL S. X f.
Sonderhofen	mit Konsens des Archidiakons	M. b. XL S. 251 ff.
Buchen		Tom. K f. 339 f.
Eibelstadt	mit Konsens des Archidiakons	Tom. II f. 293 f.
Freudenbach		Hoh. Urk.-B. II S. 507 (Reg.)
Frickenhausen	mit Konsens des Archidiakons	K.A.W.; St.-B. 68 f. 82.
Kleinochsenfurt		M. b. XLI S. 14 ff.
Veitshöchheim		Tom. I f. 182 f.
Brend(lorenzen)		M. b. XLI S. 146.

[1]) Hier handelt es sich um eine bischöfliche Bestätigung der durch den Freien Albert von Hohenlohe vorgenommenen Dismembration, sonst immer um die vom Bischof selbst vorgenommene Dismembration.

Die Dismem-
(Anfang des 12. bis

Der Bischof, welcher die Dismembration vornimmt	Jahr der Dismembration	Getrennt wird die Filiale
Albrecht I. von Hohenlohe 1345—1372 .	1348	Birkach
	1349	Etzelheim
	1351	Stettberg
	1353, März 12	Gossmannsdorf
	1353, Mai 28	Hettigheim
	1355, April 22	Hassloch
	1355, Juni 12	Spital Aub
	1358	Sindeldorf
	1364, Febr. 28	Wiesentheid
	1364, Sept. 11	Stadelschwarzach
Gerhard von Schwarzburg 1372—1400	1373	Ohrenberg
	1375	Stockheim
	1376, Juni 27	Schlüsselfeld
	1376, Aug. 2	Unterpleichfeld
	1390	Stettfeld

brationen
Ende des 14. Jahrhunderts).

Von der Mutterpfarrei	Findet sich der Konsens des Archidiakons?	Quelle
Pfarrweisach		Tom. II f. 47 f.
Ullstadt		M. b. XLI S. 399 ff.
Wyler[1])		M. b. XLI S. 520 ff.
Rügheim		M. b. XLII S. 34 ff.
Bödigheim		Tom. K f. 340 f.
Eichel		Tom. K f. 111 ff.
Pfarrei Aub		A.U. XIV, 3 S. 143 (Urk. dtsch.) A.U. XXI, 1 u. 2 S. 40 (Regest).
Westernhausen		M. b. XLII S. 590 ff.
Stadtschwarzach		O.A.W. Inkorp.-B. d. Bischofs Joh. Gottfried II. f. 60 f.
Münsterschwarzach		Tom. A 1 u. 2 f. 94 f.
Baumerlenbach		Wibel, II S. 315 ff.
Mellrichstadt		Tom. IV f. 90 f.
Burg-Haslach		Tom. VII f. 150.
Burggrumbach		H.V.W.; Urk.-Samml. Nr. 2010 (Or.-Perg.-Urk.).
Eltmann		Tom. III f. 43.

[1]) Was Wyler anlangt, so scheint es sich um eine heute abgegangene Ortschaft zu handeln (Mitteilung des Kgl. Kreisarchivs zu Nürnberg).

Die Inkor-
(Mitte des 12. bis

Der Bischöf, welcher die Inkorporation vornimmt	Jahr der Inkorporation	Die Pfarrei, welche inkorporiert wird
Siegfrid von Truhendingen 1147—1150	1149	die Kirche in Kocherstein
Gebhard von Henneberg 1150—1159 .	1158	„ Pfarrei Volkach
Herold von Hochheim 1165—1171 .	1170	„ „ Stimpfach
	1171	„ „ Bieringen
	1171	„ „ Guberstadt
Otto von Lobdeburg 1207—1223 . .	1212	„ „ Meeder
	1219	„ „ Bieringen
Hermann von Lobdeburg 1225—1254 .	1232	„ „ Münster
	1243	„ Filiale Mariaburghausen
	1248	„ Pfarrei Pleichach z. Würzburg
	1251	die Kapelle in Biebelried
Iring von Reinstein 1254—1266 . .	1258, Jan.	Wülfershausen a. S.
	1258, April 19	Widdern und Möckmühl
	1258, Aug. 24	die Pfarrei Haug und Rottendorf
	1259	Aschfeld und Weigenheim
	1260	Eberstadt
Berthold von Sternberg 1270—1287 .	1276	Frickenhausen u. Ochsenfurt
	1277	Gollhofen und Ulsenheim
	1278	Erlenbach
	1283	Prosselsheim und Gochsheim
	1286	Essleben
	1287	Kreglingen, Reinsberg, Michelfeld, Steinkirchen
Mangold von Neuenburg 1287—1303 .	1288	Veitshöchheim
	1290	Burgebrach
	1291	Westheim bei Windsheim
	1298	Greussenheim
	1300, Febr. 1	Hopferstadt
	1300, Mai 7	Wiler
	1300, Dez. 30	Grosshaslach
	1303	Forst

porationen
Ende des 14. Jahrhunderts).

Das Stift oder Kloster, an welches die Inkorporation geschieht	Findet sich der Konsens des Archidiakons?	Quelle
d. Altard. hl. Nik. in Komburg		W.U.B. II S. 52 f.
dem Domkapitel Würzburg		M. b. XXXVII S. 73 f.
der Zelle des hl. Veit in Ellwangen		W.U.B. II S. 157 f.
dem Kloster Schönthal		W.U.B. II S. 160 f.
„ Domkapitel		M. b. XXXVII S. 100.
„ Ben.-Fr.-Kl. b. Veilsdorf		Tom. K f. 284, 285 f.
dem Kloster Schönthal		W.U.B. III S. 89 f.
„ Zist.-Fr.-Kl. in Münster	mit Konsens des Archidiakons	Hoh. Urk.-B. I S. 73 f.
„ Zist.-Fr.-Kl. Kreutzhal		M. b. XXXVII S. 308 f.
dem Nonnenkloster Sankt Marx, Würzburg		Jaeger, Geschichte d. Frankenlands III S. 403 ff.
dem Deutschorden, Würzburg		M. b. XXXVII S. 354 f.[1])
dem Kloster St. Stephan, Würzburg		A.U. XLII S. 83.
dem Kapitel der Kirche in Mosbach		M. b. XXXVII S. 377 f.
dem Stift Haug, Würzburg		K.A.W.; St.-B. 68. f. 23.
dem Domkapitel		M. b. XXXVII S. 385.
„ Kloster der Augustinerinnen zu Oberstenfeld		W.U.B. V S. 350 f.[2])
dem Stift Haug		K.A.W.; St.-B. 68, f. 24 f.
„ Domkapitel		M. b. XXXVII S. 475 f.
„ Kloster Heilsbrunn		M. b. XXXVII S. 486 f.
„ Domkapitel		M. b. XXXVII S. 551 f.
„ „		M. b. XXXVII S. 582 f.
„ „		M. b. XXXVII S. 592 ff.
„ Kloster St. Stephan, Würzburg	mit Konsens des Archidiakons	U.B. von St. Stephan I. 344 ff.
dem Kloster Ebrach		M. b. XXXVIII S. 20 ff.
der Präbende des Vikars des bischöflichen Chors		M. b. XXXVIII S. 50 f.
der Vikarie im bischöflichen Schloss zu Würzburg		M. b. XXXVIII S. 179 ff.
der Propstei von Neumünster	mit Konsens des Archidiakons	M. b. XXXVIII S. 229 ff.
dem Stift des hl. Jakobus in Abensberg		M. b. XXXVIII S. 237 f.
dem Kloster Heilsbrunn		M. b. XXXVIII S. 246 ff.
„ Stift zu Ansbach		M. b. XXXVIII S. 305.

[1]) Diese Inkorporation ist aber nicht vom Bischof vorgenommen.
[2]) Hier handelt es sich um die Bestätigung einer Inkorporation durch den Bischof, sonst stets um Inkorporationen, die vom Bischof selbst vorgenommen sind.

Die Inkor-
(Mitte des 12. bis

Der Bischof, welcher die Inkorporation vornimmt	Jahr der Inkorporation	Die Pfarrei, welche inkorporiert wird
Andreas von Gundelfingen 1303—1313	1309, Okt. 17	Freudenbach
	1309, Okt. 17	Fechheim
	1311, Juli 25	Forchtenberg
	1311, Dez. 31	Merkershausen
Gottfried III. von Hohenlohe 1314 bis 1322	1312	Sachsen
	1313	(Langen-)Steinach
Wolfram von Grumbach 1322—1333 .	1320	Flachslanden
	1323	Kundorf
	1324	Forchtenberg
	1325	Züttlingen und Gruppenbach
	1326	Gaukönigshofen
Otto II. von Wolfskeel 1333(5)—1345	1336	Retzbach
	1337	Wasungen
	1345	Oedheim
Albrecht I. von Hohenlohe 1345—1372	1348	Wolfsmünster
	1349	Geldersheim
	1353	(Burg-)Grumbach
	1359	Bieberehren
Gerhard von Schwarzburg 1372—1400	1382	Münkheim
	1390	Kitzingen u. Kleinochsenfurt

porationen
Ende des 14. Jahrhunderts).

Das Stift oder Kloster, an welches die Inkorporation geschieht	Findet sich der Konsens des Archidiakons?	Quelle
dem Stift Haug, Würzburg	mit Konsens des Archidiakons	M. b. XXXVIII S. 446 f
„ Kloster Langheim	mit Konsens des Archidiakons	M. b. XXXVIII S.445[1]).
„ „ Amorbach		Wibel, II S. 261 f.
„ „ Langhein	mit Konsens des Archidiakons	Lib. Inc. Julii f. 195 f.[2])
„ Stift zu Ansbach		M. b. XXXVIII S.509 f.
„ Kloster Heilsbrunn		M. b. XXXVIII S.543 f.
„ Stift zu Spalt		M. b. XXXIX S. 149 f.
„ Johanniterorden		M. b. XXXIX S. 216 f.
„ Kloster Amorbach		Wibel, II S. 286 f.[2])
der Kirche in Mosbach		M. b. XXXIX S. 267 f.
dem Prämonstratenserklost. Oberzell		O.A.W.; Urk.-Abt. A, 1326, Juli 28 (Orig.-Perg.-Urk.).
dem Benediktinerkl. Neustadt		M. b. XL S. 63 ff.[3])
den Wilhelmiten		M. b. XL S. 128 ff.
dem Kloster Schönthal		M. b. XLI S. 140 ff.[4])
„ „ „		H.V.W.; Urk.-Sammlg. Nr. 1910.
dem Deutschorden		M. b. XLVI S. 130 ff.
der Fabrik des Würzburger Doms		M. b. XLVI S. 172 ff.
dem Stephanskloster Bamberg		M. b. XLII S. 262 ff.
dem Deutschorden		Wibel, II S. 328.
„ Domkapitel		M. b. XLVI S. 446 ff.

[1]) Unter Wechede ist nach Ussermann, Episcopatus Bambergensis S. 369, das im Fürstentum Sachsen-Koburg-Gotha liegende Dorf Fechheim zu verstehen.
[2]) Hier handelt es sich um die Bestätigung einer Inkorporation.
[3]) Andere Inkorporationen aus dem Jahre 1336 siehe M. b. XL S. 71 ff., 73 f., 75 f., 77 f., 97 ff.
[4]) Andere Inkorporationen aus dem Jahre 1345 siehe M. b. XL S. 172 ff., 178 ff.

Beilagen.

1. 1057, März 3.

Bischof Adalbero gibt der Polenkönigin Richiza verschiedene Güter in Thüringen, im Grabfeldgau u. s. w. als Ersatz für das von ihr der Würzburger Kirche geschenkte Gut in Salz (bei Neustadt a. d. S.) 1057, März 3.

Der Anfang der Urkunde lautet: In nomine sancte et individue trinitatis. Adalbero sacrosancte Wirciburgensis ecclesie episcopus sancte universali ecclesie gratia vobis et pax a deo multiplicetur. Agnoscat et recolat noticia omnium tam presentis quam futuri evi fidelium, qualiter nos pro amplificanda ecclesie nostre utilitate cogitantes primoribus nostris Winithero scilicet cancellario, Bernolfo preposito, Aselone decano, Hattone archidiacono, Hacechone preposito Verdensi, Macelino preposito, Acelino preposito aliisque sacri ordinis fratribus, Eberhardo quoque ecclesie domusque nostre advocato, Hartwigo et Burchardo comitibus, Gumberto, Ebone et Marcuuardo militibus pie consulentibus, insuper multis conprovincialibus una cum clero familiaque adhortantibus unanimemque consensum prebentibus iustam, firmam stabilemque precariam fecimus cum domna Richiza nobilissima matrona et religiosa Bolaniorum regina etc.

Zeugen: Winitheri cancellarius, Bernolf prepositus, Aselo decanus, Hacecho, Macelin, Acelin prepositi, Adelbrath, Uolrat, Robbolt, Pecelin, Hiltiger, Eppo, Engilhart, Liupprath presbiteri, Hatto archidiaconus, Einhart, Pernger, Chono, Aselo, Heinrich, Sigefrit, Giso, Peceman, Suitker, Ellenbero diaconi, Hatto, Bilis, Bern, Tiemo, Willehalm, Chono, Otolf subdiaconi. Dann folgen viele Laienzeugen.

M. b. XXXVII S. 25 ff.

Lorenz Fries, der fränkische Geschichtschreiber, berichtet in seiner Chronik der Würzburger Bischöfe (Fries bei Ludewig S. 473 ff.), die Polenkönigin Richiza habe im Jahre 1058, Januar 29, eine reiche Schenkung an das Bistum Würzburg gemacht. Bisher war nur eine Schenkung der Polenkönigin Richiza von 1057, März 3, bekannt. Das ist die Vorurkunde. Neuerdings hat Franz Jos. Bendel im Kgl. Kreisarchiv zu Würz-

burg in den Kopialbüchern des Domstifts mehrere Abschriften der eigentlichen Schenkungsurkunde von 1058, Januar 29, wieder gefunden und im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft (1913, Bd. XXXIV, Heft 1, S. 65—70) publiziert. Beide Urkunden lauten anfangs ganz gleich, dagegen enthält die Urkunde von 1058, Januar 29, noch Bestimmungen über das Begräbnis und den beweglichen Nachlass Richizas. Auch in der Urkunde von 1058, Januar 29, kommt am Anfang der Archidiakon Hatto („Haddone archydiacono") vor, dagegen erscheint er nicht in der Zeugenreihe.

2. 1057, März 3.

Bischof Adalbero verwandelt das von Bischof Heinrich I. zu Würzburg in der Vorstadt zum „Sande" gegründete Chorherrenstift St. Stephan in ein Benediktinerkloster. 1057, März 3.

Zeugen: Winther cancellarius, Bernolf praepositus, Aselo decanus, Hazecho, Macelin praepositi, Volrath, Bercelin, Hiltiger, Ebbo, Siccolf Landolf presbyteri; Hatto archidiaconus, Aselo, Cuno, Giso, Bezeman, Suigger, Sigefrit diaconi; Hatto, Bilis, Bern, Diemo, Otolf, Retine subdiaconi. Es folgen die Laienzeugen.

Ussermann c. p. S. 20.

3. 1069, Juli 2.

Der freie Mann Udalrich übergibt seine Magd Oswinda und deren Kinder der Kirche des hl. Kilian. 1069, Juli 2.

Zeugen: Adalbero episcopus, Dietmarus, Cuno, Einhardus, Gezo prepositi, Hiltegerus, Engilhardus, Bezemannus decani, Hattho, Ezelinus, Lambertus, Beringerus, Hiltebrandus, Ellenbero, Buggo, Ebo, Wolfhardus, Ebbo presbyteri, Suiggerus vicedominus, Burkardus, Hattho, Heinricus, Bilis, Giso, Gebehardus, Willehalmus, Oudalscalg, Isingrim, Mahtolfus diaconi, Erkenbertus, Diemo, Heriman, Emehard subdiaconi etc.

M. b. XXXVII S. 28 f.

4. 1069, Juli 7.

Bischof Adalbero bestätigt die Stiftung des Klosters Banz. 1069, Juli 7.

Zeugen: Ditmar, Chuno, Einhart, Gezo praepositi, Engilhart, Bezeman decani, Hatto, Lamprecht, Friger, Ellember presbyteri, Swiger vicedominus, Burkart, Chuno, Gebehart diaconi, Erkenbreht, Tiemo, Herman subdiaconi, Chunrat et Bertholt acoliti etc.

Druck: Placidus Sprenger, Diplomatische Geschichte der Benedictiner Abtey Banz in Franken von 1050 bis 1251, Nürnberg 1803, S. 288 ff. Bei Ussermann c. p. S. 22 ist die Zeugenreihe unvollständig. Von den Klerikalzeugen sind nur die Pröpste und Dekane angegeben.

5. 1128.

Bischof Embricho bestätigt im Jahre 1128 die Rechte der Schuhmacherinnung.

Zeugen: Otto prepositus, Sigefridus prepositus, Bruno prepositus, Gebcarth archidiaconus, Berrenger archidiaconus, Conradus prepositus et archidiaconus, Babo decanus, Humbreth decanus, Wortwin decanus, Gozlin scolasticus, Richam cantor, Grimo, Gundram etc.

K.A.W.; St.-B. 92 f. 13 (Neumünster Kettenbuch = Liber copialis novi monasterii Wirzeburgi antiquissimus circa annum 1230 etc.). Druck: Victor v. Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis 15. Jahrhundert, Würzburg 1882, S. 68 (siehe Festgabe zur 3. Säkularfeier der Universität Würzburg von v. Gramich, Haupt, Müller).

Wenn auch das Datum der Urkunde lautet: Acta sunt hec anno ab incarnatione domini M°C° XXX° VIII°, indictione sexti, regnante glorioso Romanorum imperatore tercio Lothario, Gotebaldo comite, so stammt sie doch nicht aus dem Jahre 1138, sondern aus 1128. Denn

1. schon Gramich a. a. O. S. 69 weist darauf hin, dass in dem Datum ein Fehler steckt. Das Jahr 1138 hat die indictio I, nicht VI und König Lothar ist im Jahre 1137 bereits gestorben. Nehmen wir dagegen an, der Schreiber des Kopialbuches habe irrig 1138 statt des richtigen 1128 abgeschrieben, so stimmt die Indiktion und die Urkunde fällt in die Regierungszeit König Lothars.

Allein wir können noch weitere Beweise dafür anführen, dass die Urkunde aus dem Jahre 1128 stammt.

2. Die in den Urkunden als Zeugen vorkommenden Domherren sind (siehe Amrhein, I u. II) zum Teil wenigstens schon für das Jahr 1128 bezeugt; z. B. Otto, Dompropst, siehe Amrhein, I S. 59 f.; II S. 325; Babo, Dekan, siehe Amrhein, I S. 64; II S. 328; Grimo, siehe Amrhein, I S. 64 f.; Wortwin, Dekan (von Neumünster), siehe Amrhein, I S. 64.

Bemerkt sei, dass Amrhein die hier in Frage stehende Urkunde von 1128 nicht benützt hat, denn den Richam cantor, offenbar Domkantor, nennt er in der Reihenfolge der Domkantoren nicht, siehe Amrhein, II S. 332, wenn er ihn auch als Domherrn erwähnt, siehe Amrhein, I S. 64. Richam und Richalmus sind wohl identisch.

3. Als wichtigsten Beweis kann man anführen, dass in der Urkunde Richam cantor (Domkantor) vorkommt. Als Domkantor erscheint im Jahre 1131 schon ein gewisser Berno (Amrhein, I S. 71), welcher noch im Jahre 1137 begegnet, wenn auch ohne die Bezeichnung Kantor, der aber offenbar als Kantor starb (siehe Franz Xaver Wegele, Das älteste „Corpus Regulae" des Domstifts, herausgegeben im XIII. Bd. der Abhandlungen der kgl. Akademie der Wissenschaften zu München. Historische Klasse. München 1877, S. 51: „Bern presbiter, noster canonicus et cantor

obiit"). Im Jahre 1139, September 23, wird aber schon Heinrich als Domkantor genannt (siehe Amrhein, I S. 71; II S. 332). Berno wird im Jahre 1137 noch Domkantor gewesen sein und Richam kann für das Jahr 1138 kaum in Betracht kommen.

Das Ergebnis des Vorausgehenden ist also: Es scheint gewiss, dass die genannte Urkunde nicht in das Jahr 1138, sondern 1128 fällt. Dieses Resultat wird dadurch bestätigt, dass die in dieser Urkunde vorkommenden drei Archidiakonate im Jahre 1130 gleich wieder erscheinen (siehe Beil. 6).

Ueber die fragliche Urkunde musste ausführlich gehandelt werden, weil sie am frühesten für die Diözese Würzburg das Vorhandensein der Archidiakone jüngerer Ordnung bezeugt.

6. 1130.

Bischof Embricho bestätigt im Jahre 1130, dass die Brüder von Neumünster einen Streit mit ihrem Vogte Reginhard durch einen Vertrag beendigen.

Zeugen: Otto prepositus, Sigefrid prepositus, Bruno prepositus, Gebehard archidiaconus, Berrenger archidiaconus, Cuenrad prepositus et archidiaconus, Babo decanus, Humbreht decanus, Wortwin decanus, Rihelm cantor, Gozelin magister puerorum, Grimo, Gonderam, Burchard, Riholf, Conerad, Heinrih, Berno, Herrold, Sigeloh, Cadeloh, Berno presbiteres, Conerad presbiter, Friderich presbiter.

K.A.W.; St.-B. 92 (Neumünster Kettenbuch) f. 4 ff. Abschrift aus späterer Zeit im O.A.W. Tom. Stift Neumünster S. 153 ff. Bei Lang, Reg. b. IV S. 734 und danach bei Reininger S. 37 ist unvollständigerweise nur der Archidiakon Gebhard angegeben.

7. 1131.

Bischof Embricho gibt die vom Dompropst Otto der Domkustodie entzogenen Zinsleute und Ministerialen, welche Herzog Otto und seine Schwester Richeza geschenkt hatten, wieder zurück. 1131.

Zeugen: Gebehardus Longus, Babo, Heinricus Benzo, Heinricus Muchelin, Richolfus archidiaconus, Burckardus decanus etc.

M. b. XXXVII S. 40 f.

8. 1133.

Bischof Embricho erhob 1133 die vom Baumeister Enzelin erbaute Gertrudiskapelle in dem Dorfe Bleichach (das heutige Pleicher Viertel) zu einer eigenen Pfarrkirche. Der neue Pfarrer musste wie die übrigen Priester von Würzburg dem Archidiakon der Stadt gehorchen. In der Urkunde heisst es nämlich, dass der Pfarrer nullum respectum ad quemcunque habeat, nisi ut a decano maioris ecclesie primitus investiatur et de manu episcopi donum altaris accipiat et cum ceteris prespiteris archi-

diacono nostre civitatis obediat. (Liber copialis Haugensis oder sogenanntes Kettenbuch des Kollegiatstifts Haug in Würzburg, 14. Jahrhundert im K.A.W.; St.-B. 68 f 35 b f., Druck: A.U. IV. 1, 1837, S. 5 f.). Hier ist nur diese Urkunde von 1133 gedruckt.

9. 1134, Oktober 7.

Bischof Embricho beurkundet, dass er mit Zustimmung des Domkapitels dem Kloster Ebrach mehrere Güter tauschweise übergeben habe. 1134, October 7.

Zeugen: Otto maior prepositus, Babo decanus, Bruno prepositus sancti Johannis, Sigefridus prepositus, Cunradus prepositus, Hertwicus archidiaconus, Gebhardus archidiaconus, Berngerus archidiaconus, Sinbodo archidiaconus, Gozelo scholasticus, Berno cantor, Cunradus, Guntramus, Grimmo.

Druck: Wegele, Mon. Eberacensia S. 52 f.

10. 1136, I.

Bischof Embricho bestätigt im Jahre 1136, dass Swibod, Kanonikus des hl. Johannes, auf dem Berge eine Frau Richeza mit ihren zwei Kindern dem Stift Neumünster geschenkt hat. Vom Dom erschienen als Zeugen:

Otto prepositus, Babo decanus, Sigefridus novi monasterii prepositus, Gozelinus scolasticus, Gebeardus archidiaconus, Berrengerus archidiaconus, Berno.

K.A.W.; St.-B. 92 (Neumünster Kettenbuch) f. 10 ff.

11. 1136, II.

Auf dem im Jahre 1136 zu Würzburg von Kaiser Lothar gehaltenen Reichstage erhält das Stift Neumünster die ihm widerrechtlich entrissenen Zinsleute zurück. Folgende Domherren sind als Zeugen angegeben:

Otto maior prepositus, Babo decanus, Gunterus prepositus sancti Johannis, Gozelinus scolasticus, Berno cantor, Hertwicus archidiaconus, Gebehardus archidiaconus.

K.A.W.; St.-B. 92 (Neumünster Kettenbuch) f. 7 ff. Gropp, Lebens-Beschreibung deren Heiligen Kiliani u. s. w. S. 213 ff. und nach ihm Salver, Die Proben des teutschen Reichsadels. S. 200, Reininger, Die Archidiakone u. s. w. S. 38, Amrhein, I S. 286 f. geben unrichtigerweise an, dass in dieser Urkunde nur ein Archidiakon und zwar der Archidiakon Heinrich erscheine.

12. 1142.

Bischof Embricho bestätigt im Jahre 1142 einen Tauschvertrag zwischen König Konrad und dem Stift Neumünster. König Konrad erhält gewisse Güter (des Stifts) in Thetiwag ohne die Pfarrei gegen ein Gut in Hopferstadt.

Zeugen: Otto prepositus, Sigefridus prepositus, Guntherus prepositus, Gebeardus decanus, Heinricus scolasticus, Bern cantor, Gebeardus archidiaconus, Heinricus archidiaconus, Wortwinus decanus, Emicho, Heinricus, Fridehalm.

K.A.W.; St.-B. 92 (Neumünster Kettenbuch) f. 20 ff. Abschrift aus späterer Zeit im O.A.W. Tom. Stift Neumünster II S. 342 ff. u. S. 372 ff.

13. 1144.

Bischof Embricho schenkt einige Güter zur Dotation des vom Dompropst Otto gestifteten St. Theodorichspitals. 1144.

Zeugen: Guntherus camerarius, Sigefridus prepositus, Gebehardus prepositus, Gundramus, Hartwicus cellerarius, Conradus sacerdos, Burcardus cantor, Burkardus arch., Richolfus etc.

M. b. XXXVII S. 60 f.

14. 1146.

König Konrad bestätigt dem Kloster Oberzell das um das Jahr 1135 vom Domherrn Berthold erkaufte und durch dessen Bruder Ludolph von Aulingen übergebene Allodium zu Mose (Moos bei Würzburg). 1146, November 21.

Zeugen: Otto maioris ecclesiae praepositus, Gebehardus tunc decanus, Hertwicus archipresbyter etc.

Ussermann c. p. S. 36 f.

15.

Die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vorkommenden Archidiakone:

1128	Gebhard	Bernger	Konrad	
1130	Gebhard	Bernger	Konrad	
1131			Richolf	
1133				
1134	Gebhard	Bernger	Hertwich	Sinbodo
1136	Gebhard	Bernger		
1136	Gebhard		Hertwich	
1142	Gebhard			Heinrich
1144				Burkard
1146			Hertwich	

16. 1226.

Im Jahre 1226 schliesst der Archidiakon Giso mit dem Benediktinerkloster Schlüchtern folgenden Vertrag:

Littera archydiaconatus Karlstat et Slühtern. In nomine domini amen. Quum omnium habere memoriam et in nullo peccare divinitatis

potius existit quam humanitatis ideo ea que rationabiliter sunt gesta in scriptum rediguntur, ut probatio facilior postmodum appareat, si pars altera vel utraque aliquando venire vellet forsitan ad negandum. Noverint itaque universi presentes et futuri, quod Giso archidiaconus Herbipolensis ad instanciam proborum virorum sub dissimulatione pro bono pacis inter ipsum et monasterium Solitariense formam compositionis talem admisit. Idem archidiaconus et quilibet suus successorum vacante ecclesia parrochiali Solitariensi instituere debet ibidem unum de fratribus eiusdem cenobii, qui sibi videbitur magis idoneus, sine contradictione qualibet consilio tamen abbatis prius requisito; preterea institutus ibidem tenebitur archidiacono presenti et cuilibet pro tempore succedenti ad omnem eandem obedienciam, ad quam ei tenetur quilibet suus subditus parrochianus in suo archidiaconatu, et ipse eciam et quilibet suus successor nunc institutum et quemlibet pro tempore instituendum pro excessibus suis ex causa rationabili sicut quemlibet alium subditum suum ab eadem removere poterit ecclesia nec idem institutus abbati tenebitur nisi quoad regule disciplinam in obidiencia, ita tamen quod parrochia nullum nocumentum in sui provisione ex hoc senciet vel defectum; in aliis autem omnibus et ad omnia sicut quilibet alter in archidiaconatu suo parrochianus ipsi archidiacono tenebitur obedire. Item iste, qui nunc ibi ministrat, et quilibet suus successor tenebitur archidiacono presenti et cuilibet pro tempore in visitatione annuali in procuratione honesta secundum modum et consuetudinem aliorum parrochianorum cene et prandii in cenobio ipso vel parrochia, ubicumque magis placet, archidiacono preter procuracionem, quam habere debet in ipso cenobio ab abbate in vespere et in mane, que decens sit et honesta. Ut autem hec ordinacio rata permaneat et inconvulsa et in posterum nulli in dubium venire contingat, presens scriptum cum testium annotatione et sigillis ecclesie Solitariensis et ipsius archidiaconi est roboratum. Testes autem huius rei presentes et rogati sunt hii. Gerlacus prepositus de Holtzkirchen, Hiltebrandus monachus ibidem, Sifridus et Conradus de Marmore canonici in Haugis, Remboldus decanus ruralis in Sinne, Volkerus plebanus de Ramundis. Acta autem sunt hec anno incarnacionis dominice M°CC°XXVI, in ecclesia maiore Herbipolensi.

K.A.W.; St.-B. 59 S. 598 f. (Abschrift).

VITA.

Der Verfasser ist geboren am 2. April 1882 zu Aschaffenburg-Damm als Sohn des Kaufmanns Emil Krieg.

Er besuchte drei Jahre die Realschule zu Aschaffenburg, zwei Jahre das neue Gymnasium zu Würzburg und dann vier Jahre das humanistische Gymnasium zu Aschaffenburg, wo er im Jahre 1902 absolvierte.

Seine Universitätsstudien machte er in Freiburg i. Br. (zwei Semester, 1902/3), in München (ein Semester, 1903/4), dann in Würzburg (fünf Semester, 1904/6). Er studierte Philosophie, speziell Geschichte, ferner Theologie sowie Rechts- und Staatswissenschaft. Nachdem er im Herbste 1904 ins Priesterseminar zu Würzburg eingetreten war, bestand er am 31. Oktober 1904 an der Würzburger Universität das juristische Zwischenexamen mit dem Prädikat „Auszeichnung".

Am 29. Juli 1906 wurde er zum Priester geweiht und war zunächst 1¾ Jahr (August 1906 bis Ostern 1908) als Kaplan in Bischofsheim v. d. Rh. tätig.

Zwecks Vollendung seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Studien bezog er im Sommersemester 1908 wieder die Universität Würzburg und bestand daselbst am 6. Juli 1908 die erste Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, und am 15. Juli 1908 das Doktorexamen in der Rechts- und Staatswissenschaft (Dr. utr. iur. et rer. pol.) mit dem Prädikat „Magna cum laude". Die juristische Dissertation behandelte das Thema „Die Zulässigkeit des Ehevertrags nach dem bürgerlichen Gesetzbuch".

Von August 1908 bis 1. September 1912 war er Kaplan bei Neumünster zu Würzburg.

Ab 1. September 1912 beurlaubt behufs Fortsetzung seiner theologischen Studien, erwarb er sich am 31. Oktober 1912 an der Universität Würzburg mit dem Prädikat „Summa cum laude" den theologischen Doktortitel auf Grund einer kirchenrechtlichen Arbeit über den Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg.

Seit 15. November 1912 ist er wieder Kaplan zu Würzburg (im Juliusspital).